

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des Ing. Norbert Hofer gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 30.05.2016, am 31.05.2016 bei der KommAustria eingelangt, erhob Ing. Norbert Hofer (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragte die Feststellung, dass durch die Gestaltung der am 19.05.2016 in ORF 2 ausgestrahlten Live-Diskussionssendung zwischen Dr. Alexander Van der Bellen und dem Beschwerdeführer die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt worden seien, indem

- lediglich der Beschwerdeführer mit falschen Vorhalten angegriffen worden sei,
- gegenüber dem Publikum der Sendung der falsche Eindruck vermittelt worden sei, dass ein vom Beschwerdeführer geschilderter Vorfall während dessen Israel-Reise gar nicht stattgefunden habe,
- der Beschwerdeführer völlig überraschend mit einem Vorhalt konfrontiert worden sei, der in einer Live-Sendung gar nicht adäquat widerlegbar sei, aber leicht zu widerlegen gewesen wäre, hätte man ihn rechtzeitig vor der Sendung darauf hingewiesen, dass man vorhabe, seine Schilderung des Vorfalls in Zweifel zu ziehen,

- in der Sendung nicht erwähnt worden sei, dass Zuseher noch während dieser darauf hingewiesen hätten, dass die Recherchen des Beschwerdegegner zu dem vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfall während dessen Israel-Reise falsch seien,
- versucht worden sei, den Beschwerdeführer mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satzwiederholungen wie gegenüber einem trotzigem Kind [„Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.“; „Herr Hofer. Herr Hofer.“], hämischen Aussagen [„Was tun wir dann?“] usw.) lächerlich zu machen.

Der Beschwerdeführer beantragte weiters, die KommAustria möge dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung dieser Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auftragen.

Seiner Beschwerde fügte der Beschwerdeführer nachfolgende Beilagen an, auf die im Beschwerdevorbringen im Einzelnen verwiesen wurde:

- Beilage ./A (Auszug der Parlamentswebsite zum Dritten Präsidenten des Nationalrates Ing. Norbert Hofer),
- Beilage ./B (Wikipedia-Beitrag zur Bundespräsidentenwahl 2016),
- Beilage ./C (DVD mit Aufzeichnungen der Sendung Wahl 2016: Duell Hofer – Van der Bellen vom 19.05.2016, 20:15 Uhr und der Sendung ZIB 2 – Analyse Wahlduell vom 19.05.2016, 22:00 Uhr),
- Beilage ./D (Online-Artikel der Jerusalem Post „www.jpost.com“ vom 30.07.2014 zum Vorfall am Tempelberg),
- Beilage ./E (Online-Artikel der Times of Israel „www.timesofisrael.com“ vom 31.07.2014 zum Vorfall am Tempelberg),
- Beilage ./F (Online-Artikel der Jewish Telegraphic Agency „www.jta.org“ vom 31.07.2014 zum Vorfall am Tempelberg),
- Beilage ./G (Online-Artikel der Zeitung Vos Iz Neias? „www.vosizneias.com“ vom 31.07.2014 zum Vorfall am Tempelberg),
- Beilage ./H (Artikel aus dem Facebook-Profil von Dr. Armin Wolf vom 20.05.2016),
- Beilage ./I (Online-Artikel im Wochenblick vom 24.05.2016 zur Sendung „Das Duell“),
- Beilage ./J (Online-Artikel der Zeitung Heute vom 24.05.2016 zur Sendung „Das Duell“),
- Beilage ./K (Online-Artikel der Kronen Zeitung vom 24.05.2016 zur Sendung „Das Duell“)
- Beilage ./L (weiterer Artikel aus dem Facebook-Profil von Dr. Armin Wolf vom 20.05.2016)

1.1.1. Zum inhaltlichen Beschwerdevorbringen

Der Beschwerdegegner habe am 19.05.2016, somit wenige Tage vor dem zweiten Wahldurchgang zur Präsidentschaftswahl, in seinem Fernsehprogramm ORF 2 die letzte und daher besonders wichtige Live-Diskussion zwischen den beiden Kandidaten dieser Stichwahl, Dr. Alexander Van der Bellen und dem Beschwerdeführer, ausgestrahlt. Diese Sendung sei von Ingrid Thurnher moderiert worden.

Vorauszuschicken sei, dass der Beschwerdeführer von 29.07.2014 bis 01.08.2014 gemeinsam mit anderen Funktionären der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) eine Reise nach Israel unternommen habe. Am 30.07.2014 sei der Beschwerdeführer bei der Klagemauer (= Westmauer des Tempelbergs) Zeuge geworden, wie in seiner unmittelbaren Nähe eine Frau von der Polizei niedergeschossen wurde, weil sie – eingewickelt in Decken – den Eindruck erweckt habe, eine bewaffnete Terroristin zu sein.

Im Zuge der Sendung am 19.05.2016 sei es zu nachfolgendem Dialog zwischen Ingrid Thurnher und dem Beschwerdeführer über diesen Vorfall gekommen [Anm.: der

Beschwerdeführer hat den in seiner Beschwerde wiedergegebenen Dialog mit Anmerkungen, u.a. auch zu Mimik, Körpersprache und Tonfall der Moderatorin ergänzt, die auch nachfolgend unverändert in Klammer wiedergegeben sind; zum tatsächlich festzustellenden Sendungsablauf siehe unten 2.]:

„Thurnher: Ich würde das mit Israel ja nicht noch einmal ansprechen, wenn Sie das nicht gestern in der ZIB 2 so prominent platziert hätten. Da haben Sie nämlich wiederholt, was Sie in vielen Interviews schon im Wahlkampf auch gesagt haben und das wollten wir ganz gerne noch klären. Sie haben es auch unter anderem gesagt Anfang April im ORF-„Report“ und das würde ich Ihnen gerne noch einmal vorspielen, was Sie da gesagt haben.

Hofer: Bitte.

Hofer (Archivaufnahme „Report“): Ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels.

Thurnher: Ja, da haben Sie das erzählt von dieser Frau und Sie haben das in anderen Zeitungsinterviews auch gesagt. Da haben Sie gesagt: *„Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten.“* Das klingt nach einem sehr spektakulären Vorfall und wir haben uns irgendwie gewundert, dass das nirgendwo berichtet worden ist, und haben uns deswegen noch einmal erkundigt und haben heute sogar den Sprecher der israelischen Polizei, Herrn Micky Rosenfeld, befragt, und er hat uns Folgendes gesagt:

Rosenfeld (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Ende Juli 2014 gab es am Tempelberg keinerlei solchen Zwischenfall, definitiv nicht mit Granaten oder mit Waffen irgendwelcher Art. *(Die Inserts, die hier [siehe Aufzeichnung, Beilage ./C] durchlaufen und auf den geschilderten Vorfall hinweisen, wurden während der Live-Sendung nicht eingespielt, sondern vielmehr erst später für die über die ORF-TVthek verbreitete Version hinzugefügt.)*

Ben Segenreich (Redakteur des Beschwerdegegners; auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Könnte es sein, dass ein solcher Zwischenfall zu dieser Zeit irgendwo sonst in Israel oder im Westjordanland stattgefunden hat?

Rosenfeld (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Es gab keine Frau, nach allem was wir wissen, die Ende Juli 2014 in Jerusalem getötet wurde. Es gab damals auch keinen Terrorangriff hier in der Altstadt. Es gab Zwischenfälle im Westjordanland, aber das waren lokale Unruhen, bei denen Polizisten mit nicht tödlichen Waffen eingeschritten sind. Das sind alle Informationen, die wir bisher bestätigen können.

Thurnher: Kann es sein, dass Sie da irgendetwas verwechseln in Ihrer Erinnerung?

Hofer: Nein, ich sag Ihnen, Frau Thurnher, nur da hört sich bei mir auch das Verständnis auf. Also wenn jetzt wirklich versucht wird, mir vorzuwerfen, ich hätte die Unwahrheit gesagt...

Thurnher (*hämisch*): Was tun wir dann?

Hofer: ...dann werde ich mich auch wirklich wehren.
(Die Inserts, die hier [siehe Aufzeichnung, Beilage ./C] durchlaufen und auf den geschilderten Vorfall hinweisen, wurden während der Live-Sendung nicht eingespielt, sondern vielmehr erst später für die über die ORF-TVthek verbreitete Version hinzugefügt.)

Thurnher: Nein, das ist ein Missverständnis, wir versuchen, etwas zu klären.

Hofer: Darf ich bitte ausreden Frau Thurnher, bitte lassen Sie mich doch ausreden. Das war am, ich war in Israel vom 29. Juli bis 1. August 2014. Ich war am 30.7.2014 am Tempelberg, wir haben dort die Ausgrabungen besichtigt. Es waren zwei Sicherheitspersonen mit dabei, ich war dort mit Stadtrat David Lasar, mit Stadtrat Herzog, mit der Person, die uns alles gezeigt hat, und mit einem Mitarbeiter. Am Tempelberg direkt hat eine Frau versucht, da gibt es einen Zaun, ein

Tor, ich stand auf der einen Seite vom Zaun, sie auf der anderen Seite, und sie wollte dort hinein. Und sie hatte mitgebracht Handgranaten und Maschinenpistolen und wurde dort erschossen. Ich habe die Fotos mitgenommen, weil ich mir schon gedacht habe, dass irgend so ein Foul kommen wird.

Thurnher: Warum ist das für Sie... Es ist Ihnen wichtig, wir versuchen ja, das nur zu klären, Herr Hofer.

Hofer: Es ist ein, nein, es ist ein grobes Disziplin... ja ja, Sie haben den ganzen Tag recherchiert beim ORF, um (*Thurnher rollt übertrieben mit den Augen*) irgendetwas jemandem anhängen zu können, ...

Thurnher: Herr Hofer...

Hofer: ...der sich wirklich...

Thurnher: So wichtig ist das auch wieder nicht. Wir versuchen Ihnen eine Sache...

Hofer: Na, Ihnen war es offenbar sehr wichtig ... also...

Thurnher: Ihnen war es wichtig, weil Sie es im Wahlkampf ständig erzählt haben.

Hofer: Also, am 30.7.2014 war ich dort und da ist das passiert und ich habe auch Fotos mitgenommen von der Knesset, ja. Ich kann nur sagen, das sind Dinge, die ich mir nicht gefallen lasse. Ich weiß, man muss in der Politik viel aushalten. Ich habe wirklich auch viel erlebt in diesen Monaten im Wahlkampf, Unterstellungen, Beleidigungen wegen meiner Behinderung, alles Mögliche. (*Thurnher rollt übertrieben mit den Augen*) Ich weiß nicht, warum Sie das Gesicht so verziehen?

Thurnher: Nein, weil Sie das hier sicher nicht erleben. Ich sag nur, es ist ...

Hofer: Darf ich? Und dass meine Frau und mein Kind irgendwie dann beschimpft werden. Das sind alles Dinge, die sind wirklich schlimm, die muss man aushalten. Aber das jetzt. Da flieg ich zu einer Zeit hin, wo sonst kein Politiker dort war, wo es wirklich gefährlich war, und dann wird behauptet, das wäre nicht passiert.

Thurnher (*im Sing-Sang-Ton*): Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.

Hofer: Ich war ja nicht alleine dort, ich war ja auch mit Zeugen dort. Ich habe mir doch die ZIB mit Dr. Armin Wolf heute angesehen.

Thurnher (*im Sing-Sang-Ton*): Es wird nichts behauptet, Herr Hofer.

Hofer: Den ganzen Nachmittag hat er sich auf Twitter (*Thurnher rollt übertrieben mit den Augen*) nur mit dieser Reise beschäftigt. Also das ist schon etwas eigenartig und zeigt mir, wie objektiv der ORF ist.

Thurnher: Ich sage Ihnen jetzt Folgendes. Wir haben versucht, das zu klären, wir werden das Interview mit dem Polizeisprecher auch ins Internet stellen, dann kann es sich jeder anschauen. Wir haben nur versucht einen Sachverhalt aufzuklären, wir können das hier nicht aufklären, also lassen wir es so stehen ganz einfach. Es gibt da halt unterschiedliche Wahrnehmungen dazu.“

Zum Beweis dafür, dass der Dialog so stattgefunden habe, legte der Beschwerdeführer als Beilage ./C zur Beschwerde Aufzeichnungen der Sendung um 20:15 Uhr sowie der anschließenden ZIB 2 um 22:00 Uhr mit einer Analyse des Wahl-Duells vor.

Der Beschwerdegegner habe ihn also – so der Beschwerdeführer weiter – mitten während einer Live-Diskussion mit überraschenden „Rechercheergebnissen“ konfrontiert, aus denen sich ergeben sollte, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt überhaupt

nicht stattgefunden hätte („Das klingt nach einem sehr spektakulären Vorfall und wir haben uns irgendwie gewundert, dass das nirgendwo berichtet worden ist [...].“; „Kann es sein, dass Sie da irgendetwas verwechseln in Ihrer Erinnerung?“). Entgegen den Behauptungen des Beschwerdegegners hätten über den vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfall alle großen israelischen Medien berichtet.

Zum Nachweis der angeführten Berichterstattung in den erwähnten israelischen Medien legte der Beschwerdeführer Artikel aus „The Jerusalem Post“ vom 30.07.2014 (Beilage ./D), aus „The Times of Israel“ vom 31.07.2014 (Beilage ./E), aus „Jewish Telegraphic Agency“ vom 31.07.2014 (Beilage ./F) und aus „Voz Is Neias“ vom 31.07.2014 (Beilage ./G) vor.

Darüber hinaus erklärte der Beschwerdeführer, dass noch während der Sendung zahlreiche Zuseher die erwähnten Artikel der israelischen Tageszeitungen „getwittert“ hätten; dies sei aber in der Sendung verschwiegen worden. So habe etwa Dr. Armin Wolf, Redakteur des Beschwerdegegners, am Tag darauf, also am 20.05.2016 auf seinem Facebook-Profil Folgendes berichtet:

„Noch während des TV-Duells posten Zuseher auf Twitter Links zu Berichten aus israelischen Medien vom Juli 2014, u.a. aus der JERUSALEM POST mit dem Titel: ‚Police shoot woman at Western Wall who fails to heed warnings to stop‘, also: ‚Polizei schießt an der Klagemauer auf eine Frau, die Warnungen anzuhalten, nicht befolgt.‘ Das scheint Hofer zu bestätigen. Die Klagemauer liegt am Fuße des Tempelbergs.

Laut JP-Bericht, hat eine in Decken gehüllte Frau beim Sicherheits-Check zur Klagemauer nicht auf Stopp-Rufe der Polizei reagiert. Daraufhin wurde ein Warnschuss abgegeben, weil die Frau aber weiterging, schoss ihr ein Polizist ins Bein. Sie wurde ‚leicht verletzt‘ ins Spital gebracht.

HAARETZ ergänzt noch, dass die Frau einer extremen jüdischen Sekte angehörte, und deshalb dick in Decken gehüllt war. Und die TIMES OF ISRAEL hat auch ein kurzes Handy-Video von dem Einsatz, auf dem man aber außer Polizisten vor der Klagemauer nicht viel erkennt (die Links dazu unten).

Ganz offensichtlich hat auch Hofers Reisegruppe diesen Polizeieinsatz fotografiert.“

Zum Nachweis dieses Facebook-Kommentars von Dr. Armin Wolf legte der Beschwerdeführer den hier wiedergegebenen Artikel aus dem Facebook-Profil von Dr. Armin Wolf als Beilage ./H vor.

In weiterer Folge führte der Beschwerdeführer aus, dass das Verhalten des Beschwerdegegners bzw. seiner Moderatorin nicht nur bei zahllosen Zusehern, sondern auch in den Medien für Empörung gesorgt habe. So habe etwa „Wochenblick“ unter der Überschrift „ORF erntet Shitstorm“ wie folgt berichtet:

„Hofers Israel-Besuch stand dann auch gestern Abend beim Hofburg-Duell des ORF im Fokus der Moderatorin Ingrid Thurnher. Sie warf Norbert Hofer vor, dass der Anschlagversuch, den er auf dem Tempelberg selbst miterlebt habe, nie stattgefunden hätte. Auch hier soll es keine Medienberichte darüber gegeben haben. Der ORF spielte daraufhin sogar ein Video-Interview mit dem Sprecher der israelischen Polizei, Micky Rosenfeld ein, der ebenfalls behauptete, ein solcher Anschlagversuch hätte auf dem Tempelberg zur damaligen Zeit nicht stattgefunden. Wie jedoch Recherchen ergeben, hat der Vorfall am 30.07.2014, den Norbert Hofer beschrieben hatte, tatsächlich stattgefunden. Eine verdächtige Frau versuchte die Sicherheitskontrollen zu durchbrechen und wurde von der Polizei angeschossen. Dies berichteten sogar die israelischen Zeitungen ‚Haaretz‘ und ‚The Jerusalem Post‘.“

Norbert Hofer zeigte sich nach den Unterstellungen während des Fernsehduells sichtlich verärgert. Er hätte während des Wahlkampfes vieles erlebt, aber solche klaren Versuche seitens des ORF ihn der Lüge zu bezichtigen finde er besonders schlimm. ‚Das ist schon etwas eigenartig und es zeigt, wie objektiv der ORF ist.‘

Die Moderatorin Ingrid Thurner versuchte sich anschließend herauszureden, das Publikum ließ sich jedoch nicht mehr besänftigen und im Internet hagelte es sofort Kommentare gegen die Berichterstattung des ORF. Auf Facebook verteidigte ORF-Moderator Dr. Armin Wolf weiterhin die „Recherche“ des ORF, was ihm unzählige Anfeindungen und Kommentare von verärgerten Nutzern einbrachte. Die Enttäuschung über die offensichtlich schlampige oder gar bewusst manipulative Vorgehensweise fasste ein Nutzer etwa so zusammen: *„Wow! Für 24h Effekthascherei haben gleich beide Spitzenmoderatoren des ORF ihre Glaubwürdigkeit in die Tonne getreten.“*

Zum Beweis hierfür legte der Beschwerdeführer den zitierten Artikel des „Wochenblick“ vom 20.05.2016 als Beilage ./I bei. Darüber hinaus zitierte der Beschwerdeführer weitere Artikel vom 20.05.2016 der Tageszeitungen „Heute“ (Beilage ./J) einerseits, welche unter der Überschrift *„ORF-Schnitzer liefert FPÖ Munition für Wahlfinale“* von einem *„handwerklichen Fehler“*, der das letzte TV-Duell *„überschattet“* habe, berichtet habe, sowie der „Kronen Zeitung“ (Beilage ./K) andererseits, die unter der Überschrift *„Rot-grüner ORF-Dampfer zerschellt am Tempelberg“* in der folgenden Form berichtet habe:

„Gleich vorweg, liebe Kollegen vom ORF: Wer mit einer Blutgrätsche den Gegner foulern will, soll dann bitte nicht auf Facebook oder Twitter über eine gelbe Karte jammern. Und diese gelbe Karte gibt jetzt die Mehrheit des TV-Publikums dem Staatsfernsehen: Beim letzten großen Wahlduell zwischen Alexander Van der Bellen und Norbert Hofer wollten Moderatorin Ingrid Thurner und ihr Redaktionsteam den stellvertretenden FPÖ-Parteichef Norbert Hofer so richtig schön vorführen.

Die ORFler wollten mit Genuss zeigen, dass dieser FPÖ-Bundespräsidentschaftskandidat bei seiner Erzählung über ein dramatisches Erlebnis beim Tempelberg in Jerusalem gelogen hätte. Und das ging mächtig schief. Wie sich nämlich mit Zeitungsberichten und somit auch auf Google relativ simpel feststellen lässt, sind bei Hofers Jerusalem-Besuch tatsächlich in seiner direkten Nähe Schüsse gefallen. Zwar wurde die mutmaßliche Attentäterin nicht (wie von Hofer behauptet) ‚erschossen‘, aber von israelischen Sicherheitskräften angeschossen.

Jetzt stellen sich dazu einige Fragen, lieber ORF: Warum will man nur EINEN der zwei Kandidaten auf diese Art und Weise vorführen? Warum durfte sich Van der Bellen zurücklehnen und unattackiert weiter leise vor sich hin hüsteln, ohne von einer augenverdrehenden Moderatorin ins Verhör genommen zu werden? Und warum hat kein einziger ORFler beim grünen Kandidaten recherchiert, ob nicht auch er irgendwann in den vergangenen zehn Jahren eine Geschichte nicht ganz richtig erzählt hat – oder vielleicht sogar jemanden schwarz beschäftigt hat?

Dr. Armin Wolf, der selbst ernannte Höchstrichter im hiesigen Social-Media-Moral-Gerichtshof, kann sich dazu einen weiteren Erklärungsroman auf Facebook sparen – wir wissen ohnehin alle die richtige Antwort.

PS: Der neue Kanzler will ja in unserem Österreich die ‚Stimmung heben‘ – auch die nun erneut gezeigte Unfairness ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass diese derart schlecht ist.“

In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer unter Beifügung des entsprechenden Facebook-Eintrags (Beilage ./H) vor, dass Dr. Armin Wolf in seinem bereits erwähnten Beitrag auf seinem Facebook-Profil das Verhalten des Beschwerdegegners wie folgt verteidigt habe:

„Es ist niemand zu Tode gekommen, es gab auch keinen Terrorakt, keine Handgranaten und keine Maschinenpistolen. Das Statement der israelischen Polizei dem ORF gegenüber ist – soweit sich das bisher recherchieren lässt – faktisch korrekt.

Was an Norbert Hofers Aussage offensichtlich stimmt: Er wurde am Fuße des Tempelbergs Augenzeuge eines Polizeieinsatzes, bei dem auf eine verdächtige Frau geschossen wurde. Wirklich nichts, was man jemandem wünscht.

Aus der unbewaffneten, letztlich leichtverletzten Frau wurde allerdings in Interviews eineinhalb Jahre später eine Terroristin, die zehn Meter neben Norbert Hofer erschossen wurde, als sie mit Handgranaten und Maschinenpistolen auf betende Menschen losgehen wollte.

Ein ORF-Skandal ist das nicht.“

Dr. Armin Wolf – so der Beschwerdeführer weiter – verschweige dabei, dass der Beschwerdegegner nicht einzelne Details des vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhaltes in Zweifel gezogen habe, sondern vielmehr den Sachverhalt an sich. Ebenso verschweige Dr. Armin Wolf die weiteren Umstände, insbesondere dass aufmerksame Zuseher noch während der Sendung darauf hingewiesen hätten, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch waren und dass die Moderatorin mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satzwiederholungen wie gegenüber einem trotzigem Kind [„*Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.*“; „*Herr Hofer. Herr Hofer.*“], hämischen Aussagen [„*Was tun wir dann?*“] usw.) versucht habe, den Beschwerdeführer lächerlich zu machen.

Es sei auch nicht gesagt worden, dass der Beschwerdegegner in Bezug auf die Vergangenheit der beiden Kandidaten nur gegen den Beschwerdeführer recherchiert hatte, nicht aber auch gegen Dr. Alexander Van der Bellen. Wörtlich habe Dr. Armin Wolf auf seinem Facebook-Profil in einem anderen Beitrag ausgeführt, welches der Beschwerde als Beilage ./L beigefügt wurde:

„Wie im letzten Posting sehr ausführlich dargelegt, beruht die Frage an Herrn Hofer im TV-Duell auf meinen Recherchen zu seiner Israel-Reise, nur bekamen wir das Polizei-Statement aus Israel nicht mehr rechtzeitig für das Interview in der ZIB 2 am Mittwoch.

Deshalb hat Ingrid Thurnher das Statement im TV-Duell präsentiert und Herrn Hofer dazu befragt.“

Es sei auch nur der Beschwerdeführer, nicht aber auch Dr. Alexander Van der Bellen, völlig überraschend mit einem Vorhalt konfrontiert worden, der in einer Live-Sendung gar nicht adäquat widerlegbar sei, aber leicht zu widerlegen gewesen wäre, hätte man den Beschwerdeführer rechtzeitig vor der Sendung darauf hingewiesen, dass man vorhabe, seine Schilderung des Vorfalls in Zweifel zu ziehen.

Richtig sei zwar, dass in den oben erwähnten israelischen Presseberichten der vom Beschwerdeführer erlebte Vorfall etwas anders dargestellt werde, nämlich dahingehend, dass die besagte Frau nicht erschossen, sondern „nur“ angeschossen worden sei, und dass sie auch nicht bewaffnet gewesen sei. Dazu sei aus Sicht des Beschwerdeführers Folgendes zu sagen:

- Er habe Schüsse wahrgenommen und den Umstand, dass die Frau danach regungslos am Boden lag. Nach seiner Wahrnehmung sei sie erschossen worden; es sei aber natürlich nicht auszuschließen, dass sie lediglich angeschossen wurde und ohnmächtig war.
- Die Frau sei in überdimensionale Decken gehüllt gewesen. Unmittelbar nach den Schüssen sei dem Beschwerdeführer und seinen Begleitern von der Polizei mitgeteilt worden, dass es sich bei der erschossenen (oder vielleicht auch nur angeschossenen) Frau um eine Terroristin handle, die mit Handgranaten und Maschinenpistolen versucht habe, einen Terroranschlag zu verüben.

Als Beweis für diese Ausführungen bot der Beschwerdeführer seine und die Einvernahme von David Lasar an, der nach Israel mitgereist und ebenfalls Zeuge des Vorfalls gewesen sei.

In rechtlicher Hinsicht brachte der Beschwerdeführer anschließend vor, dass der Beschwerdegegner in mehrfacher Weise gegen die Gebote gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G und gemäß § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verstoßen habe, indem

- lediglich einer der beiden Kandidaten, nämlich der Beschwerdeführer, mit falschen Vorhalten angegriffen worden sei;
- der Beschwerdegegner seinem Publikum den falschen Eindruck vermittelt habe, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Vorfall gar nicht stattgefunden hätte;
- der Beschwerdeführer völlig überraschend mit einem Vorhalt konfrontiert worden sei, der in einer Live-Sendung gar nicht adäquat widerlegbar sei, aber leicht zu widerlegen gewesen wäre, hätte man den Beschwerdeführer rechtzeitig vor der Sendung darauf hingewiesen, dass man vorhabe, seine Schilderung des Vorfalls in Zweifel zu ziehen;
- der Beschwerdegegner in seiner Sendung nicht erwähnt habe, dass aufmerksame Zuseher noch während der Sendung darauf hinwiesen, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch seien;
- die Moderatorin des Beschwerdegegners versucht habe, den Beschwerdeführer – und zwar nur diesen, nicht auch Dr. Alexander Van der Bellen – mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satz wiederholungen, wie gegenüber einem trotzigem Kind [„*Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.*“; „*Herr Hofer. Herr Hofer.*“], hämischen Aussagen [„*Was tun wir dann?*“] usw.) lächerlich zu machen.

Daher beantrage der Beschwerdeführer die Feststellung durch die KommAustria, dass der Beschwerdegegner durch die soeben erwähnte Gestaltung der in Beschwerde gezogenen Sendung am 19.05.2016 die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt habe.

1.1.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer brachte im Anschluss an sein Beschwerdevorbringen vor, durch die behaupteten Rechtsverletzungen des Beschwerdegegners unmittelbar im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G geschädigt zu sein.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zur Beschwerde Stellung zu nehmen und Aufzeichnungen sowie ein Sendungstranskript der Sendung vom 19.05.2016 von ca. 20:15 bis ca. 21:55 Uhr vorzulegen.

Mit E-Mail vom 14.06.2016 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Stellungnahmefrist bis zum 24.06.2016, welche seitens der KommAustria gewährt wurde.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 24.06.2016 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen bzw. Mitschnitte folgender Sendungen vor, die zudem in der Stellungnahme auszugsweise transkribiert wurden:

- „Das Duell“ vom 19.05.2016
- ZIB 24 vom 19./20.05.2016 mit dem Beitrag „TV-Duell/Hofer“
- Ausschnitte der Sendungen ZIB 2 vom 18.05.2016 mit einem Studiogespräch, sowie der Sendungen „Das Duell“ vom 19.05.2016 und ZIB 2 vom 19.05.2016 mit einer Analyse des TV-Duells, sowie
- ZIB 13 und ZIB 1 vom 20.05.2016 mit den Beiträgen „Zusammenfassung Das Duell“ und „Duell/Nachbetrachtung“.

Darüber hinaus legte der Beschwerdegegner seiner Stellungnahme die folgenden Presseartikel zum verfahrensgegenständlichen Thema vor:

- Beilage ./1 (Die Presse“ vom 11.03.2016)
- Beilage ./2 (Der Standard „Hofer: AMS soll Migranten keine Jobs vermitteln“ online am 18.04.2016, autorisiertes Interview)
- Beilage ./3 (Online-Artikel zu einem Interview mit Ing. Hofer der „Evangelische Allianz Wien“)
- Beilage ./4 (FPÖ-Presseausendung vom 02.08.2014: „http://www.ots.at/presseausendung/OTS_20140802_OTTS0014/lasar-freiheitlicher-solidaritaetsbesuch-in-israel“)
- Beilage ./5 (Artikel aus „Der Standard“ am 19.05.2016)

1.2.1. Inhaltliches Vorbringen des Beschwerdegegners

Eingangs (Punkt 1. der Stellungnahme) ging der Beschwerdegegner auf die Berichterstattung der israelischen Presse im Juli 2014 zum beschwerdegegenständlichen Vorfall an der Westmauer des Tempelbergs ein:

Demnach habe die „Jerusalem Post“ am 30.07.2014 berichtet, dass einer Frau in Jerusalem an der Klagemauer („Western Wall“) in den Fuß geschossen worden sei („shot in the leg“), da sie einen Warnschuss ignoriert habe, und diese Frau leicht verletzt ins Spital gebracht worden sei („taken to hospital with light injuries“).

Am 31.07.2014 habe „The Times of Israel“ über eben diesen Vorfall an der Klagemauer berichtet. Es sei von einem Warnschuss berichtet worden, ebenso davon, dass einer Frau in das Bein geschossen worden sei („Police... fired at her legs“). Auch sei berichtet worden, dass die Frau zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus gebracht worden sei („taken to the hospital for further treatment“). Nach diesem Bericht habe sich der Vorfall am Eingang zur Klagemauer („at the entrance to the Western Wall“) ereignet.

Die „Jewish Telegraphic Agency (JTA)“ habe ebenfalls am 31.07.2014 darüber berichtet, dass einer Frau am Eingang zur Klagemauer in den Fuß geschossen worden sei („A Jewish Woman...was shot in the leg by an officer at the entrance to the Western Wall area.“) Nach dem Artikel sei die Frau für die weitere Behandlung ins Krankenhaus überstellt worden („She...was taken to the hospital for further treatment.“).

Das Medium „Vos Iz Neias?“ habe ebenfalls am 31.07.2014 berichtet, dass einer jungen Frau, als diese sich wiederholt geweigert habe, sich auszuweisen, nach einem Warnschuss an der Klagemauer in den Fuß geschossen worden sei („A woman...who repeatedly refused to identify herself to Western Wall security guards...was shot in the leg...after a warning shot was fired.“). Es sei ebenfalls davon gesprochen worden, dass sie nicht lebensgefährlich verletzt und ins Krankenhaus gebracht worden sei („A non-life-threatening wound and was transferred to Shaare Zedek Medical Center in Jerusalem in light-to-moderate condition.“).

Bei den zitierten Artikeln handle es sich um jene, die auch in der Beschwerde (vgl. Beilagen ./D, ./E, ./F und ./G) angeführt worden seien. Übereinstimmend sei diesen

Medien zu entnehmen, dass es Ende Juli 2014 einen Vorfall am Eingang zur Klagemauer gegeben habe, bei dem einer Frau – da sie einen Warnschuss ignoriert habe – in den Fuß geschossen worden sei und diese dann leicht verletzt ins Krankenhaus zur weiteren Behandlung gebracht worden sei. Diesen Berichten sei weder zu entnehmen, dass diese Frau mit Maschinenpistolen und einer Handgranate bewaffnet gewesen sei, noch dass diese erschossen worden sei, noch dass sich der Vorfall am Tempelberg (oder 10 m daneben) ereignet habe.

Unter Punkt 2. der Stellungnahme nahm der Beschwerdegegner auf einen Artikel in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 12.03.2016 (gemeint wohl 11.03.2016) Bezug:

Der Beschwerdeführer habe von dem angeblichen Terrorakt – völlig unaufgefordert – einige andere Male vor dem ZIB 2 Interview vom 18.05.2016 bzw. der inkriminierten Sendung vom 19.05.2016 erzählt. Konkret – und am ausführlichsten – in „Die Presse“ vom 11. März 2016:

„Ich habe in Israel erlebt, wie es wirklich ist. Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten.“

Zum Nachweis legte der Beschwerdegegner diesen Presseartikel als Beilage ./1 der Stellungnahme bei.

In weiterer Folge äußerte sich der Beschwerdegegner unter Punkt 3. der Stellungnahme zur Sendung „Report“ vom 05.04.2016:

Der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Beschwerdegegner in einem Interview für die Sendung „Report“ am 05.04.2016, sohin mehr als zwei Jahre später, mit Frau Dr. Susanne Schnabl-Wunderlich und Herrn Mag. Robert Wiesner folgendes gesagt:

Norbert Hofer (FPÖ): „Ich war nicht nur in Mauthausen, sondern ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels. Und wer die Existenz von Gaskammern leugnet irrt bestimmt. Das ist sicherlich ein Irrweg.“

Der Beschwerdeführer habe also in diesem Interview von einem Terrorangriff neben ihm gesprochen, bei dem eine Frau erschossen worden sei. Ein Zusammenhang mit der Berichterstattung der israelischen Medien zum Vorfall an der Klagemauer sei hier nicht zu erkennen. Zum Nachweis legte der Beschwerdegegner einen Sendungsmitschnitt der Sendung „Report“ vom 05.04.2016 vor.

Schließlich nahm der Beschwerdegegner unter Punkt 4. der Stellungnahme auf ein Interview in der Tageszeitung „Der Standard“ vom 18.04.2016 (Online-Ausgabe) und vom 19.04.2016 (Print-Ausgabe) Bezug:

In dem autorisierten Interview in der Zeitung „Der Standard“, in dem auch das Thema Israel und die FPÖ beleuchtet worden sei, habe der Beschwerdeführer auf die Frage „Warum dann der Dialog mit der FPÖ verweigert werde?“ Folgendes angegeben:

Hofer: „Ich habe das nicht erlebt, als ich in Israel war. Ich war Teil einer Delegation des österreichischen Parlaments und bin von der Präsidentin der Knesset empfangen worden. Für Heinz-Christian Strache war es auch ein erfolgreicher Besuch.“

Zum Nachweis legte der Beschwerdegegner dieses unter dem Titel „*Hofer: AMS soll Migranten keine Jobs vermitteln*“ online am 18.04.2016 veröffentlichte Interview als Beilage ./2 vor.

Unter Punkt 5. der Stellungnahme zitierte der Beschwerdegegner ein Interview mit der „Evangelischen Allianz Wien“, welches vor dem 18.05.2016 gegeben worden sei, dessen genaues Veröffentlichungsdatum allerdings nicht bekannt sei. Darin habe der Beschwerdeführer in einem Interview mit der evangelischen Website „eawien.at“ Folgendes gesagt:

„Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen, betende Menschen zu töten.“

Zum Beweis legte der Beschwerdegegner den auf der Homepage der „Evangelische Allianz Wien“ veröffentlichten Artikel als Beilage ./ 3 vor.

Anschließend ging der Beschwerdegegner unter Punkt 6. der Stellungnahme auf das Interview mit Dr. Armin Wolf in der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 18.05.2016 ein:

Am 18.05.2016 sei der Beschwerdeführer bei Dr. Armin Wolf in der ZIB 2 zu Gast gewesen. In diesem Interview sei u.a. das Thema Außenpolitik als eine wichtige Kompetenz des Bundespräsidenten thematisiert worden. Auch aufgrund des vom Beschwerdeführer in seinen Interviews in der Tageszeitung „Der Standard“ (siehe oben) bzw. in der Sendung „Report“ (siehe oben) angesprochenen Israel-Besuchs sei im ORF dazu recherchiert worden. Bei seinen Fragen über den Israel-Besuch des Beschwerdeführers im Jahr 2014 habe sich Dr. Armin Wolf auf die FPÖ-Presseausendung vom 02.08.2014 bezogen („http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140802_OT0014/lasar-freiheitlicher-solidaritaetsbesuch-in-israel“). Der angebliche dramatische Terrorakt sei darin ebenso wenig erwähnt worden, wie der angebliche Empfang in der Knesset, und sei bis zu diversen Interviews im Jahr 2016 die einzige öffentliche FPÖ-Stellungnahme zu dieser Reise gewesen. Zum Nachweis legte der Beschwerdegegner ein Transkript der relevanten Passagen des Interviews, sowie einen Sendungsmitschnitt der ZIB 2 vom 18.05.2016 vor, sowie als Beilage ./4 die erwähnte Presseausendung der FPÖ Wien vom 02.08.2014.

In diesem Zusammenhang brachte der Beschwerdegegner weiters vor, dass in dieser Interview-Passage von Dr. Armin Wolf primär die Frage thematisiert worden sei, ob es sich um einen offiziellen Empfang eines Freiheitlichen in der Knesset gehandelt habe, und warum sich weder die österreichische Botschaft in Israel, noch der Pressesprecher der damaligen Vizepräsidentin in der Knesset, noch der Pressedienst des österreichischen Parlaments an den Besuch erinnern konnten. Gleich am Beginn des Interviews habe der Beschwerdeführer, ohne dazu konkret befragt worden zu sein, angegeben, dass er Israel am Höhepunkt der Kämpfe besucht habe. Er sprach davon, dass er Fürchterliches erlebt habe und mitten in einen Terrorakt hineingekommen und neben ihm eine Frau erschossen worden sei. Und dies auf die Frage, wie es denn dazu gekommen sei, dass er von der Vize-Präsidentin der Knesset empfangen worden sei.

Diesem Interview könne man entnehmen, dass das Thema „Terrorakt“, bei dem eine Frau erschossen worden sei, von dem Beschwerdeführer wieder aus eigenem erwähnt worden sei. Gegenstand der damaligen Recherchen der Redaktion der „Zeit im Bild“ sei jedoch nicht der vom Beschwerdeführer damals erwähnte Terrorakt, sondern die Frage nach dem „Besuch des Beschwerdeführers in der Knesset“ gewesen. Aufgrund der wiederholten Erwähnung des Terroraktes am Tempelberg, über den der Beschwerdeführer berichtet habe, bei dem eine Frau ums Leben gekommen wäre, sei von der Redaktion der Sendung „Zeit im Bild“ nach der Sendung dazu recherchiert worden. Das Interview habe am 18.05.2016 in der ZIB 2, sohin nach 22:00 Uhr stattgefunden.

In weiterer Folge brachte der Beschwerdegegner unter Punkt 7. seiner Stellungnahme zur inkriminierten Sendung „Das Duell“ vom 19.05.2016 Folgendes vor:

Da bekannt gewesen sei, dass der Beschwerdeführer am nächsten Tag in einer Diskussionssendung des Beschwerdegegners vor der Bundespräsidentenwahl Gast sein werde, sei es dem Beschwerdegegner ein Anliegen gewesen, noch vor dieser Sendung ein Recherche-Ergebnis zu haben, um den Beschwerdeführer allenfalls damit konfrontieren zu können. Der ORF-Korrespondent in Israel, Dr. Ben Segenreich, sei nach diesem Interview umgehend ersucht worden, weitere Recherchen zu diesem Thema vorzunehmen. Dies habe er getan und einen Sprecher der israelischen Polizei, Micky Rosenfeld, zu einem Terrorangriff Ende Juli am Tempelberg befragt. Trotz der wenigen Zeit, die zur Verfügung gestanden sei, habe der Sprecher der israelischen Polizei seinerseits aufgrund von Recherchen zu einem Vorfall, der damals fast zwei Jahre zurück lag, Stellung nehmen können. Er habe angegeben, dass es Ende Juli 2014 am Tempelberg keinerlei Zwischenfälle, wie vom Beschwerdeführer dargestellt, gegeben habe. Definitiv nicht mit Granaten oder Waffen irgendwelcher Art. Es sei auch gefragt worden, ob ein solcher Zwischenfall irgendwo sonst in Israel oder im Westjordanland stattgefunden habe, was von diesem verneint worden sei. Zusammenfassend habe er angegeben, dass es nach Wissen der israelischen Polizei keine Frau gegeben habe, die Ende Juli 2014 in Jerusalem getötet worden sei und es auch damals keinen Terrorangriff in der Altstadt gegeben habe. Er berichtete weiters von Zwischenfällen im Westjordanland, bei denen die Polizei aber nicht mit tödlichen Waffen eingeschritten sei. Mit diesen Rechercheergebnissen sei der Beschwerdeführer in der verfahrensgegenständlichen Sendung konfrontiert worden. Zum Beweis transkribierte der Beschwerdegegner die betreffenden Passagen der Sendung und legte einen Mitschnitt der etwa 100 Minuten dauernden Sendung „Das Duell“ vom 19.05.2016 vor.

Unter Punkt 8. seiner Stellungnahme ging der Beschwerdegegner schließlich auf die im Anschluss an die Sendung „Das Duell“ ausgestrahlte ZIB 2 vom 19.05.2016 ein, in der diese Causa nochmals thematisiert worden sei, wobei in deren Rahmen auch die eingangs zitierten Pressemeldungen aus Israel erwähnt worden seien. Dabei sei auch darauf hingewiesen worden, dass es sich möglicherweise um zwei unterschiedliche Vorfälle handeln könnte, einerseits einen Terrorakt am Tempelberg, andererseits eine verwirrte Frau an der Klagemauer. An dieser Stelle sei es angebracht – so der Beschwerdegegner weiters – darauf hinzuweisen, dass der Tempelberg (örtlich) nicht mit der Klagemauer (bzw. dem Eingang zur Klagemauer) gleichzusetzen sei. Der Tempelberg liege nicht zehn Meter neben der Klagemauer, sondern 100 oder mehr Meter von dieser entfernt (je nach Standort).

In der ZIB 2 des 19.05.2016 nach der inkriminierten Sendung seien der Medien- und Kommunikationstrainer Georg Wawschinek und der Politologe Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier zu Gast gewesen, um die vorangegangene Sendung zu analysieren bzw. kritisch zu beleuchten. Dabei sei unter anderem auch der Diskussionsstil des Beschwerdeführers thematisiert worden, da dieser unter anderem auf eine Frage der Moderatorin Ingrid Thurnher geantwortet habe:

„Ingrid Thurnher (ORF): Was wollen Sie wirklich von Europa?“

Norbert Hofer (FPÖ): Das ist eine sehr originelle Frage, ist mir noch nie gestellt worden im Wahlkampf.“

Dieser Ausschnitt aus der inkriminierten Sendung sei im Anschluss vom Moderator der ZIB 2, Dr. Armin Wolf, seinen beiden Studiogästen gezeigt worden, wobei er dazu gesagt habe, dass es in der Diskussionssendung ein paar solche Szenen gegeben habe, wo man den Eindruck gehabt hätte, der Beschwerdeführer streite fast mit der Moderatorin und sei auch relativ zynisch. Dr. Armin Wolf stellte schließlich die Frage, ob das kontrolliert oder Absicht gewesen sei. Auf den Seiten 13 bis 16 der Stellungnahme erfolgt daraufhin die auszugsweise Transkription der im Rahmen der ZIB 2 vom 19.05.2016 mit Georg Wawschinek und Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier vorgenommenen Analyse einzelner Szenen der Sendung „Das Duell“.

Im Rahmen der transkribierten Passagen der ZIB 2 erfolgte auch die Erwähnung durch Dr. Armin Wolf, dass mittlerweile herausgefunden worden sei, was tatsächlich am Tempelberg passiert sei. Demnach sei tatsächlich, nicht am Tempelberg, sondern vor der Klagemauer unterm Tempelberg, eine Frau von der israelischen Polizei angeschossen worden, weil sie sich nicht habe aufhalten und identifizieren lassen. Es sei eine jüdische Israelin gewesen, die keine Maschinenpistolen und auch keine Handgranaten bei sich gehabt habe. Die Polizei habe diesen Vorfall nicht als Terrorakt qualifiziert.

Auch zu dieser ZIB 2 vom 19.05.2016 legte der Beschwerdegegner einen Sendungsmitschnitt vor.

Es folgte hierauf unter Punkt 9. der Stellungnahme die Transkription eines Ausschnittes der Sendung ZIB 13 vom 20.05.2016, in welcher „Das Duell“ ebenfalls Berichtsgegenstand gewesen sei und wiederum einzelne Szenen aus der inkriminierten Sendung „Das Duell“ vom 19.05.2016 gezeigt wurden. Der Beitrag sei anschließend von der Moderatorin der ZIB 13, Simone Stribl, wie folgt kommentiert worden:

„Recherchen haben nun ergeben: In Jerusalem ist zu dem Zeitpunkt eine jüdische Frau von der Polizei angeschossen und verletzt worden. Die Frau war aber unbewaffnet – sie ist bei diesem Vorfall auch nicht ums Leben gekommen. Und es war kein Terroranschlag.“

Demgegenüber – so der Beschwerdegegner weiter – habe es die Darstellung in israelischen Medien am 30.07. bzw. 31.07.2014 gegeben, wonach einer geistig-verwirrten Frau, die sich nicht ausweisen wollte, in das Bein geschossen und sie leicht verletzt ins Krankenhaus gebracht worden sei. Dieser Vorfall habe sich am Eingang zur Klagemauer ereignet. Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Sachverhalten sei weder auf den ersten noch auf den zweiten Blick erkennbar. Beiden gemeinsam sei der Schauplatz Jerusalem, sonst gebe es keine Übereinstimmung zwischen diesen beiden Sachverhalten. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb zum Beispiel unter Punkt 2.2.3. in der Beschwerde der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt mit den unter 1.1. der Beschwerde angeführten Zeitungsartikeln belegt werden soll.

Es sei im Übrigen auch nicht der Beschwerdegegner gewesen, der von sich aus einen Terroranschlag thematisiert habe (für den es nach den vorliegenden Erkenntnissen noch immer keinen Beweis gebe, dass er stattgefunden habe und der Beschwerdeführer „mittendrin“ gewesen sei). Wie sehr ausführlich dargelegt, sei das Thema „Terrorakt am Tempelberg“ vom Beschwerdeführer selbst „gebracht“ worden. Als Dr. Armin Wolf die Israel-Reise in der ZIB 2 vom 18.05.2016 im Interview mit dem Beschwerdeführer angesprochen habe, sei wiederum dieser selbst – ohne oftmals die tatsächlich gestellten Fragen zu beantworten – auf das Thema „Terroranschlag am Tempelberg“ zu sprechen gekommen und habe sehr ausführlich und anschaulich Details dazu erzählt. Fast gebiete es die journalistische Sorgfalt, bei einem Thema, das (vom Beschwerdeführer) so vehement verfolgt worden sei, dieses mit einem „Gegencheck“ zu hinterfragen (zumal zum damaligen Zeitpunkt – und auch zum jetzigen Zeitpunkt – keinerlei Presseberichte oder ähnliche Informationen zu einem Terroranschlag vorgelegen haben bzw. vorliegen).

Hätte der Beschwerdeführer dieses Thema nicht selbst so oft angesprochen, hätte der Beschwerdegegner in diesem Punkt zweifellos nicht zu recherchieren begonnen (da es ja auch keinen Anhaltspunkt gegeben habe). Die Tatsache, dass dann der Beschwerdeführer mit den Rechercheergebnissen (Sprecher der israelischen Polizei) konfrontiert worden sei, sei ein journalistisch üblicher Vorgang, um dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (audiatur et altera pars). „Vorabgesprochene Fragen“ bzw. „vorabgesprochene Interviews“, wie offenbar vom Beschwerdeführer gefordert („Der Beschwerdeführer wurde völlig überraschend mit einem Vorhalt konfrontiert“) habe es keine gegeben.

Unter Punkt 10. der Stellungnahme ging der Beschwerdegegner schließlich auf die Sendung ZIB 24 vom 19./20.05.2016 ein, in der die Causa Tempelberg ebenfalls thematisiert worden sei. Nachdem der Beschwerdeführer in der inkriminierten Sendung von Fotos erzählt habe, die er aber nicht vorlegen wollte, sei es der ZIB 24 dennoch gelungen, diese zumindest abfilmen zu dürfen. In der ZIB 24 am 19./20.05.2016 seien sie gezeigt worden. Diese Fotos würden nach Einschätzung des Beschwerdegegners aber keine Auskunft darüber geben, ob sich wo welcher Vorfall ereignet habe, da darauf lediglich rote Streifen (Hofer habe diesfalls von „rotem Licht“ gesprochen), ein Geländer und eine Person (sehr undeutlich) zu sehen seien. Mehr nicht.

Zum Beweis legte der Beschwerdegegner einen Sendungsmitschnitt der ZIB 24 vom 19./20.05.2016 vor.

Letztlich wies der Beschwerdegegner unter Punkt 11. darauf hin, dass auch die Tageszeitung „Der Standard“ am 19.05.2016 diese Causa thematisiert habe. Wesentlich sei für den ORF jedenfalls jener Punkt, ob das Interview, das der Beschwerdeführer in „Der Standard“ am 19.05.2016 gegeben habe, autorisiert gewesen sei oder nicht. Im Gespräch mit Dr. Wolf habe der Beschwerdeführer nämlich davon gesprochen, dass dieses Interview nicht autorisiert gewesen sei, dem Artikel in „Der Standard“ vom 19.05.2016 sei jedoch genau das Gegenteil zu entnehmen, nämlich dass es sich sehr wohl um ein autorisiertes Interview gehandelt habe.

Zum Nachweis legte der Beschwerdegegner den unter dem Titel *„Dichtung und Wahrheit bei Norbert Hofers Israel-Reise“* in der Tageszeitung „Der Standard“ am 19.05.2016 veröffentlichten Artikel als Beilage ./5 vor.

Unter Punkt 12. ging der Beschwerdegegner auf das Format „Diskussionssendungen“ ein und brachte vor, dass die inkriminierte Sendung vom 19.05.2016 eine moderierte Diskussionssendung gewesen sei. Die Moderatorin leite die Diskussion, lenke bzw. führe ein Gespräch bzw. vermittele möglicherweise auch in einer Kommunikation zwischen den Diskussionsteilnehmern. Grundvoraussetzung sei selbstverständlich eine Äquidistanz zu allen Diskussionsteilnehmern. Kriterien für eine gesetzeskonforme und gute Gesprächsführung seien nach Auffassung des Beschwerdegegners unter anderem:

- den Gast nach Möglichkeit nicht zu unterbrechen (außer es sei unvermeidlich, um die Diskussion bzw. das Gespräch zum eigentlichen Thema zurückzuführen oder beispielsweise Wiederholungen zu vermeiden),
- unzureichend oder ausweichend beantwortete Frage zu „hinterfragen“, d.h. es muss zusammen „nachgehakt“ werden,
- dass das Gespräch sich nicht nach den Notizen der Moderatorin, sondern nach den Antworten des Gastes richten sollte; es sollte nicht darum gehen, nur vorher überlegte Fragen „abzuhaken“.

Alle Diskussionsrunden im Fernsehen hätten – so der Beschwerdegegner weiter – vorrangig das Ziel, unterschiedliche Auffassungen zu einer bestimmten Thematik herauszuarbeiten. Es komme dabei nicht darauf an, eine sachliche Einigung unter den Diskussionspartnern zu erzielen, sondern dem Publikum die Möglichkeit zu geben, sich daraus seine eigene Meinung zu bilden. Die Diskussionsleiterin habe ebenfalls dafür zu sorgen, dass alle wichtigen Standpunkte mit dem Ziel herausgearbeitet werden, diese Standpunkte gegeneinander abzuklären.

Zusammengefasst gehe es darum, ein „gutes“ Gespräch zu führen bzw. zu lenken. Dies bedeute gleichzeitig, dass sich die Moderatorin auch auf die Gesprächspartner „einlassen“ müsse, das heißt, in ihrer Gesprächsführung auf Augenhöhe mit den Gästen kommunizieren müsse. Nun ergebe sich bereits aus dem Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer sehr angriffig agiert habe (vgl. Punkt 8.), wenn der Medien- und Kommunikationstrainer Georg Wawschinek formuliert, dass er vermute, dass dessen „Problem“ gewesen sei, dass er in dieser Situation nicht auf Dr. Van der Bellen „losgehen“ habe können, aber dennoch jemanden gebraucht habe, um sich „ein bisschen in Stimmung zu bringen“. Er habe sich nach Wahrnehmung und Meinung von Georg Wawschinek dafür die Moderatorin „ausgesucht“. Es lasse sich also festhalten, dass sich der Beschwerdeführer durchaus angriffig gegenüber der Moderatorin verhalten habe (auch erkennbar an den Fragen, ob sie denn auch für den Bundespräsidenten kandidiere bzw. „Der Hustinettenbär wird keine Zeit haben“), um nicht in direkter Konfrontation mit seinem politischen Kontrahenten zu stehen bzw. dieser ausweichen zu können.

Ein „Sing-Sang“ („*was genau soll das auch sein?*“), wie in der Beschwerde ausgeführt, sei laut Beschwerdegegner in der gesamten inkriminierten Sendung nirgends feststellbar. Die ebenfalls kritisierte Mimik der Moderatorin (manchmal habe sie nach oben geblickt) komme öfters in der Sendung vor, jedoch nicht nur bei den Antworten des Beschwerdeführers.

Auch in der Fragestellung sei keine tendenziöse Behandlung des Beschwerdeführers erkennbar. In diesem Zusammenhang führte der Beschwerdegegner konkrete, anhand der jeweiligen Sendeminute der Sendung „Das Duell“ identifizierbare Beispiele für Fragen an beide Kandidaten an, die deren jeweiligen Antwort- bzw. Diskussionsstil sowie auch die Gleichbehandlung der Kandidaten hinsichtlich der gestellten Fragen belegen würden.

Schließlich wies der Beschwerdegegner unter Punkt 13. zum Thema „Interviewstil“ darauf hin, dass in der Beschwerde ein Auszug aus der inkriminierten Sendung transkribiert wiedergegeben worden sei, der jedoch mit subjektiven Wertungen zur Moderatorin („hämisch“, „rollt übertrieben mit den Augen“, „Sing-Sang-Ton“) „erweitert“ und „abgeändert“ worden sei, die in dieser Form von Seiten des Beschwerdegegners als subjektiv-parteiisch zurückgewiesen würden. Das Interview sei weder „hämisch“, noch in einem „Sing-Sang“-Ton geführt worden, noch könne von einem übertriebenen Augenrollen die Rede sein, vielmehr handle es sich dabei um die – journalistisch völlig korrekte – Vorgehensweise bei Interviews, um auf Fragen auch Bezug habende Antworten zu erlangen. Da dies bei der inkriminierten Passage jedoch nicht der Fall gewesen sei, sei von der Moderatorin mehrmals nachgefragt worden.

1.2.2. Vorbringen in rechtlicher Hinsicht

Daran anschließend äußerte sich der Beschwerdegegner zu den materiell-rechtlichen Grundlagen der für Darbietungen des ORF geltenden Gebote der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit und untermauerte diese Ausführungen mit Zitaten der Bezug habenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und des Bundeskommunikationssenates (BKS).

Hierauf aufbauend ging der Beschwerdegegner auf die Beanstandungen in der Beschwerde ein, wonach „lediglich einer der beiden Kandidaten, nämlich der Beschwerdeführer, ... mit falschen Vorhalten angegriffen“ worden sei:

Diese „falschen“ Vorhalte seien offenbar nach Ansicht des Beschwerdeführers die Rechercheergebnisse von Dr. Ben Segenreich, sohin die Aussagen des Sprechers der Polizei in Jerusalem. Es könne jedoch nicht behauptet werden, dass diese Aussagen „falsch“ gewesen wären, auch nach jetzigem Erkenntnisstand seien diese Aussagen zutreffend.

Faktum sei, dass es zwei dargestellte Sachverhalte gebe: einerseits die Schilderung des Beschwerdeführers über einen Terrorangriff, bei dem eine schwer bewaffnete Frau während seines Besuches in Israel getötet worden sei, andererseits die (auch in der Beschwerde) vorgelegten Medienberichte, denen zur Folge eine geistig verwirrte Frau angeschossen und leicht verletzt ins Krankenhaus gebracht worden sei. Um die Aussagen des Beschwerdeführers zu hinterfragen, sei zu diesen bei den israelischen Behörden nachrecherchiert worden. Die in der Beschwerde angeführten Zeitungsartikel hätten sohin nichts mit dem geschilderten Vorfall des Beschwerdeführers zu tun. Unter den Aspekten der Objektivität (Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen), sei es daher angebracht gewesen, die Aussagen des Beschwerdeführers zu hinterfragen, zumal kein einziges Medium zu diesem Zeitpunkt über einen Terrorakt in Jerusalem berichtet hätte. Ob der vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgang tatsächlich stattgefunden habe oder nicht, habe weder in der Sendung, noch sonst irgendwo geklärt werden können.

In der Beschwerde sei ebenfalls inkriminiert worden, dass der Beschwerdeführer nicht „rechtzeitig vor der Sendung darauf hingewiesen“ worden sei, dass er mit dem von ihm geschilderten Terrorakt am Tempelberg konfrontiert werden würde. Völlig unklar sei, wo in diesem Punkt die Objektivitätsverletzung liegen solle. Objektiv berichten bedeute, Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Wie der Beschwerdegegner schon dargelegt habe, beziehe sich das Objektivitätsgebot auf sämtliche zulässigen Darbietungen des Beschwerdegegners, sohin nicht nur auf selbst recherchiertes Material, sondern selbstverständlich auch auf Aussagen, die in (Live-)Sendungen (von dritten Personen, hier aber wie z.B. auch vom Beschwerdeführer) gemacht würden. Diese völlig unkritisch stehen zu lassen, ohne Aussagen von Interviewten oder Diskussionsteilnehmern zu hinterfragen, liege wohl nicht nur in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Objektivitätsgebot, sondern entbehre jeder journalistischen Grundlage. Der offensichtliche „Wunsch“ des Beschwerdeführers, Interviews vorabzusprechen, sei weder gesetzlich vorgesehen, noch mit der Aufgabe von Medien als „public watchdog“, noch mit dem Grundsatz der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) vereinbar.

Zuletzt werde in der Beschwerde noch versucht, die Moderation als unobjektiv darzustellen. Diesfalls seien es nicht nur einzelne Formulierungen, sondern auch der Moderationsstil bzw. bestimmte „Stilmittel“ die inkriminiert würden. Das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit komme sowohl dem Beschwerdegegner als Medienunternehmen, als auch den dort tätigen Journalistinnen und Journalisten zu. Die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK werde in Abs. 2 durch einen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt. Als solche Gesetzesvorbehalte seien sowohl das BVG-Rundfunk aber auch die Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die Ausgewogenheit anzusehen. Der VfGH habe dazu bereits 1989 festgestellt, dass sich die Aufgabe des Interviewers im Allgemeinen „*freilich nicht in der Beisteuerung neutraler Stichworte für Statements des Interviewten erschöpfen*“ müsse. „*Vielmehr können in alle gewählten Fragen – aus berechtigtem Interesse an offener Wechselrede – durchaus auch scharf ausgeprägte Standpunkte und provokant kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen*“ im Sinne des ORF-G einfließen, weil der Befragte dazu sogleich in freier Antwort selbst Stellung nehmen könne. Der „Meinungsvielfalt“, dann der „Ausgewogenheit“ der Sendung als Ganzes und so auch dem Objektivitätsgebot, wie in Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk iVm § 4 ORF-G umschrieben und postuliert, werde auf solche Weise vollauf Rechnung getragen (vgl. VfSlg 12.086/1989).

Da die inkriminierte Sendung als Live-Sendung völlig ungekürzt ausgestrahlt worden sei, sei nach Ansicht des VfGH schon aus diesem Grund in der Gesamtschau kein einseitig verzeichnetes [gemeint wohl: verzerrtes] Bild geboten worden, vielmehr kämen so Pro- und Contra-Standpunkte regelmäßig voll zur Geltung.

Wenn man, wie der Beschwerdeführer annehme bzw. fordere, dass die Objektivitätsverpflichtung die Journalistinnen und Journalisten bei Interviews zum Verzicht auf die Äußerung der eigenen Meinung zwingt, bekäme § 4 ORF-G einen Inhalt, der das Grundrecht der Meinungsäußerung in seinem, die offene geistige Auseinandersetzung gewährleistenden Kernbereich in Frage stellen würde, weil hierdurch die eigene Meinung unterdrückt würde. Bei Interviews sei für die Darlegung subjektiver Standpunkte größerer Raum gegeben, als z.B. bei Kommentaren, wo Betroffene nicht spontan und unmittelbar reagieren könnten. Denn die „Rechten anderer“ dienende Schutzfunktion trete zurück, soweit der Gesprächspartner, der ein Interview gewährt habe, ausreichende (und tatsächlich umfassend genützte) Möglichkeiten zur sofortigen Darlegung seiner persönlichen Sicht der Dinge habe. Dem Objektivitätsgebot sei in solchen Fällen regelmäßig schon dadurch Genüge getan, dass eine Ausbreitung divergierender Standpunkte ermöglicht werde, nicht aber dadurch, dass vom Interviewten abgelehnte Meinungen notwendig ungesagt blieben. Keine Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit seien nach Ansicht des VfGH „Gebote des Stils, des Taktes, des guten Tons und der Höflichkeit“ (vgl. VfSlg 12.086/1989).

In der inkriminierten Sendung sei dem Beschwerdeführer ausführlich und zu jedem Punkt die Möglichkeit gegeben worden, seinen Standpunkt darzulegen, Er habe auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Interviewführung von Ingrid Thurnher sei zu jedem Zeitpunkt höflich gewesen, und es habe dieser weder an „Takt noch an gutem Ton“ gemangelt. Es werde offenbar der „Stil“ kritisiert, mit der sie das Interview geführt habe. Auch der Interviewstil, den Ingrid Thurnher verfolgt habe, nämlich (ein beharrliches Nachfragen) zu gewissen Punkten, sei nicht zu kritisieren, vielmehr sogar geboten gewesen.

Die Moderatorin sei – wie auch der Medien- und Kommunikationswissenschaftler Georg Wawschinek in der anschließenden Analyse in der ZIB 2 ausgeführt habe – besonderen Angriffen des Beschwerdeführers ausgesetzt gewesen. Sie sei souverän mit dieser Situation umgegangen und habe mit dem Beschwerdeführer „auf Augenhöhe“ gesprochen und sich auch durch seine wiederholten Angriffe nicht aus der Ruhe bringen lassen. Selbstverständlich sei es daher angebracht, wenn Unterstellungen zurückgewiesen würden („*Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.*“) Was an der Frage „*Was tun wir dann?*“ hämisch sein soll, sei hier nicht weiter ersichtlich, diese stelle jedoch auch keinesfalls eine Verletzung des Objektivitätsgebots dar.

Zuletzt sei noch auf den angesprochenen „Sing-Sang-Ton“ hingewiesen, den es nicht gegeben habe, sondern dieser werde ausschließlich vom Beschwerdeführer (in der Beschwerde) behauptet.

In der Folge verwies der Beschwerdegegner auf seine bisherigen Ausführungen, denen zufolge sämtliche Darbietungen des Beschwerdegegners den Geboten, der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit unterworfen seien. Verschieden sei dabei nur das Gewicht, das diesen Grundsätzen in Bezug auf die einzelnen Darbietungen zukomme und die Art und Weise, wie Ihnen im Einzelfall Rechnung getragen werden müsse. In diesem Zusammenhang komme es besonders darauf an, ob es sich um eine bloße „Berichterstattung“ im engeren Sinn der Wiedergabe und Vermittlung von Nachrichten und Reportagen handle oder um ein Fernsehinterview, also eine Sendeform, die aus kontroverser Rede und Gegenrede bestehe. Selbstverständlich sei auch ein solches Interview nach herrschender Judikatur grundsätzlich dem Objektivitätsgebot unterworfen. Die dem Befragten eingeräumte Möglichkeit, unmittelbar und frei auf die jeweiligen Fragen der Journalistin zu antworten, sei das wesentliche Kriterium, das ein Interview von einer bloßen Berichterstattung unterscheidet. Vor allem dadurch würde den in Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk in Verbindung mit § 4 ORF-G umschriebenen Geboten der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Sendung und somit dem Objektivitätsgebot vollauf Rechnung getragen. Dabei könnten unter den Grenzen der „Eingriffstatbestände“ des Art. 10 Abs. 2 EMRK vom Interviewer auch provozierende, schockierende oder störende Meinungen vertreten werden, insbesondere dann, wenn sie vor dem Hintergrund einer politischen Kontroverse im

Zusammenhang mit Wahlen an Politiker gerichtet seien. Dazu komme, dass die Grenzen der zulässigen Kritik bei Politikern weiter gezogen seien, als bei „Privatpersonen“ (vgl. VfGH 27.09.1993, B 343/92-93; RFK vom 03.01.1992, RfR 1992, 12).

Soweit – so der Beschwerdegegner abschließend – die klaren Worte des Höchstgerichts zur Frage der Objektivität bei Interviews. Entscheidend sei, ob der Interviewte „auf alle ihm gestellten Fragen bzw. alle dem entgegen gehaltenen Behauptungen unmittelbar sofort und frei seine Gegenposition habe darlegen können.“ Dies sei im konkreten Fall nicht einmal ansatzweise bestritten worden bzw. ergebe sich auch dafür kein Anhaltspunkt aus der inkriminierten Sendung. Dass ein Interviewer aber Emotionen zeige, sei grundsätzlich weder verboten noch ein Nachteil, könnten sie doch die Diskussion beleben und seien sie unter den oben für die Gestaltung von Interviews dargelegten Kriterien, vor allem der dem Interviewpartner eingeräumten Möglichkeit, darauf unmittelbar zu antworten, jedenfalls zulässig. Der Beschwerdeführer habe ebenso unbehindert emotionell geantwortet („*Das ist ja ein absoluter Unsinn, was sie hier verzapfen.*“).

Umgelegt auf den konkreten Sachverhalt bedeute dies nach Auffassung des Beschwerdegegners, dass die Diskussionsführung von Ingrid Thurnherr dem Objektivitätsgebot entsprochen habe. Die Tatsache, dass die Moderatorin auf Antworten auf die von ihr gestellten Fragen insistierte, und sich nicht damit zufrieden gegeben habe, Aussagen des Beschwerdeführers (auch wenn diese keine Antwort auf die gestellte Fragen waren) stehen zu lassen, sondern nachgefragt habe (um eben den Geboten der Ausgewogenheit, Pluralität und Meinungsvielfalt zu entsprechen), könne wohl nicht als „Lächerlichmachen“ des Beschwerdeführers dargestellt werden, sondern lege die professionelle und routinierte und vor allem gesetzeskonforme Diskussionsführung dar.

Abschließend stellte der Beschwerdegegner den Antrag, der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners, inklusive von Kopien der vorgelegten Sendungsmitschnitte und Beilagen, an den Beschwerdeführer und räumte diesem die Möglichkeit ein, sich hierzu binnen zwei Wochen zu äußern. Darüber hinaus forderte die KommAustria den Beschwerdeführer auf, seine Angaben zur behaupteten Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu ergänzen bzw. Konkretisierungen zur Art der Schädigung durch die dem Beschwerdegegner vorgehaltene Rechtsverletzung nachzureichen.

Mit Schreiben vom 14.07.2016 ersuchte der Beschwerdeführer um Erstreckung der Stellungnahme- und Ergänzungsfrist um eine weitere Woche bis zum 21.07.2016. Mit E-Mail vom 15.07.2016 gewährte die KommAustria die Erstreckung der Frist bis zum 21.07.2016.

1.3. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 18.07.2016 erstattete der Beschwerdeführer eine Replik zur Stellungnahme des Beschwerdegegners und ergänzte auftragsgemäß seine Ausführungen zur behaupteten Beschwerdelegitimation.

Nach einer kurzen Vorbemerkung zur Stellung des Generaldirektors des Beschwerdegegners als Formalpartei in Verfahren vor der KommAustria und der in der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 20.06.2016 unzutreffenden Bezeichnung des Generaldirektors als weiteren Beschwerdegegner (neben dem ORF selbst), führte der Beschwerdeführer in seiner Replik Nachstehendes aus:

1.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdegegner habe durch sein in der Beschwerde vom 30.05.2016 inkriminiertes Verhalten versucht, den Beschwerdeführer als Lügner darzustellen und habe daher zum Nachteil des Beschwerdeführers die objektiven Tatbestände des § 111 Abs. 1 und 2 StGB (OGH 9 Os 109/68 0 EvBl 1969/246, 356; OLG Wien 17 Bs 229/14x = MR 2014, 287) und des § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB (OGH 4 Ob 1092/95; 4 Ob 2269/69x; 6 Ob 315/02w; 6 Ob 258/11a) verwirklicht. Dies sei umso gravierender, als kurz nach der inkriminierten Sendung die Wahl zum Bundespräsidenten stattgefunden habe, für die der Beschwerdeführer kandidiert habe.

Zudem habe der Beschwerdegegner versucht, die Akzeptanz des Beschwerdeführers bei den Wahlberechtigten in Bezug auf die Wahl zum Bundespräsidenten zu zerstören, indem der Beschwerdeführer zum einen als Lügner hingestellt worden sei und zum anderen dadurch, dass mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satzwiederholungen wie gegenüber einem trotzigen Kind [„*Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.*“; „*Herr Hofer. Herr Hofer.*“], hämischen Aussagen [„*Was tun wir dann?*“] usw.) versucht worden sei, den Beschwerdeführer lächerlich zu machen.

1.3.2. Zur Stellungnahme des Beschwerdegegners

Es sei mittlerweile unstrittig, dass der Beschwerdeführer am 30.07.2014 in Jerusalem Zeuge geworden sei, wie in seiner unmittelbaren Nähe eine Frau von der Polizei niedergeschossen wurde, weil sei – eingewickelt in Decken – den Eindruck erweckt hätte, eine bewaffnete Terroristin zu sein. Wenn der Beschwerdegegner dem entgegenhalte, dass sich der Vorfall nicht am Tempelberg ereignet habe, so übersehe er, dass es sich beim Ort dieses Vorfalls, der Klagemauer, um die Westmauer des Tempelbergs handle. Als Beleg hierfür legte der Beschwerdeführer als Beilagen .M und .N zwei Artikel aus Wikipedia über den Tempelberg und die Klagemauer vor.

Es sei etwas eigenartig, dass der Beschwerdegegner jetzt auf dem genauen Ort des Vorfalls herumreite, obwohl er doch in der inkriminierten Sendung zum Ausdruck gebracht habe, dass sich der vom Beschwerdeführer geschilderte Vorfall überhaupt nicht, nämlich in ganz Israel nicht, ereignet habe.

Der Beschwerdeführer habe auch bereits außer Streit gestellt, dass in den von ihm vorgelegten israelischen Presseberichten der Sachverhalt etwas anders dargestellt worden sei, nämlich dahingehend, dass die besagte Frau nicht erschossen, sondern „nur“ angeschossen worden sei, und dass sie auch nicht bewaffnet gewesen sei. Dazu sei aus Sicht des Beschwerdeführers Folgendes zu sagen:

- Er habe Schüsse wahrgenommen und den Umstand, dass die Frau danach regungslos am Boden gelegen sei. Nach seiner Wahrnehmung sei sie erschossen worden; es sei aber natürlich nicht auszuschließen, dass sie lediglich angeschossen worden und ohnmächtig geworden sei.
- Die Frau sei in überdimensionale Decken gehüllt gewesen. Unmittelbar nach den Schüssen sei dem Beschwerdeführer und seinen Begleitern von der Polizei mitgeteilt worden, dass es sich bei der erschossenen (oder vielleicht auch nur angeschossenen) Frau um eine Terroristin handle, die mit Handgranaten und Maschinenpistolen versucht habe, einen Terroranschlag zu verüben.

Dass alles sei hier aber gar nicht der springende Punkt: Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdegegners liege ja gerade darin, dass dieser den Sachverhalt an sich, also zur

Gänze, geleugnet habe („Das klingt nach einem sehr spektakulären Vorfall und wir haben uns irgendwie gewundert, dass das nirgendwo berichtet worden ist [...]“; „Kann es sein, dass Sie da irgendetwas verwechseln in Ihrer Erinnerung?“) und damit den Beschwerdeführer vor einem Millionenpublikum als Lügner hingestellt habe, obwohl

- eine einfache Internet-Recherche die Wahrheit der Schilderungen des Beschwerdeführers zu Tage gebracht hätte und
- aufmerksame Zuseher bereits während der Sendung über Twitter und andere soziale Medien darauf hingewiesen hätten, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch gewesen seien, ohne dass der Beschwerdegegner darauf entsprechend, d.h. noch in der Sendung, reagiert hätte.

Der Beschwerdeführer habe nicht behauptet, dass es unzulässig sei, dass der Beschwerdegegner über diesen Sachverhalt recherchiert habe (in diese Richtung gehe jedoch die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 20.06.2016, Seite 17, letzter Absatz). Rechtswidrig sei ja nur, dass der Beschwerdegegner keine ausreichenden Recherchen angestellt habe und dann den Beschwerdeführer vor einem Millionenpublikum als Lügner dargestellt habe; all dies noch dazu mit höchst unsachlichen Mitteln.

Der Beschwerdeführer habe auch nicht verlangt, dass Fragen an ihn vor der Sendung abzustimmen seien. Es liege aber auf der Hand, dass es unfair gewesen sei, den Beschwerdeführer während einer laufenden Live-Fernsehsendung mit einem völlig überraschenden Thema zu konfrontieren, so dass dem Beschwerdeführer jede Gelegenheit genommen worden sei, den Behauptungen des Beschwerdegegners mit Sachbeweisen entgegen zu treten. Es sei daher in hohem Maße scheinheilig, wenn der Beschwerdegegner jetzt so tue, als ob seine Vorgangsweise ohnehin dem üblichen journalistischen Standard (*audiatur et altera pars*) entspreche, da der Beschwerdegegner diesen Grundsatz geradezu pervertiert habe: Er habe nämlich dem Beschwerdeführer gerade keine ausreichende Gelegenheit eingeräumt, die Behauptungen des Beschwerdegegners zu widerlegen! Der Beschwerdegegner verkenne hier die Anforderungen der journalistischen Sorgfalt.

- Grundvoraussetzung einer sorgfältigen Recherche sei die Einhaltung des Grundsatzes *audiatur et altera pars*, dem in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zu entsprechen sei (z.B. OGH 15 Os 125/08h = MR 2009,124).
- Dabei dürfe es sich aber natürlich nicht um einen bloß formalen Vorgang handeln, sondern dem Betroffenen müsse dabei angemessene Gelegenheit (insbesondere auch ausreichend Zeit) zu einer Stellungnahme geboten werden (vgl. zu all dem *Rami* in *Höpfel/Ratz* [Hrsg], Wiener Kommentar zum StGB² [2011] § 29 MedienG Rz 9 mwN). Eine überraschend gestellte Frage in einer Live-Sendung, noch dazu gestützt auf falsche Behauptungen, entspreche daher gerade nicht dem Grundsatz des *audiatur et altera pars*!

Wenn der Beschwerdegegner vorbringe, dass der Beschwerdeführer selbst dieses Thema ins Spiel gebracht hätte, weshalb der Beschwerdegegner gezwungen gewesen wäre, die Angelegenheit in sehr kurzer Zeit zu recherchieren, so verkenne er, dass dieses Thema bereits Monate zuvor öffentlich gemacht worden sei; der Beschwerdegegner hätte daher ausreichend Zeit gehabt, den Sachverhalt zu recherchieren, wofür übrigens bereits eine einfache Google-Suche gereicht hätte. Zudem hätten aufmerksame Zuseher bereits während der inkriminierten Sendung über Twitter und andere soziale Medien darauf hingewiesen, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch gewesen seien, ohne dass dieser darauf entsprechend reagiert hätte.

Wenn man den inkriminierten Beitrag betrachte (das bloße Lesen der Transkripte genüge dafür nicht), dann würde man sehen, dass die Moderatorin mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satzwiederholungen wie gegenüber einem trotzigem Kind [„Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer. Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.“; „Herr Hofer. Herr Hofer.“], hämischen Aussagen [„Was tun wir dann?“] usw.) versucht habe, den Beschwerdeführer lächerlich zu machen. In diesem Zusammenhang verweise der Beschwerdeführer auf sein bisher erstattetes Vorbringen in der Beschwerde vom 30.05.2016.

Es bedürfe keiner weitwendigen Ausführungen, dass ein solcher Vorgang gegen § 10 Abs. 7 ORF-G verstoße, wonach Moderationen sachlich zu sein haben.

Mit Schreiben vom 27.07.2016 übermittelte die KommAustria die Replik des Beschwerdeführers samt Beilagen an den Beschwerdegegner.

Mit weiterem Schreiben vom 09.08.2016 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner auf, binnen einer Woche einerseits das allenfalls noch vorhandene Rohmaterial bzw. die ungeschnittene Fassung des Interviews von Ben Segenreich mit dem israelischen Polizeisprecher Micky Rosenfeld vorzulegen und andererseits die Authentizität einer E-Mail des Generaldirektors Dr. Alexander Wrabetz an das Stiftungsratsmitglied Dr. Norbert Steger zu bestätigen und vorzulegen, welche auf dem Facebook-Profil von Heinz-Christian Strache veröffentlicht worden sei und die inkriminierte Sendung vom 19.05.2016 zum Thema hatte.

Mit E-Mail vom 16.08.2016 ersuchte der Beschwerdegegner um Fristerstreckung bis zum 26.08.2016, da sich das Rohmaterial auf einer mobilen Festplatte im ORF-Büro in Tel Aviv befinde, zu dem nur Dr. Ben Segenreich Zugang hätte. Dr. Ben Segenreich werde sich jedoch erst am 23.08.2016 wieder in Israel aufhalten. Mit E-Mail vom gleichen Tag verlängerte die KommAustria die Frist zur Beantwortung ihres Schreibens vom 09.08.2016.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners und Vorlage von Rohfassungen des Interviews mit dem israelischen Polizeisprecher

Mit Schreiben vom 26.08.2016 legte der Beschwerdegegner, innerhalb erstreckter Frist, die angeforderten Unterlagen vor und erstattete eine weitere Stellungnahme. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass man keineswegs versucht habe, den Beschwerdeführer als Lügner darzustellen. Richtig sei vielmehr, dass vom Beschwerdegegner der Sachverhalt auch anhand der der Beschwerde beiliegenden Unterlagen bzw. dem Vorbringen in derselben übersichtlich dargestellt worden sei.

Unrichtig sei ferner, dass es *„mittlerweile unstrittig (ist), dass Ing. Hofer am 30.07.2014 in Jerusalem Zeuge wurde, wie in seiner unmittelbaren Nähe eine Frau von der Polizei niedergeschossen wurde, weil sie – eingewickelt in Decken – den Eindruck erweckt hatte, eine bewaffnete Terroristin zu sein“*.

Der Reisebegleiter von Ing. Hofer, der Wiener FPÖ-Abgeordnete David Lasar habe die Situation in der Online-Ausgabe des Standard vielmehr folgendermaßen geschildert:

„An den Terrorakt, in den Hofer ‚mitten hinein gekommen‘ sein will (Neben mir wurde eine Frau erschossen.) hat Lasar eine andere Erinnerung. Man habe mit dem Auto aufgrund einer Sondergenehmigung in unmittelbarer Nähe der Klagemauer geparkt, ‚als wir hinausfahren wollten, durften wir nicht, weil gerade eine Terroristin erschossen wurde, die durch das Tor durchwollte“.

In „unmittelbarer Nähe“ oder gar „10 Meter neben mir“ oder als „mitten in einem Terroranschlag“ geraten, wie der Beschwerdeführer mehrfach erzählte, habe sein Reisebegleiter die Schüsse offenbar nicht wahrgenommen. Zum Beweis dafür verwies der

Beschwerdegegner neuerlich auf den Online-Artikel auf derstandard.at vom 19.05.2016 (derstandard.at/2000037286256/Dichtung-und-Wahrheit-bei-Norbert-Hofers-Israel-Reise).

Wie bereits in der Stellungnahme vom 20.06.2016 ausgeführt, sei schon gar nicht „unstrittig“, dass auf die Frau geschossen wurde, weil sie den Eindruck erweckt hatte, eine bewaffnete Terroristin zu sein. Die der Beschwerde beiliegenden Medienberichte über diesen Zwischenfall hätten zudem nicht von einer „Terroristin“ gesprochen, sondern von einer „unbewaffneten verwirrten Frau“. Insofern gebe es daher eine Diskrepanz zwischen der Beschwerde und der Replik des Beschwerdeführers.

Zur Lokalisierung des Vorfalles bzw. der Klagemauer führte der Beschwerdegegner aus, dass die Klagemauer am Fuße des Tempelberges liege und trotzdem bezeichne üblicherweise niemand, der mit der Lokalität vertraut sei, den Platz vor der Klagemauer „am Tempelberg“. Dementsprechend sei in allen Medienberichten über den Vorfall das Wort „Tempelberg“ bzw. dessen englische Übersetzung (Temple Mount) nicht vorgekommen, dafür aber sei in allen Berichten von der „Western Wall“ (Klagemauer) die Rede gewesen. Warum der Beschwerdeführer ausnahmslos von Tempelberg und nie von der Klagemauer spreche sei unklar, da dies nicht dem üblichen Sprachgebrauch entspreche.

Dementsprechend habe der Beschwerdegegner die mehrfache Schilderung des Beschwerdeführers einer Schießerei „am Tempelberg“ überprüft – sowohl durch Internet-Recherchen, als auch durch Nachfrage bei der israelischen Polizei. Bis heute gebe es darüber keinen Bericht, erst recht nicht einen, der sich durch eine „einfache Google-Suche“ finden ließe bzw. finden hätte lassen.

Ob dem Beschwerdeführer und seinen Begleitern unmittelbar nach den Schüssen von der Polizei mitgeteilt worden sei, dass es sich bei der angeschossenen Frau um eine Terroristin handle, die mit Handgranaten und Maschinenpistolen versucht habe, einen Terroranschlag zu verüben, könne vom Beschwerdegegner natürlich weder verifiziert noch falsifiziert werden. Faktum sei jedenfalls, dass der Beschwerdeführer auf diesen Vorfall angesprochen worden sei, und die Möglichkeit gehabt hätte, auch diesen Punkt entsprechend darzulegen, was er jedoch unterlassen habe. Faktum sei weiters, dass der in der Jerusalem Post zitierte Polizeisprecher genau jener war, den Dr. Ben Segenreich auch interviewt habe. Hätte der Polizeisprecher diesen Vorfall als versuchten Terroranschlag wahrgenommen, wäre es plausibel, dass er sich auch gegenüber dem Beschwerdegegner daran erinnert hätte. Tatsächlich gebe es aber – außer in der Schilderung des Beschwerdeführers in der Beschwerde – nicht den geringsten Hinweis darauf, dass die israelischen Sicherheitsbehörden den Vorfall bei der Klagemauer als Terroranschlag angesehen oder Hinweise darauf gehabt hätten, dass die Frau mit Handgranaten und Maschinenpistolen bewaffnet gewesen wäre.

Der Beschwerdegegner ergänzte seine Ausführungen dahingehend, dass wer auch nur rudimentär mit den politischen Verhältnissen in Israel vertraut sei, wüsste, dass ein knapp verhinderter Terroranschlag durch eine schwerbewaffnete Frau am Tempelberg, einem der politisch sensibelsten und daher bestbewachten Orte der Welt oder auch vor der Klagemauer, innerhalb kürzester Zeit weltweit Schlagzeilen gemacht hätte. Israels Medien hätten tags darauf – als die Delegation des Beschwerdeführers noch in Israel war – vermutlich große Berichte über dieses Attentat gebracht. Tatsächlich habe es jedoch keine derartige Berichterstattung gegeben.

Obwohl es keinerlei Beleg für den Tod einer Frau gab oder gegeben habe, meinte der Beschwerdeführer noch am Tag vor der inkriminierten Sendung im ZIB 2 Interview mit Dr. Armin Wolf zu den Widersprüchen bei seiner Israel-Reise: „*Vielleicht sagen Sie dann noch, beim Terrorakt ist niemand zu Tode gekommen.*“

Weil die Moderatorin gefragt habe, ob – mangels sonstiger medialer Berichterstattung – möglicherweise von einer Verwechslung in der Erinnerung des Beschwerdeführers auszugehen sei, behaupte der Beschwerdeführer, vor einem „Millionenpublikum als Lügner hingestellt“ worden zu sein. Sich diesem Gedankengang anzuschließen würde bedeuten, dass jegliche Fragestellung zu unklaren Sachverhalten (wie auch dem Gegebenen) uno actu den Vorwurf der Lüge beinhalte.

Darüber hinaus führte der Beschwerdegegner aus, dass die Behauptung „eine einfache Internet-Recherche (hätte) die Wahrheit der Schilderungen des Beschwerdeführers zu Tage gebracht“ faktenwidrig sei. Eine sehr ausführliche Internet-Recherche des Beschwerdegegners in Deutsch und Englisch zu den mehrfachen Schilderungen des Beschwerdeführers habe keinen einzigen Hinweis auf eine erschossene, schwer bewaffnete Frau am Tempelberg oder sonst wo in Jerusalem oder in Israel im Juli 2014 erbracht. Es sei Journalisten weder grundsätzlich noch praktisch zuzumuten, zu sämtlichen denkbaren Alternativversionen einer öffentlichen Äußerung eines Politikers zu recherchieren.

Der Vorwurf der Lüge sei vom Beschwerdeführer auch erhoben worden, weil „aufmerksame Zuseher“ bereits während der Sendung über Twitter und andere soziale Medien darauf hingewiesen hätten, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch wären, ohne dass der Beschwerdegegner darauf noch in der Sendung reagiert hätte.

Wahr sei jedoch, dass ein Journalist der Tageszeitung „Heute“ etwa 20 Minuten vor Ende der Sendung den Link zum oben angeführten Jerusalem Post Bericht auf Twitter gepostet habe. Wie bereits mehrfach angeführt, belege dieser Bericht keineswegs, dass die Recherchen falsch gewesen seien. Aber selbst wenn man unterstellen würde, das Ergebnis der Recherchen wäre falsch gewesen, wäre es völlig realitätsfremd, in einer 90-minütigen, sehr stressigen und thematisch dichten Live-Sendung von einer einzelnen Moderatorin zu verlangen, sie müsse neben ihrer Moderation auch noch soziale Medien verfolgen, einzelne Postings verifizieren und in die Sendung einbringen. Oder auch, dass während der Live-Sendung die Redaktion der Moderatorin den (keineswegs klaren) Sachverhalt über einen Kopfhörer schildert, während sie zwei Präsidentschaftskandidaten live zu mittlerweile völlig anderen Themen interviewt. Dies alles auch vor dem Hintergrund, dass der gepostete Artikel und der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt keine Gemeinsamkeiten aufweisen würden, außer dass sich diese beiden in Jerusalem ereignet haben sollen.

In weiterer Folge ging der Beschwerdegegner neuerlich auf die Behauptung des Beschwerdeführers ein, dass dieser völlig überraschend mit dem beschwerdegegenständlichen Thema in der Live-Diskussion konfrontiert worden sei.

Zum Schreiben der KommAustria vom 09.08.2016 führte der Beschwerdegegner abschließend aus, es könne bestätigt werden, dass die vorgehaltene E-Mail von Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz an Dr. Norbert Steger geschrieben worden sei. Es handle sich dabei um eine Korrespondenz der Geschäftsführung mit einem Mitglied des Stiftungsrats, nicht um einen juristischen Schriftsatz. Die E-Mail stehe daher auch nicht im Widerspruch zu der seitens des Beschwerdegegners vorgebrachten juristischen Argumentation. Schon gar nicht könne daraus eine Verletzung des Objektivitätsgebotes konstruiert werden. Es sei ständige Spruchpraxis der Regulierungsbehörden, dass es für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse – hier im Nachhinein gelegene Ereignisse – ankomme. In diesem Sinne könne die angesprochene E-Mail nie eine Objektivitätsverletzung darstellen. Die E-Mail vom 20.05.2016 wurde der Duplik des Beschwerdegegners beigelegt. Ebenso legte der Beschwerdegegner eine DVD mit noch vorhandenem Rohmaterial über das Interview mit Micky Rosenfeld vor, welche insgesamt vier Clips beinhaltet.

Die Duplik des Beschwerdegegners wurde mit Schreiben der KommAustria vom 30.08.2016 samt Beilagen an den Beschwerdeführer übermittelt.

1.5. Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Am 15.11.2016 führte die KommAustria in Anwesenheit der Parteien eine mündliche Verhandlung durch, in der der Nationalratsabgeordnete A von der FPÖ als Zeuge hinsichtlich seiner Wahrnehmungen über den Vorfall in der Jerusalemer Altstadt, der sich am 30.07.2014 im Nahebereich des Beschwerdeführers zugetragen hatte, befragt wurde. Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter des Beschwerdegegners, Ingrid Thurnher, C, D, E und F als Zeugen hinsichtlich des Ablaufs und des Zustandekommens der beschwerdegegenständlichen Sendung „Das Duell“ am 19.05.2016, sowie der Recherchen, Vorarbeiten und Aufträge, die zur beschwerdegegenständlichen Fragestellung zur Israel-Reise des Beschwerdeführers im Zeitraum 29.07.2014 bis 01.08.2014 geführt haben, befragt.

Seitens des Beschwerdegegners wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung die

- Beilage ./A (Transkript der Sendung ZIB 2 vom 28.12.2015 mit einem Auszug eines Interviews von Dr. Armin Wolf mit dem Beschwerdeführer) und die
- Beilage ./D (Reichweiten bzw. Zuseherzahlen im TV-Duell und der nachfolgenden ZIB 2)
- Beilage ./E (E-Mail-Korrespondenz zwischen Dr. Armin Wolf und Dr. Ben Segenreich am 19.05.2016) und die
- Beilage ./F (E-Mail-Korrespondenz zwischen Dr. Armin Wolf und Micky Rosenfeld am 19.05.2016) vorgelegt.

Seitens des Beschwerdeführers wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung die

- Beilage ./B (Ausdruck eines Handy-Fotos von A, auf dem das Tor abgebildet ist, welches beim Betreten und Verlassen des gesicherten Geländes nahe der Klagemauer passiert werden muss) und die
- Beilage ./C (Ausdruck eines Handy-Fotos von A, das ein Einsatzfahrzeug hinter dem Sicherheitstor zeigen soll) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 übermittelte die KommAustria den Parteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls samt Beilagen und räumte ihnen die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls zu erheben.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen mehr bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Israel-Reise des Beschwerdeführers und Besuch der Ausgrabungen nahe der Klagemauer am 30.07.2014

Geschehnisablauf und Wahrnehmungen durch die Delegation des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer unternahm gemeinsam mit anderen Funktionären der FPÖ, darunter auch dem damaligen Wiener FPÖ-Stadtrat A (nunmehr FPÖ-Abgeordneter zum Nationalrat), vom 29.07.2014 bis zum 01.08.2014 eine Reise nach Israel. Als Dolmetscher der Delegation fungierte ein Bekannter von A, B. Am 30.07.2014 besichtigte die Delegation in der Jerusalemer Altstadt die Ausgrabungen im Nahebereich der Klagemauer (Westmauer des

Tempelbergs). Um zum Areal der Ausgrabungen bei der Klagemauer und zu dieser zu gelangen, muss ein Tor mit Sicherheitskontrollen passiert werden. Die Delegation des Beschwerdeführers verfügte über eine Ausnahmegenehmigung, die ihr die Zufahrt mit dem Auto und das Parken innerhalb des abgesicherten Areals gestattete. Dieses Tor befindet sich ungefähr 150 bis 200 Meter entfernt von der Klagemauer und den Ausgrabungen. Das Auto der Delegation wurde innerhalb des abgesperrten Areals ungefähr 10 bis 15 Meter vom Tor entfernt geparkt.

Nach Beendigung der Besichtigung etwa um 20:00 Uhr abends ging B in seiner Funktion als Dolmetscher zum Tor, um die Sicherheitskräfte um Öffnung des Tores für das Hinausfahren des Autos zu ersuchen. Währenddessen wartete die Delegation mit dem Beschwerdeführer und A beim parkenden Auto (außerhalb desselben). B kehrte kurz darauf zum Auto zurück und teilte der Delegation mit, dass ihm die Sicherheitskräfte erklärt hätten, dass ein Terroranschlag stattgefunden habe, bei dem eine mit Maschinenpistolen und Handgranaten bewaffnete Frau versucht habe, in das abgesicherte Gelände vorzudringen. Die Sicherheitskräfte hätten ferner um Zurückhaltung ersucht, da eine Gefährdung der Besucher noch nicht ausgeschlossen sei.

Der vom Dolmetscher bzw. den Sicherheitskräften beschriebene Vorfall ereignete sich außerhalb des gesicherten Geländes bzw. außerhalb des Tores. Vom Standpunkt des parkenden Autos aus war die rote Beleuchtung von Einsatzfahrzeugen wahrzunehmen sowie eine große Hektik bei den Sicherheitskräften. Schüsse konnten von Zeugen A hingegen nicht wahrgenommen werden. Ebensovienig konnte man vom Standpunkt des Autos aus sehen, ob eine Frau erschossen (getötet) oder angeschossen worden war bzw. ob eine Frau am Boden gelegen war.

Die der Delegation bekannten Informationen über das unmittelbare Geschehen bzw. den Vorfall (Schusswaffengebrauch, Beteiligte, Bewaffnung, Folgen des Schusswaffengebrauchs) beruhten auf den vom Dolmetscher B übermittelten Auskünften der am Tor postierten Sicherheitskräfte. Die beim Auto wartenden Delegationsmitglieder waren nicht Augenzeugen des sich vor dem Tor bzw. außerhalb des abgesperrten Geländes ereignenden Vorfalls.

Vorfall in der Jerusalemer Altstadt am 30.07.2014

Am 30.07.2014 gegen 20:30 Uhr ereignete sich in der Jerusalemer Altstadt ein Zwischenfall vor dem Eingang bzw. Tor zu dem abgesperrten Gelände mit der Klagemauer und den Ausgrabungen, der sich im Wesentlichen wie folgt abgespielt hat:

Einer in Decken eingehüllten jüdischen Frau wurde von Sicherheitskräften ins Bein geschossen, nachdem diese sich am Eingang zum Areal der Klagemauer mehrfachen Aufforderungen der Sicherheitskräfte widersetzt hatte, anzuhalten und sich auszuweisen. Zuvor war von der Polizei ein Warnschuss in die Luft abgegeben worden. Die Frau wurde bei diesem Zwischenfall nicht lebensgefährlich verletzt und im Anschluss in ein Krankenhaus zur weiteren Behandlung gebracht.

2.2. Die israelische Zeitungsberichterstattung zu dem im Nahebereich der Klagemauer stattgefundenen Vorfall am 30.07.2014

Die Jerusalem Post berichtete noch am 30.07.2014 auf Basis von Auskünften des Polizeisprechers Micky Rosenfeld, dass ungefähr um 20:30 Uhr einer 35-jährigen jüdischen Frau von einem Polizisten ins Bein geschossen worden sei („...was shot in the leg“), nachdem diese sich mehrfachen Aufforderungen, sich auszuweisen, widersetzt hatte. Die Frau sei in Decken gehüllt auf den Eingang zum Areal der Klagemauer zugesteuert und habe sich geweigert, anzuhalten und sich auszuweisen. Sie sei mit leichten Verletzungen ins Spital gebracht worden.

Die Zeitung The Times of Israel berichtete am 31.07.2014, dass einer in Decken gehüllten Frau bei den Sicherheitskontrollen am Eingang zur Klagemauer von Sicherheitskräften ins Bein geschossen worden sei („...was shot in the leg by an officer at a security checkpoint...“), weil sie trotz Aufforderung der Sicherheitskräfte nicht angehalten habe. Zunächst habe die Polizei einen Warnschuss in die Luft abgegeben und als die Frau weiter gegangen sei, dieser ins Bein geschossen. Später habe sich herausgestellt, dass die 35-jährige Frau einer extremen Sekte angehört habe.

Die Jewish Telegraphic Agency berichtete ebenfalls am 31.07.2014, dass einer in Decken gehüllten Frau am Eingang zur Klagemauer in den Fuß geschossen worden sei („...was shot in the leg...“), nachdem diese bei den Sicherheitskontrollen trotz entsprechender Aufforderung nicht gestoppt habe. Die Polizei habe einen Warnschuss in die Luft abgegeben, und als die Frau weiter gegangen sei, sei dieser ins Bein geschossen worden („...fired at her legs“). Sie sei später als Mitglied der jüdisch orthodoxen Haredi Sekte identifiziert worden.

Die Zeitung Vos Iz Neias berichtete ebenso am 31.07.2014, dass einer 35-jährigen, in Decken gehüllten Frau ins Bein geschossen worden sei („...was shot in the leg... when she refused to stop after a warning shot was fired.“), weil diese sich wiederholt geweigert habe, sich gegenüber den Sicherheitskräften am Eingang zur Klagemauer auszuweisen und dennoch zum Eingang weitergegangen sei. Weiters sei ihre nicht lebensgefährliche Verletzung zuerst an Ort und Stelle behandelt und sie dann ins Krankenhaus gebracht worden („...non-life-threatening wound, ...was transferred to...in light-to-moderate condition...“). Auch hier wurde der Polizeispreche Micky Rosenfeld interviewt.

2.3. Presseaussendung der FPÖ zum Israel-Besuch und Interviews des Beschwerdeführers im Vorfeld der Sendung „Das Duell“ vom 19.05.2016

2.3.1. Presseaussendung und Schilderungen des Vorfalles durch den Beschwerdeführer in Zeitungsinterviews

In einer Presseaussendung vom 02.08.2014 teilte die Pressestelle der FPÖ-Wien über die APA mit:

„Vom 28. bis 30. Juli 2014 fand ein Solidaritätsbesuch von FP-Stadtrat David Lasar, Landtagspräsident Johann Herzog und dem 3. Präsidenten des Nationalrats, Norbert Hofer, in Israel statt. Die freiheitliche Delegation traf im Zuge dessen Repräsentanten der politischen Führung in Tel Aviv sowie Bürgermeister und Berater der derzeitigen israelischen Staatsregierung, so heute FPÖ-Stadtrat David Lasar in einer Stellungnahme.

Die freiheitliche Delegation besuchte u.a. Ashkelon und das dort angesiedelte Barzilai Medical Center. Vor Ort wurde u.a. mit Traumatisierten, durch Hamas-Raketen verletzte Kinder, mit Soldaten und zivilen Opfern gesprochen und die Lage beobachtet. Bis zum heutigen Tag leidet vor allem die Zivilbevölkerung in Israel durch die unkontrollierten Terroranschläge der Hamas und die laufenden Raketenattacken. Weiters wurden die Städte Sderot, Ashdod besucht, wo es ebenfalls zu Gesprächs- und Gedankenaustausch mit den dortigen Bürgermeistern gekommen ist.

Es stünde jedenfalls der österreichischen Bundesregierung gut an sich klar und unmissverständlich zum Selbstverteidigungsrecht Israels zu bekennen und dadurch auch die Solidarität mit den Opfern des islamistischen Terrors erkennen zu lassen. Leider hat vor allem die SPÖ in ihren eigenen Reihen jedoch offensichtlich Probleme mit antisemitischen Tendenzen. Ein Machtwort des Bundeskanzlers und SPÖ-Vorsitzenden Faymann wäre jedenfalls in dieser Frage angebracht und wird von der jüdischen Gemeinde Wiens auch erwartet, so Lasar abschließend (Schluss).“

Diese Presseaussendung erfolgte unter ausschließlicher inhaltlicher Verantwortung des Aussenders FPÖ-Wien. Die Presseaussendung enthielt keine Informationen zu dem Vorfall vom 30.07.2014.

In einem am 11.03.2016 in der Online-Ausgabe der Presse erschienenen Interview mit Rainer Nowak und Christian Ultsch erklärte der Beschwerdeführer zum aufrechten Bann Israels gegen die FPÖ und dem Umstand befragt, dass israelische Diplomaten in Wien angehalten seien, FPÖ-Vertreter nicht zu treffen: *„Ich habe in Israel die Vizepräsidentin der Knesset offiziell getroffen. Das war ein sehr guter Termin. Ich hoffe auf eine Verbesserung der Beziehungen. Ich habe in Israel erlebt, wie es wirklich ist. Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten.“*

In einem in der Online-Ausgabe von „derStandard“ am 18.04.2016 erschienenen Interview mit dem Beschwerdeführer führte dieser zum Verhältnis der FPÖ mit Israel befragt aus: *„[...] Ich war Teil einer Delegation des österreichischen Parlaments und bin von der Präsidentin der Knesset empfangen worden. Für Heinz-Christian Strache war es auch ein erfolgreicher Besuch.“*

In einem auf der Website der Evangelischen Allianz Wien veröffentlichten Interview, dessen exaktes Erscheinungsdatum nicht festgestellt werden konnte, das allerdings vor dem 19.05.2016 liegt, führte der Beschwerdeführer zum Thema „Israel und Antisemitismus“ befragt aus: *„Eine meiner wichtigsten Auslandsreisen führte mich im Juli 2014 nach Israel, als sich das Land am Höhepunkt einer konkreten Bedrohung befand. Ich war in der Knesset eingeladen und besuchte Yad Vashem. Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten. Ich pflege gute Freundschaften zu Israel. Mir ist wichtig, jegliche antisemitische Tendenz, die durch Zuwanderung in Europa entsteht, im Keim zu ersticken. Und jeder, der nach Österreich kommt, muss wissen, dass es keine Toleranz für Antisemitismus gibt, auch aufgrund unserer Geschichte.“*

2.3.2. Interviews des Beschwerdeführers in Fernsehsendungen des Beschwerdegegners

In der am 05.04.2016 ausgestrahlten Sendung „Report“ erklärte der Beschwerdeführer gegenüber den Journalisten Susanne Schnabl und Robert Wiesner: *„[...] Ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels.“*

In der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 18.05.2016 wurde der Beschwerdeführer von Dr. Armin Wolf ebenfalls zu seiner Israel-Reise befragt [Hervorhebungen hinzugefügt]:

Wolf: „Die Außenpolitik ist ja eine wichtige Kompetenz des Bundespräsidenten, und da hatte die FPÖ immer eine kompliziertes, schwieriges Verhältnis mit Israel. Sie haben zuletzt in mehreren Interviews erzählt, dass Sie als erster Freiheitlicher offiziell im israelischen Parlament, in der Knesset von der Präsidentin empfangen wurden.“

Hofer: „Von der Vize-Präsidentin.“

Wolf: „Von der Vize-Präsidentin, wie ist es denn dazu gekommen?“

Hofer: „Ich habe Israel besucht am Höhepunkt der Kämpfe. Das war, als es wirklich schwierig war, und ich hab' dort auch Fürchterliches erlebt. Also ich bin mitten in einen Terrorakt hineingekommen, neben mir wurde eine Frau erschossen. Also wenn man das sieht als Österreicher, dann ist man richtig dankbar, dass man in einem Land leben kann, wo es Frieden und Freiheit gibt. Und im Rahmen dieses Besuchs bin ich in der Knesset eingeladen worden, und es war eine sehr interessante Erfahrung.“

Wolf: „Das ist jetzt deswegen so interessant, weil über diesen ersten offiziellen Empfang eines Freiheitlichen in der Knesset hat kein einziges israelisches Medium berichtet, es hat kein einziges österreichisches Medium berichtet und niemand weiß etwas darüber, weder der Pressedienst des österreichischen Parlaments, noch der Pressedienst der Knesset. Die österreichische Botschaft in Israel weiß auch nix davon, und der Pressesprecher der damaligen Vize-Präsidentin kann sich auch nicht an ihren Empfang in der Knesset erinnern.“

Hofer: „Wollen Sie mir jetzt unterstellen, dass ich ... dass ich“

Wolf: „Wie erklären Sie sich das?“

Hofer: „... nicht dort gewesen wäre, oder ...“

Wolf: „Ich frag' Sie, wie Sie sich das erklären, dass niemand von diesem offiziellen Empfang weiß.“

Hofer: „Es waren ja ... es waren ja keine Medien dabei, als ich diesen Besuch gemacht habe. Also ich hab dort getroffen die Vize-Präsidentin der Knesset, das war ein Gespräch von ... ich weiß nicht ... etwa einer Dreiviertelstunde.“

Wolf: „In der Knesset?“

Hofer: „In der Knesset. Auch den Vorsitzenden der Schas-Partei hab' ich dort getroffen, ein Ultra-Orthodoxer ... Das waren auch sehr, sehr gute ... sehr, sehr gute Gespräche, also ... ein, ein Termin, der mir sehr wichtig war. Und auch genau in der Zeit zu zeigen, wo sonst keine Politiker aus Europa in Israel waren, genau dann hinzureisen. Gemeinsam mit übrigens David Lasar, unserem jetzt dann neuen Abgeordneten im Parlament, der diesen Termin organisiert hat.“

Wolf: „Was mich jetzt auch wundert, weil Sie sagen, der Termin war Ihnen so wichtig, Herr Lasar hat danach für die FPÖ eine Presseaussendung gemacht, über ihren Besuch. Sie waren drei Tage in Israel und er hat sehr detailliert beschrieben, was Sie da alles gemacht haben, und schreibt, Sie waren in Tel Aviv, Sie waren in Ashkelon, Sie waren in Ashdot und Sie waren ... und auch, dass Sie in der Kleinstadt Sderot waren, steht da. Mit keinem Wort steht in dieser Presseaussendung der FPÖ, dass Sie in Jerusalem waren, und schon mit gar keinem Wort steht da, dass Sie in der Knesset waren. Beim ersten offiziellen Empfang eines Freiheitlichen in der Knesset.“

Hofer: „Wissen Sie, weil ... weil ... Man muss bei diesen Gesprächen sehr vorsichtig sein. Sie wissen ja, dass es offiziell noch keine Kontakte gibt mit der FPÖ. Wir versuchen dieses Verhältnis aufzulösen und da schreibt man nicht hinein, ich habe die und die und die Person getroffen, weil ja ...“

Wolf: „Warum sagen Sie es dann jetzt in so vielen Interviews?“

Hofer: „... man damit, wenn man dort war auf dem diplomatischen Parkett auch etwas zerstören kann.“

Wolf: „Ja, warum sagen Sie es denn jetzt in so vielen Interviews? Sie haben es in fünf Interviews in den letzten Tagen gesagt ‚Ich war Teil einer Delegation des österreichischen Parlaments‘, das ist falsch ...“

Hofer: „Nein, nicht des Parlaments.“

Wolf: „Das haben Sie gesagt im Standard am 19.04.“

Hofer: „Dann hat das der Standard falsch berichtet.“

Wolf: „Das ist ein autorisiertes Interview mit Ihnen. Ich habe extra nachgefragt im Standard, Ihr Pressesprecher hat das so frei gegeben.“

Hofer: „Aber sowas kann dann auch einmal passieren. Es war nicht eine Delegation des Parlaments, sondern es war eine freiheitliche Delegation mit Stadtrat David Lasar, und es war ein toller Besuch, und ich kann nur sagen, alles was Sie jetzt versuchen, zu sagen *„Sie waren gar nicht dort“*, das ist schon etwas schräg und eigenartig. Denn ich war dort, ich war mit Freunden dort und die waren alle mit dabei, ja.“

Wolf: „Das glaub ich Ihnen alles, Herr Hofer, was ich ...“

Hofer (unterbricht Wolf): „Vielleicht sagen Sie dann auch, beim Terrorakt ist niemand zu Tode gekommen?“

Wolf: „...was ich möglicherweise Ihnen nicht so glaube ist, dass sie offiziell empfangen wurden im Parlament, weil erst letzte Woche die israelische Botschafterin in Österreich wieder gesagt hat, die offizielle Politik Israels, keine Kontakte mit der FPÖ, sei nach wie vor aufrecht.“

Hofer: „Herr Dr. Wolf, ich war in der Knesset, hab dort die Vize-Präsidentin getroffen, was soll ich Ihnen sonst noch sagen?“

Wolf: „...und sind von ihr offiziell empfangen worden?“

Hofer: „Ich hab mit ihr ein Gespräch geführt. Ja. Aber nicht mit der Blasmusik und so weiter. Wir haben uns zusammengesetzt und haben gesprochen, auch über Europa und über die großen Probleme, die es in Europa gibt und über das angespannte Verhältnis Israels auch zu anderen Staaten in Europa.“

Wolf: „Glauben Sie, dass Sie als Bundespräsident offiziell in Israel empfangen werden?“

Hofer: „Ja, ich bin davon überzeugt. Und ich möchte auch sagen, dass ich als Bundespräsident mich sehr bemühen werde, auch gute Kontakte zum Ausland zu haben. Denn für die Wirtschaft ist es wichtig. Wir haben viel zu wenig auch mit China zum Beispiel gemacht in den letzten Jahren. Da gibt es auch schon einige interessante Kontakte, d.h. der Präsident muss auch versuchen, gemeinsam mit der Industrie, mit der Wirtschaft Aufträge nach Österreich zu holen, um Arbeitsplätze zu sichern.“

Wolf: „Herr Hofer, vielen Dank für das Gespräch.“

2.4. Zur Sendung „Wahl 16 – Das Duell“

2.4.1. Vorbereitungen und Recherchen des Beschwerdegegners

Die Gestaltung eines Sendungsformates, wie der Live-Diskussion zur Wahl 16, ist beim Beschwerdegegner in einen länger dauernden Planungsprozess eingebunden. Die Redaktion nimmt eine sorgfältige Themenüberlegung und Vorbereitung hinsichtlich der Fragen vor, welche Themen in welcher Abfolge in die Sendung eingebunden werden sollen. Da das konkrete Sendungsformat in dieser Form zuvor noch nie ausgestrahlt worden war, hatte es insoweit eine gewisse Sonderstellung. Der Fokus der Überlegungen lag insbesondere auf der Frage der Kompetenzen eines Bundespräsidenten, wobei dazu etwa drei bis vier Themenbereiche festgelegt wurden. Dies hatte in weiterer Folge unmittelbaren Einfluss auf die vorzunehmenden Recherchen. Die Fragestellungen lauteten in etwa dahingehend, was die beiden Kandidaten zu bestimmten Themen in der Vergangenheit gesagt bzw. welche Haltung sie zu bestimmten Themen eingenommen hatten und welche neuen Festlegungen zwischenzeitlich seitens der Kandidaten vorgenommen wurden. So hat sich z.B. anhand der Kompetenz des Bundespräsidenten als Oberbefehlshaber des Bundesheeres die Fragestellung ergeben, welche Haltung die beiden Kandidaten in der Vergangenheit zum Bundesheer eingenommen haben, welche Aussagen sie dazu in jüngerer Zeit getätigt haben und welche konkreten Vorhaben sie hier als Bundespräsident umsetzen wollen.

Die Arbeitsteilung in der Redaktion erfolgte dahingehend, dass ein Teil der Mitarbeiter mit der Vorbereitung der gestalterischen Elemente, der sogenannten „Einspieler“ beschäftigt war, während andere Mitarbeiter Recherchen durchgeführt haben. Die Redaktion bestand im konkreten Fall aus dem Redaktionschef Dr. Robert Stoppacher, Ingrid Thurnher und weiteren vier Redakteuren.

Üblicherweise erfolgt eine Einbeziehung anderer Redaktionen nur in Fällen, in denen spezifische Kompetenzen, etwa Wirtschaftskompetenzen, oder weitere Informationsquellen benötigt werden. In weiterer Folge werden – wann immer dafür Zeit besteht – Besprechungen angesetzt, in der die Ergebnisse besprochen werden. Im konkreten Fall fand eine solche Besprechung etwa zwei bis drei Wochen vor der Sendung statt. Der beschwerdegegenständliche Sendungsteil bzw. die Israel-Reise des Beschwerdeführers war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Teil der Recherchen bzw. der Zwischenergebnisse. Eine Sendung bzw. die Themenfelder werden normalerweise zwei bis drei Tage vor Ausstrahlung finalisiert, wobei dies einem stetigen Diskussionsprozess unterliegt und Änderungen auch bis zur Sendung vorgenommen werden können. Die spezifische Fragestellung wird dann in der Regel in der Sendung selbst und zum Teil auch abhängig von der Reaktion der Teilnehmer angepasst.

Das konkrete Thema der Israel-Reise des Beschwerdeführers im Sommer 2014 wurde erst am Sendungstag selbst in die Sendungsplanung eingebunden. Die beschwerdegegenständliche Fragestellung hinsichtlich einer allfälligen Verwechslung von Ereignissen in der Erinnerung des Beschwerdeführers ergab sich im Zuge der Recherchen des stellvertretenden Chefredakteurs des Aktuellen Dienstes und Moderators der ZIB 2, C, zur Vorbereitung des am 18.05.2016 mit dem Beschwerdeführer in der ZIB 2 geführten Interviews. Die im Laufe dieses Interviews getätigten Äußerungen des Beschwerdeführers gaben einen zusätzlichen Ausschlag für weitergehende Nachforschungen.

Chronologisch fanden folgende Recherchen und Vorbereitungen zur beschwerdegegenständlichen Fragestellung bzw. Sendungssequenz statt:

C stieß im Zuge der Vorbereitung der ZIB 2 des 18.05.2016 auf diverse Interviews des Beschwerdeführers, die auch autorisiert waren, in denen dieser seine Israel-Reise im Juli 2014 erwähnt hatte. Dabei fielen ihm zwei Aspekte besonders auf: Einerseits war in diesen Interviews davon die Rede, dass erstmals eine Delegation mit FPÖ-Beteiligung offiziell in Israel bzw. in der Knesset empfangen wurde. Andererseits wurde ein Angriff einer schwer bewaffneten Frau im Bereich des Tempelbergs angesprochen. Beide Themenkomplexe erweckten die Aufmerksamkeit von C, da sie seiner Einschätzung nach jeweils Gegenstand umfangreicher – und gerade hinsichtlich des beschwerdegegenständlichen Themas auch internationaler – Medienberichterstattungen hätten sein müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde von C die Medienberichterstattung internationaler Agenturen und der Austria Presse Agentur (APA) abgefragt, das APA-Zeitungsarchiv durchsucht, und auch eine Google-Abfrage durchgeführt. In keiner dieser Quellen konnte ein Hinweis gefunden werden, dass der erwähnte Empfang einer FPÖ-Delegation in der Knesset oder auch der Vorfall mit einer schwer bewaffneten Frau stattgefunden habe. Es folgte weiters eine Anfrage bei der Knesset, bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv, sowie bei dem ORF-Auslandskorrespondenten in Israel, Dr. Ben Segenreich, und schließlich auch eine Anfrage an die „Israel Defence Forces“. Überdies wurde von C bei den Tageszeitungen, in denen der Beschwerdeführer zitiert worden war, nachgefragt, ob es sich jeweils um autorisierte Interviews gehandelt habe.

Seinen Recherchen im Hinblick auf das beschwerdegegenständliche Thema legte C die Schilderung des Vorfalls durch den Beschwerdeführer mit den darin genannten Umständen zugrunde, wobei wesentliche Elemente der Suchanfragen darin bestanden, ob eine schwer bewaffnete Frau versucht hat, betende Menschen zu töten. Die Ergebnisse der Recherchen

waren insofern negativ, als einerseits kein offizieller Besuch oder Empfang in der Knesset bestätigt wurde. Hinsichtlich des beschwerdegegenständlichen Themas lag C zum Zeitpunkt der ZIB 2 am 18.05.2016 noch kein abschließendes Resultat vor bzw. waren Antworten ausständig vor, weshalb er davon Abstand nahm, dieses Thema im Rahmen der Sendung mit dem Beschwerdeführer anzusprechen.

Folgende konkreten Suchabfragen hinsichtlich des beschwerdegegenständlichen Themenkomplexes wurden von C im Vorfeld der Sendung vom 18.05.2016 (ZIB 2) und in weiterer Folge jener vom 19.05.2016 („Das Duell“) durchgeführt:

Bei der APA-Suche, die die Möglichkeit einer exakten Schlagwortsuche bietet, wurden die vom Beschwerdeführer in seiner Schilderung des Vorfalles verwendeten Elemente „Frau/erschossen/Tempelberg/Jerusalem/Terroristin/Polizei“ abgefragt. Die Abfrage erbrachte auch in unterschiedlichen Kombinationen für den Zeitraum 28.07.2014 bis 02.08.2014 keine Ergebnisse. Der längere Zeitraum wurde deswegen gewählt, um allenfalls auch Berichte in Wochenzeitungen zu erfassen.

Weiters erfolgte eine Recherche im APA-Zeitungsarchiv, das rund 450 Quellen mit einer großen Anzahl internationaler Medien beinhaltet, die vor allem den deutschsprachigen Raum abdecken, beispielsweise aber auch die New York Times, hingegen keine israelischen Medien. Gegenstand dieser Suchanfrage war der Zeitraum 30.07.2014 bis 05.08.2014 sowie unter anderem die Begriffe bzw. Begriffskombinationen „Tempelberg“ oder „Jerusalem/Frau/Polizei“, wobei diese ebenfalls keine Ergebnisse lieferten.

Eine Google-Recherche anhand der vom Beschwerdeführer verwendeten Begriffe in dessen Schilderungen wurde ebenfalls durchgeführt, diesmal auf Englisch. Aufgrund des vom Beschwerdeführer in dessen Schilderungen verwendeten Begriffs „erschossen“, wurde die Suchanfrage mit dem englischen Wort „killed“, nicht jedoch mit „shot“ durchgeführt. Die Suchanfrage wurde allerdings auch mit anderen Begriffen, wie „Tempelberg“ oder „Polizei“ in der entsprechenden englischen Fassung ohne Kombination mit dem Wort „killed“ durchgeführt.

Im Ergebnis erbrachte die Abfrage in Google am 18.05.2016 und am 19.05.2016 keinen Hinweis auf Medienberichterstattung, auch nicht zu einem ähnlichen bzw. anderen Vorfall, der sich im Bereich der Jerusalemer Altstadt zugetragen hat. Bei Eingabe der entsprechenden Suchbegriffe deckten sich die Ergebnisse also mit jenen der Recherche im Rahmen der APA und des APA-Zeitungsarchivs. Festzuhalten ist in Zusammenhang mit Google-Suchanfragen ferner, dass sich die Ergebnisse im Verlauf der Zeit aufgrund des von Google verwendeten Suchalgorithmus (durch Verwertung von Suchanfragen) verändern. Die Ergebnislage der Recherchen vor dem 19.05.2016 ist somit nicht mit jener zu einem späteren Zeitpunkt vergleichbar.

Im Zuge einer am folgenden Tag, dem 19.05.2016, um kurz nach 09:00 Uhr geführten E-Mail-Korrespondenz zwischen C und G, schrieb letzterer, dass er sich an einen Zwischenfall auf dem Tempelberg, bei dem eine mit Handgranaten und Maschinenpistolen bewaffnete Frau erschossen worden wäre, erinnern würde. Er erklärte darin weiters, dass für die Sicherheit in Jerusalem nicht die Israel Defence Forces, sondern die Polizei zuständig sei und bot an, einen Kontakt zum Polizeisprecher Micky Rosenfeld herzustellen und übermittelte dessen Kontaktdaten. C schickte in der Folge an Micky Rosenfeld eine Anfrage per E-Mail und ersuchte darin um Bestätigung, ob sich in der Zeit zwischen 29.07.2014 und 30.07.2014 am Tempelberg oder sonst wo in Israel ein Zwischenfall in der vom Beschwerdeführer beschriebenen Form „*I have seen in Israel, how it really is. When I was on Mount Temple, ten meters away from me a woman was shot, because she had tried to kill praying people with hand grenades and machine guns.*“, ereignet habe. Die per E-Mail eine Stunde später, ca. um 11:00 Uhr, übermittelte Antwort von Micky Rosenfeld lautete: „No

such incident took place on the Temple mount with grenades or shots fired on the Temple mount.”

Die Entscheidung, die beschwerdegegenständliche Fragestellung im Rahmen der Sendung „Das Duell“ am selben Abend zu thematisieren, wurde, nachdem C von den ihm vorliegenden Rechercheergebnissen berichtet hatte, einvernehmlich getroffen. Hintergrund der dazu führenden Überlegungen war aus Sicht der Beteiligten die Relevanz einer solchen Information für die Bevölkerung im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Kandidaten für die Bundespräsidentenwahl. Allerdings wollte man zuvor die eindeutige Auskunft der zuständigen offiziellen Stelle (israelische Polizei) abwarten. Die Moderatorin Ingrid Thurnher war in diese Entscheidung nicht unmittelbar involviert, da sie bereits mitten in der Sendungsvorbereitung war.

Folglich stellte der für die journalistische Koordination der Auslandskorrespondenten verantwortliche F das Ersuchen an G, mit dem israelischen Polizeisprecher Micky Rosenfeld ein Fernsehinterview zu führen und dabei insbesondere auch nachzufragen, ob es sich um eine Verwechslung handeln könne und der vom Beschwerdeführer geschilderte Vorfall sich womöglich an einem anderen Ort in Israel oder zu einem anderen Zeitpunkt ereignet haben könnte.

D führte parallel dazu auch selbst Suchanfragen anhand bestimmter Schlüsselworte bei den ihm zur Verfügung stehenden internationalen Agenturen in der APA bzw. im österreichischen Tageszeitungsarchiv durch. Die Suchbegriffe „Tempelberg“, „Terror“, „Frau“ und „erschossen“ führten zu keinem Ergebnis.

Am späteren Nachmittag des 19.05.2016 wurde das von G übermittelte Bildmaterial mit dem Interview des Polizeisprechers Micky Rosenfeld vom zuvor erwähnten Personenkreis (der Chefredaktion) gesichtet. Das Rohmaterial, welches zwei Clips mit ähnlichen Fragestellungen enthält und sich in seinem Informationsgehalt mit der geschnittenen und in der beschwerdegegenständlichen Sendung präsentierten Endfassung der Aufnahme deckt, zeigt, wie Dr. Ben Segenreich an den israelischen Polizeisprecher Micky Rosenfeld auf Englisch folgende Fragen stellt:

1. Clip:

Segenreich: *„Has there been any incident at the end of July 2014, where a woman attacked worshippers on the Temple Mount using possibly firearms or handgrenades?“*

Rosenberg: *„There was no terrorist attack whatsoever that took place on the Temple Mount or in and around the Old City, not with weapons, life-weapons, not with handgrenades, we don't have confirmation of any incident whatsoever during the end of July 2014.“*

2. Clip:

Segenreich: *„Superintendent Rosenfeld, I ask you again, at the end of 2014, has there been any incident at the Temple Mount in Jerusalem, where a woman attacked worshippers at the Temple Mount with grenades and maybe firearms and was then shot and killed?“*

Rosenfeld: *„At the end of July 2014 there was no incident or attack whatsoever on the Temple Mount, definitely not using grenades, definitely not using weapons whatsoever. The Israeli Police carried out security measures in and around Jerusalem, there was tightened security that continued, but we have no record of or confirmation of any incident or any attack on the Temple Mount during the end of July 2014.“*

Segenreich: „*Could it be that a similar attack or a similar incident under such circumstances occurred any place else in Israel or the West Bank at the same date, the last date of July 2014?*”

Rosenfeld: „*There was no woman as far as we know that was killed in Jerusalem at the end of July 2014, no terrorist attack that took place in here in the Old City, where we are, at the end of 2014 in the end of July. We have no confirmation of that. There were other incidents that took place inside the West Bank where there was local disturbances where police officers responded to using non-lethal weapons, that's all the information we have and have confirmed until now.*”

Basierend darauf wurde nach 18:00 Uhr endgültig die Entscheidung getroffen, dieses Themenfeld in die abendliche Live-Sendung „Das Duell“ aufzunehmen. Hintergrund für die Wahl dieses Sendungsformates war aus Sicht der Beteiligten die Überlegung, dass eine Befragung des Beschwerdeführers zu diesem Thema im Rahmen der Diskussionssendung mit den Kandidaten gerechtfertigter schien, als eine Berichterstattung in der nachfolgenden ZIB 2, in welcher der Beschwerdeführer nicht mehr damit hätte konfrontiert werden können.

Der Beschwerdeführer wurde im Vorfeld der Live-Sendung nicht darüber informiert, dass eine Fragestellung der Moderatorin sich auf den beschwerdegegenständlichen Themenkomplex beziehen werde. Es ist nicht üblich, dass Interviewpartner des Beschwerdegegners in dessen Live-Sendungen über die Themenfelder, auf die sich die jeweiligen Fragen beziehen, vorab informiert werden.

Keine der auf Seiten des Beschwerdegegners mit der Recherche zum beschwerdegegenständlichen Vorfall bzw. der Sendungsvorbereitung befasste Person (Redakteure im In- und Ausland bzw. die Moderatorin der Sendung) hatte vor Beginn der Sendung Kenntnis davon, dass sich am 30.07.2014 in der Nähe der Klagemauer ein – gegenüber den Darstellungen des Beschwerdeführers im Hinblick auf bestimmte Tatbestandselemente (bewaffnete/unbewaffnete Frau; Terrorangriff/Zwischenfall; tödliche/nichttödliche Schüsse etc.) anders gelagerter – Vorfall mit Schusswaffen ereignet hatte. Ebenso wenig war ihnen zu diesem Zeitpunkt eine Berichterstattung hierüber in israelischen Zeitungen bekannt.

2.4.2. Die Live-Sendung „Wahl 16 – Das Duell“ am 19.05.2016

Am 19.05.2016, somit wenige Tage vor dem am 22.05.2016 stattgefundenen zweiten Wahldurchgang zur Präsidentschaftswahl, strahlte der Beschwerdegegner in seinem Fernsehprogramm ORF 2 ab 20:15 Uhr die Live-Sendung „Wahl 16 – Das Duell“ aus. Die Moderatorin Ingrid Thurnher befragte in dieser die beiden Präsidentschaftskandidaten Dr. Alexander Van der Bellen und den nunmehrigen Beschwerdeführer Ing. Norbert Hofer vor Publikum, das sich überwiegend aus Unterstützern der Kandidaten zusammensetzte. Der Ablauf der Sendung gestaltete sich im Wesentlichen so, dass die Moderatorin zu bestimmten Themenkomplexen, die jeweils mit kurzen „Einspielern“ eingeleitet wurden, Fragen an die beiden Kandidaten richtete.

Die Formulierung der Fragen erfolgte zum Teil sehr kritisch, pointiert und bisweilen provokativ, wobei die Moderatorin diesen Fragestil gleichermaßen gegenüber beiden Kandidaten anwendete. Exemplarisch wird im Folgenden auf einzelne Passagen der ca. 100 Minuten dauernden Diskussionssendung näher eingegangen [Zeitangaben erfolgen in mm:ss“ der ab ca. 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung]:

Etwa ab Minute 02'09“ nimmt die Moderatorin Bezug auf die wenige Tage zuvor im Privatfernsehprogramm ATV ausgestrahlte Konfrontation zwischen den beiden Kandidaten, die nicht moderiert worden ist. Die Moderatorin zitiert vorweg die kritischen öffentlichen Reaktionen und fragt anschließend Dr. Alexander Van der Bellen, ob er sich für irgendetwas

entschuldigen wolle. Die gleiche Frage richtet sie auch an den Beschwerdeführer. Beiden Kandidaten stellt sie im Anschluss die pointierte Frage *„Ist Ihnen das passiert oder haben Sie das so geplant?“* Auf die Antwort von Dr. Alexander Van der Bellen folgt die nachfolgende Frage der Moderatorin an diesen: *„Aber was man sich schon fragt. Es könnte dem Bundespräsidenten schon passieren, dass einmal eine heikle Situation auf ihn zukommt? In irgendeiner Verfassungskrise zum Beispiel oder so. Wer garantiert denn, dass Sie dann nicht auch die Nerven verlieren?“*

Auch der Beschwerdeführer wird zu diesem Thema mit folgender pointierter Frage konfrontiert: *„Herr Hofer, wie ist das bei Ihnen? Sind Sie auf gut österreichisch gesagt, ein Häferl, dem das auch öfter passieren könnte, dass das so entgleist, oder...?“*

Ab ca. Minute 10'50“ widmet sich die Moderatorin dem Thema „Überparteilichkeit“, wobei im Zuge dieser Fragenrunde erstmals auf Seiten des Beschwerdeführers Wortwahl und Mimik eine gewisse Emotionalität erkennen lassen. Auf die Frage, wie sich die überparteiliche Rolle des Bundespräsidenten zur Rolle des Beschwerdeführers als Mitglied der FPÖ und deren Neuwahlantrag (Anm.: aufgrund des Wechsels des Bundeskanzlers) verhält, und dass die Moderatorin dies verstehen wolle, erklärt dieser: *„Ja, was verstehen Sie daran nicht?“* Während die Moderatorin ihre Frage präzisiert und um die Frage erweitert, unter welchen Voraussetzungen er als Bundespräsident eine Regierung entlassen würde, richtet der Beschwerdeführer seinen Blick nach oben und atmet hörbar aus: *„Frau Thurnher, diese Frage wurde mir im Wahlkampf, glaube ich schon 500 Mal gestellt.“*

Nachdem die Moderatorin auf die Beantwortung dieser Frage drängt, führt der Beschwerdeführer sehr detailliert aus, unter welchen Voraussetzungen es unter seiner Präsidentschaft zu einer Entlassung der Regierung kommen könnte. Etwa in Minute 13'40“ richtet die Moderatorin ihren Blick ungeduldig nach oben, was der Beschwerdeführer bemerkt. Er bittet um Geduld und setzt seine Ausführungen fort. Anschließend fasst die Moderatorin zusammen, dass sie nun verstanden habe, dass er als Präsident *„zwar Experten [einlädt], von denen wir nicht wissen, wer sie sind, aber entscheiden tun Sie es am Schluss alleine?“* Dies führt zu einem Zwiegespräch zwischen der Moderatorin Ingrid Thurnher und dem Beschwerdeführer darüber, ob letzterer alleine über eine Entlassung der Regierung entscheidet und ob die Moderatorin das verstanden habe und endet mit der Aussage des Beschwerdeführers *„Ja wer denn sonst? Der Hustinettenbär wird keine Zeit haben das zu entscheiden.“*

Im Anschluss richtet die Moderatorin zum gleichen Themenkomplex, nämlich der „Unabhängigkeit“ der Kandidaten, folgende Frage an Dr. Alexander Van der Bellen: *„Herr Van der Bellen. Sie tragen ja schon den ganzen Wahlkampf über das Mantra vor sich her, keine EU-feindliche Regierung angeloben zu wollen. Wie wär's denn aus Ihrer Sicht mit einer Präambel... einfach... zu einem Bekenntnis zur EU? Ginge das dann in Ordnung?“* Dr. Alexander Van der Bellen legt anschließend dar, dass er einen Bundeskanzler, der sich die Zerstörung der EU als politisches Ziel vorgenommen habe, nicht angeloben würde. Auf Nachfrage der Moderatorin, ob ein Bundeskanzler Strache von ihm angelobt würde, verneint Dr. Van der Bellen dies. Auf Nachfrage ob ein EU-feindlicher Vizekanzler angelobt würde, erklärt Dr. Van der Bellen, dass man sich immer die jeweilige Konstellation ansehen müsse. Eine Präambel zu Gunsten der EU müsse seiner Auffassung nach sehr eindeutig sein. Er legt anschließend die Vorteile der EU und deren Errungenschaften dar, sowie dass es keine Frage der Person, sondern eine Frage der politischen Einstellung sei, ob er einen Bundeskanzler mit der Regierungsbildung beauftragen würde.

Anschließend konfrontiert die Moderatorin Dr. Alexander Van der Bellen mit einer von ihm in der Vergangenheit getätigten Aussage: *„Eine Frage würde ich noch ganz gerne mit Ihnen klären, weil das wichtig ist. Sie beide interpretieren ja die Kompetenzen des Amtes auf Ihre ganz eigene Weise und bei Ihnen lohnt es sich ja, ins Archiv zu schauen. Und zwar ganz tief ins Archiv, bis zurück ins Jahr 1998. Da haben Sie sich schon darüber Gedanken gemacht*

und haben gesagt, Zitat: ‚Es ist politisch unerträglich, dass die österreichische Verfassung dem Bundespräsidenten de facto eine Stellung einräumt, die dem französischen Präsidenten nur wenig nachsteht.‘ Wenn Sie das so unerträglich finden, wieso wollen Sie dann Bundespräsident werden?“ Dr. Alexander Van der Bellen beruft sich bei seiner Antwort auf den Verfassungskonvent und vergleichbare Aussagen des Verwaltungsgerichtshofpräsidenten, worauf die Moderatorin kontert: „Der will aber nicht Bundespräsident heute werden. Sie schon.“

Im Zuge der Beantwortung durch Dr. Alexander Van der Bellen entspinnt sich eine Diskussion zwischen den beiden Kandidaten über deren Überparteilichkeit sowie über die Einstellung der FPÖ zur EU.

Es folgt ab Minute 20‘36 eine weitere Fragenrunde zum Thema „Überparteilichkeit“ der beiden Kandidaten, wobei die Moderatorin zunächst mit folgender Frage auf die freiheitliche Wahlkampfrhetorik in Bierzelten eingeht: „...aber zur Überparteilichkeit möchte ich schon noch ganz gerne wissen, weil Sie im Fernsehstudio immer das gerne betonen, Ihre überparteiliche Rolle, außer es ist kein Moderator dabei. Sie betonen es im Nationalrat gerne, aber kaum sind Sie im Bierzelt unter ihresgleichen, sieht man einen ganz anderen Norbert Hofer. Welches ist denn der echte eigentlich?“ Der Beschwerdeführer reagiert darauf mit Unverständnis über die Vorbehalte diverser Journalisten gegenüber Bierzelten und bringt zum Ausdruck, dass man einem Politiker kaum vorwerfen könne, dass er die Kunst der Rhetorik beherrsche. Auch in diesem Zusammenhang folgt ein Zwiegespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der Moderatorin über vermeintliche Vorwürfe und dem jeweiligen Verständnis über die getroffenen Aussagen. Der Tonfall ändert sich dabei beiderseits in Richtung einer gewissen Ungeduld.

Daraufhin wendet sich die Moderatorin zum gleichen Thema wieder Dr. Alexander Van der Bellen zu und formuliert folgende Frage: „...Bei Ihnen auch Herr Van der Bellen darf man sich fragen, ob das gut kommt, wenn Sie das immer betonen, eigentlich kein grüner Kandidat sein zu wollen. Dann schaut man sich die grüne Homepage an, und das Erste was einen dort anlacht ...auf der Partei-Homepage der Grünen...ist Ihre Wahlwerbung, ja. Geht das für Sie zusammen?“ Dr. Alexander Van der Bellen räumt daraufhin ein, dass dies womöglich etwas übertrieben war, verweist aber auf die mittlerweile große Zahl anderer Unterstützer und seine Absicht, ein überparteilicher Präsident sein zu wollen.

In weiterer Folge konfrontiert die Moderatorin beide Kandidaten neuerlich mit ihrem Amtsverständnis. Der Beschwerdeführer wird mit folgender Frage konfrontiert: „Dann bleiben wir gleich bei der Werbung im Internet, weil das ist schon etwas, was bei Ihnen sehr auffällig ist, Herr Hofer. Wenn man da rein schaut, hat man das Gefühl... das riecht so ein bisschen nach Alleinherrscher. Da steht zu lesen, dass Sie als Einziger die Menschen vor Ausbeutung schützen, Ungerechtigkeiten abschaffen, [...]. Versprechen Sie da nicht lauter Sachen, von denen Sie genau wissen, dass Sie sie als Bundespräsident nicht halten können?“

Auch Dr. Alexander Van der Bellen wird eine ähnliche Frage gestellt: „... Herr Van der Bellen, sind Sie da auch ein bisschen in diese Allmachtfalle getappt, wenn Sie auf Ihrer, in Ihrer Wahlwerbung dann sagen, Sie würden als Bundespräsident die Schere zwischen Arm und Reich schließen? Auch ein Megaprojekt eigentlich, die Verzweigung der EU verhindern und ein modernes Schulsystem, z.B., herbeiführen, auch lauter Sachen, für die der Bundespräsident jetzt so direkt nicht zuständig ist.“

Ab ca. Minute 43‘00 geht die Moderatorin auf den Themenkomplex „Vertretung nach außen“ und „Verhältnis zur EU“ ein. Sie konfrontiert dabei zunächst den Beschwerdeführer mit seinen diversen Aussagen im Laufe des Wahlkampfes, welche sie als widersprüchlich darstellt. Die Moderatorin vermeint dabei, dass die Menschen keine Ahnung hätten, was der Beschwerdeführer von der EU wirklich wolle. Der Beschwerdeführer wehrt sich daraufhin gegen den impliziten Vorwurf, er würde seine Meinung ändern und pocht darauf, ausreden

zu dürfen [„wenn sich mich ausreden lassen, werde ich es Ihnen gerne erklären,...ja“], als Ingrid Thurnher wiederholt, lediglich eine Klärung herbeiführen zu wollen. Es entspinnt sich im Laufe der Beantwortung durch den Beschwerdeführer und in der weiteren Folge neuerlich ein Zwiegespräch zwischen diesem und der Moderatorin, das sich um vermeintliche Vorwürfe an den Beschwerdeführer, die Fragestellung selbst und darum dreht, wer was nicht verstehe. Sowohl die Rhetorik, als auch der Tonfall des Beschwerdeführers gegenüber der Moderatorin wirken dabei „belehrend“, vor allem wenn er sie danach fragt, ob sie sich auskenne oder nicht. Auch wird der Vorwurf erhoben, die Moderatorin hätte die meiste Redezeit. Die Moderatorin bleibt dabei freundlich und insistiert lediglich auf der Beantwortung dieser Frage.

Auch Dr. Alexander Van der Bellen wird von der Moderatorin auf vermeintliche Widersprüche in seinen Aussagen während des Wahlkampfs angesprochen, wenn sie diesen mit seinem Slogan „Eine Partei, die Europa zerstören will, darf nicht regieren“ und seiner Aussage „Europa sei handlungsunfähig“ konfrontiert. Auch ihn fragt die Moderatorin, was er denn jetzt eigentlich wirklich von der EU wolle. Dr. Alexander Van der Bellen korrigiert Ingrid Thurnher zunächst und verweist auf seine tatsächliche Aussage, wonach seiner Auffassung nach die EU „nahezu“ handlungsunfähig sei. Er beantwortet die Frage in weiterer Folge in sachlichem Ton und wendet sich dabei immer wieder direkt an den Beschwerdeführer, um auf Unterschiede in den Auffassungen hinzuweisen oder – wenn auch seltener – allfällige Übereinstimmungen aufzuzeigen.

Ab ca. Minute 54'25“ leitet die Moderatorin zum Thema Reisen bzw. Staatsbesuche eines Bundespräsidenten über und fragt beide Kandidaten danach, welche Länder diese gerne besuchen möchten.

Es kommt in weiterer Folge zu dem beschwerdegegenständlichen Dialog zwischen der Moderatorin und dem Beschwerdeführer, der dessen Israel-Besuch Ende Juli 2014 zum Thema hat. Diese Passage lautet wörtlich wie folgt, wobei Feststellungen zur Mimik der Moderatorin in eckiger Klammer angefügt sind:

„Thurnher: Ich würde das mit Israel ja nicht noch einmal ansprechen, wenn Sie das nicht gestern in der ZIB 2 so prominent platziert hätten. Da haben Sie nämlich wiederholt, was Sie in vielen Interviews schon im Wahlkampf auch gesagt haben und das wollten wir ganz gerne noch klären. Sie haben es auch unter anderem gesagt Anfang April im ORF-Report und das würde ich Ihnen gerne noch einmal vorspielen, was Sie da gesagt haben.

Hofer: Bitte.

Hofer (Archivaufnahme Report): Ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels.

Thurnher: Ja, da haben Sie das erzählt von dieser Frau und Sie haben das in anderen Zeitungsinterviews auch gesagt. Da haben Sie gesagt: Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten. Das klingt nach einem sehr spektakulären Vorfall und wir haben uns irgendwie gewundert, dass das nirgendwo berichtet worden ist, und haben uns deswegen noch einmal erkundigt und haben heute sogar den Sprecher der Israelischen Polizei, Herrn Micky Rosenfeld, befragt, und er hat uns Folgendes gesagt:

Rosenfeld (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Ende Juli 2014 gab es am Tempelberg keinerlei solchen Zwischenfall, definitiv nicht mit Granaten oder mit Waffen irgendwelcher Art.

Ben Segenreich (Redakteur des Beschwerdegegners; auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Könnte es sein, dass ein solcher Zwischenfall zu dieser Zeit irgendwo sonst in Israel oder im Westjordanland stattgefunden hat?

Rosenfeld (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Es gab keine Frau, nach allem was wir wissen, die Ende Juli 2014 in Jerusalem getötet wurde. Es gab damals auch keinen Terrorangriff hier in der Altstadt. Es gab Zwischenfälle im Westjordanland, aber das waren lokale Unruhen, bei denen Polizisten mit nicht tödlichen Waffen eingeschritten sind. Das sind alle Informationen, die wir bisher bestätigen können.

Thurnher: Kann es sein, dass Sie da irgendetwas verwechseln in Ihrer Erinnerung?

Hofer: Nein, ich sag' Ihnen, Frau Thurnher, da hört sich bei mir auch das Verständnis auf. Also wenn jetzt wirklich versucht wird, mir vorzuwerfen, ich hätte die Unwahrheit gesagt ...

Thurnher: Das tun wir gar nicht, nein.

Hofer: ... dann werde ich mich auch wirklich wehren.

Thurnher: Nein, das ist ein Missverständnis, wir versuchen, etwas zu klären, Herr Hofer ...

Hofer: Darf ich bitte ausreden Frau Thurnher, bitte lassen Sie mich doch ausreden. Das war am, ich war in Israel vom 29. Juli bis 1. August 2014. Ich war am 30.07.2014 am Tempelberg, wir haben dort die Ausgrabungen besichtigt. Es waren zwei Sicherheitspersonen mit dabei, ich war dort mit Stadtrat David Lasar, mit Stadtrat Herzog, mit der Person, die uns alles gezeigt hat, und mit einem Mitarbeiter. Am Tempelberg direkt hat eine Frau versucht ..., da gibt es einen Zaun, ein Tor, ... ich stand auf der einen Seite vom Zaun, sie auf der anderen Seite, und sie wollte dort hinein. Und sie hatte mitgehabt Handgranaten und Maschinenpistolen und wurde dort erschossen. Ich habe die Fotos mitgenommen, weil ich mir schon gedacht habe, dass irgend so ein Foul kommen wird.

Thurnher: Warum ist das für Sie ... Wir versuchen ... Es ist ja Ihnen wichtig, wir versuchen das ja nur zu klären, Herr Hofer.

Hofer: Es ist ein, nein, es ist ein grobes ... wissen Sie ... Ja, ja, Sie haben den ganzen Tag recherchiert beim ORF, um irgendetwas jemandem anhängen zu können, ...

Thurnher [*verzieht ungläubig das Gesicht*]: Herr Hofer ...

Hofer: ... der sich wirklich ... Frau Thurnher ...

Thurnher: So wichtig ist das auch wieder nicht. Wir versuchen Ihnen eine Sache ...

Hofer: Na, Ihnen war es offenbar sehr wichtig ... also ...

Thurnher: Ihnen war es wichtig, weil Sie es im Wahlkampf ständig erzählt haben.

Hofer: Also, am 30.07.2014 war ich dort und da ist das passiert und ich habe auch Fotos mitgenommen von der Knesset, ja. Ich kann nur sagen, das sind Dinge, die ich mir nicht gefallen lasse. Ich weiß, man muss in der Politik viel aushalten. Ich habe wirklich auch viel erlebt in diesen Monaten im Wahlkampf. Unterstellungen, Beleidigungen wegen meiner Behinderung, alles Mögliche. Ich weiß nicht, warum Sie das Gesicht so verziehen? [*das Gesicht der Moderatorin ist in diesem Augenblick nicht zu sehen*]

Thurnher: Nein, weil Sie das hier sicher nicht erleben. Ich sag' nur, es ist ...

Hofer: Darf ich? Dann, dass meine Frau und meine Kinder dann irgendwie beschimpft werden. Das sind alles Dinge, die sind wirklich schlimm, die muss man aushalten. Aber das jetzt, ja. Da flieg' ich zu einer Zeit hin, wo sonst kein Politiker dort war, wo wirklich es gefährlich war, und dann ... wird behauptet, das wäre nicht passiert.

Thurnher: Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.

Hofer: Ich war ja nicht alleine dort, ich war unter ... mit Zeugen dort.

Thurnher: *[mit etwas lauterer Stimme]* Es ... Hier wird nichts behauptet, Herr Hofer.

Hofer: Ich habe mir doch die Tweets von Dr. Armin Wolf heute angesehen. Den ganzen Nachmittag hat er sich auf Twitter *[Thurnher rollt an dieser Stelle die Augen nach oben]* nur mit dieser Reise beschäftigt. Also das ist schon etwas eigenartig und zeigt mir, wie objektiv der ORF ist.

Thurnher: Ich sage Ihnen jetzt Folgendes. Wir haben versucht, das zu klären... Wir werden das Interview mit dem Polizeisprecher auch ins Internet stellen, dann kann es sich jeder anschauen. Wir haben nur versucht einen Sachverhalt aufzuklären,...

Hofer: Ja, ja ...

Thurnher: ... wir können das hier nicht aufklären, also lassen wir es so stehen ganz einfach. Es gibt da halt unterschiedliche Wahrnehmungen dazu.“

Im Anschluss leitet die Moderatorin ca. in Minute 61'00“ zur Kompetenz des Bundespräsidenten über, Staatsverträge zu unterschreiben, und kommt auf die umstrittenen Handelsabkommen TTIP und CETA zu sprechen. Hier verläuft die Diskussion sehr sachlich.

Es folgt ca. in Minute 67'40“ der Schwenk zum Thema Bundesheer, wiederum eingeleitet durch einen Einspieler. Die Moderatorin richtet in diesem Zusammenhang zunächst die Frage nach den Vorstellungen über die Verwendung zusätzlicher Mittel für das Heer an Dr. Alexander Van der Bellen. Im Anschluss an dessen Antwort ergänzt die Moderatorin ca. in Minute 70'18“ ihre Frage um die folgende Äußerung: *„Ja, trotzdem hat man den Eindruck, Sie tun sich ein bisschen schwer mit dem Thema, von Anfang an ... Sie sind ja auch irgendwie um den Präsenzdienst herum gekommen und haben ... es hat auch schon Zeiten gegeben, da haben Sie die Abschaffung des Bundesheeres gefordert. Das jetzt nicht mehr, oder?“* Dr. Alexander Van der Bellen erklärt daraufhin, dass er als junger Student im 68-er Jahr viel gefordert habe und lächelt dabei. An dieser Stelle mengt sich der Beschwerdeführer ein und behauptet, Dr. Alexander Van der Bellen habe die Abschaffung des Bundesheeres noch als Parteichef der Grünen gefordert, was Dr. Alexander Van der Bellen verneint und als Zeitungssente qualifiziert. Schließlich wendet sich die Moderatorin mit der Frage über die künftige Ausstattung des Heeres und dessen Funktionen an den Beschwerdeführer, der diese in sachlicher Manier beantwortet.

Im Anschluss an die Beantwortung der Frage durch den Beschwerdeführer widmet sich die Moderatorin ca. in Minute 73'14“ wiederum Dr. Alexander Van der Bellen, um diesen neuerlich mit einer seiner früheren Aussagen zu konfrontieren: *„Herr Van der Bellen, man kann ja das Bundesheer und seine Rolle gar nicht so leicht ansprechen, ohne das Thema Neutralität zu berühren ... und da lohnt sich auch wieder einmal bei Ihnen ein Blick in die Archive und da haben Sie schon einmal nicht ausgeschlossen, die Neutralität zugunsten einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik aufzugeben und das ist noch gar nicht so lange her. Das war nämlich im Jahr 2004. Sind Sie heute immer noch dieser Meinung?“* Dr. Alexander Van der Bellen antwortet und ergänzt seine Aussage um jene Faktoren, die für diese Aussage Bedingung wären. Im Anschluss wird der Beschwerdeführer zu diesem Themenkomplex befragt, wobei auch diese Diskussion sachlich verläuft.

Danach befragt die Moderatorin beide Kandidaten, beginnend mit dem Beschwerdeführer, nach ihrem künftigen Umgang mit dem Thema „Flüchtlinge und Stimmung in Österreich“.

Ab ca. Minute 85'00“ leitet die Moderatorin zum Thema „protokollarische Verpflichtungen des Bundespräsidenten“ über, das ebenfalls durch einen kurzen Einspieler eingeleitet wird. Auch hier wird Dr. Alexander Van der Bellen mit dem Widerspruch konfrontiert, der aus der seinerzeitigen Kritik am Semmering-Basistunnel und der Möglichkeit entstehen könnte, diesen feierlich eröffnen zu müssen. Weiters erörtert die Moderatorin das Gehalt des

Bundespräsidenten. In diesem Zusammenhang wird diesmal ca. in Minute 89:19“ der Beschwerdeführer mit einer seiner früheren Aussagen konfrontiert: *„Ich hab auch bei Ihnen nochmal ins Archiv geschaut und es ist auch schon eine Weile her ... da haben Sie sich ein neues Modell zur Entlohnung von Politikern einfallen lassen, ausdrücklich auch den Bundespräsidenten mitgemeint, und da haben Sie gesagt, es sollte nur noch die Hälfte des Gehalts ausgezahlt werden und die andere Hälfte ein bisschen so wie bei Bankern als Bonus. Bleiben Sie dabei, oder ziehen Sie das lieber wieder zurück?“* Die Diskussion in diesem Zusammenhang verläuft sachlich. Anschließend kommt die Sprache auf die weiteren Vorteile eines Präsidenten, wie Wohnung, Dienstwagen und Sommersitz.

Ungefähr in Minute 92:00“ bringt die Moderatorin die Rolle des Bundespräsidenten als moralische Instanz zur Sprache und richtet an beide Kandidaten die Frage, ob sie ausschließen können, sich in der Vergangenheit auch einmal inkorrekt (zu wenig für die Sonntagszeitung bezahlt, Schwarzarbeiter beschäftigt und dgl.) verhalten zu haben.

In Minute 93:55“ startet die Moderatorin zum Abschluss der Sendung eine Fragenrunde, die beide Kandidaten jeweils nur mit Ja oder Nein beantworten sollen. Es kommt im weiteren Verlauf zu keinen erwähnenswerten verbalen Auseinandersetzungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Moderatorin mehrfach und im gleichen Ausmaß pointierte, kritische, bisweilen auch provokative Fragen sowohl an Dr. Alexander Van der Bellen als auch an den Beschwerdeführer richtet. Dr. Alexander Van der Bellen wird im Rahmen der Sendung zwei Mal mit früheren Aussagen konfrontiert. Abgesehen von der hier gegenständlichen Frage zu den Ereignissen am Tempelberg im Juli 2014, wird der Beschwerdeführer ebenfalls noch ein weiteres Mal mit einer seiner früheren Aussagen konfrontiert, die der Beschwerdegegner im Archiv gefunden hat.

Festzustellen ist zusammengefasst weiters, dass der Beschwerdeführer – im Vergleich zu Dr. Alexander van der Bellen – während der Sendung, insbesondere in den ersten 60 Minuten, stärker in eine „Konfrontationssituation“ mit der Moderatorin gerät. Dies wird etwa dadurch deutlich, dass er vereinzelt „belehrend“ antwortet (z.B. *„wenn Sie mich ausreden lassen, dann erkläre ich es Ihnen“*) oder die Moderatorin fragt, ob sie etwas verstanden hätte. Demgegenüber weist Dr. Alexander Van der Bellen bei der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen immer wieder auf Unterschiede in den Auffassungen im Vergleich zum Beschwerdeführer hin und richtet sich dabei eher an diesen.

2.4.3. Twitter-Meldung zum Vorfall am 30.07.2014 in der Jerusalemer Altstadt

Während der beschwerdegegenständlichen Sendung war Chefredakteur D im Regieraum und verfolgte dort die Diskussion. Es bestand zwischen ihm und der Moderatorin eine Funkverbindung im Wege eines Ohrknopfs („Horcherl“), die dazu diente, der Moderatorin kurze Informationen, etwa im Hinblick auf die verbleibende Sendezeit für ein Themenfeld zu geben.

Um ca. 21:45 Uhr erhielt der Chefredakteur von Martin Biedermann, dem Kommunikationschef des Beschwerdegegners, den Hinweis, dass Erich Nuler, Redakteur der Tageszeitung „Heute“, einen Twitter-Eintrag gepostet habe, der Informationen enthalte, wonach es nach einem Artikel in der „Jerusalem Post“ am 30.07.2014 einen Vorfall im Bereich des Tempelbergs bzw. der Klagemauer mit Polizei und Schüssen gegeben habe. Unmittelbar darauf wurde C vom Chefredakteur ersucht, den in dieser Twitter-Meldung enthaltenen Informationen nachzugehen, um gegebenenfalls eine entsprechende Klarstellung und Nachberichterstattung hierzu in der Sendung ZIB 2 vornehmen zu können.

Eine Erörterung oder Weitergabe dieser Information an die Moderatorin während der laufenden Sendung wurde vom Chefredakteur als untunlich erachtet, da aus seiner Sicht keine Möglichkeit besteht, einen komplexen Sachverhalt derart zu kommunizieren, dass die

Moderation hierauf im Rahmen der Live-Sendung und der Sendungsabwicklung adäquat reagieren könnte. Aus diesem Grund sowie aufgrund der fortgeschrittenen Sendezeit wurde durch den Chefredakteur entschieden, die Information, dass ein Zuseher darauf hingewiesen habe, dass es am 30.07.2014 einen Zwischenfall am Tempelberg mit Schusswaffen gegeben habe, nicht an die Moderatorin der Sendung weiterzugeben, sondern im Rahmen der darauffolgenden ZIB 2 darauf einzugehen.

Die Moderatorin der Sendung wurde erst im Anschluss an diese über den Twitter-Eintrag bzw. den verlinkten Artikel in Kenntnis gesetzt. Der Artikel wurde von der Moderatorin in weiterer Folge auch gelesen. Innerhalb der Redaktion kam es im Anschluss auch zu eingehenden Diskussionen darüber.

Aufgrund des Umstandes, dass Zuseher von Diskussionssendungen bzw. Live-Sendungen, wie der beschwerdegegenständlichen Sendung „Das Duell“, häufig auch noch die im Anschluss ausgestrahlten Analysen dazu verfolgen, werden durch den Beschwerdegegner solche Nachfolgesendungen, etwa die ZIB 2, regelmäßig für Nachberichterstattungen und Ergänzungen genutzt. Häufig übersteigen auch die Zuseherzahlen bzw. Reichweiten der nachfolgenden Sendungen mit Analysen jene der vorangegangenen Diskussionssendungen. Im gegenständlichen Fall hatte die Sendung „Das Duell“ über eine Million Zuseher, ebenso wie die nachfolgende ZIB 2, die unter normalen Umständen von etwa 600.000 bis 700.000 Zusehern gesehen wird. Im konkreten Fall lag die Zuseherzahl der ZIB 2 über jener der verfahrensgegenständlichen Sendung.

Nach Kenntnis der Redaktion über die Medienberichterstattung, wonach am 30.07.2014 ein Zwischenfall stattgefunden hat, der mit dem vom Beschwerdeführer geschilderten zwar nicht hinsichtlich Bewaffnung, Motivationslage und Ergebnis übereinstimmt, sich jedoch zumindest hinsichtlich des ungefähren Ortes (Klagemauer bzw. Westseite des Tempelbergs) und Zeitpunkts sowie des Umstands, dass Schüsse gefallen sind, mit den vom Beschwerdeführer getätigten Aussagen deckt, wurde entschieden, diese Information in die nachfolgende ZIB 2 aufzunehmen.

2.5. Sendung ZIB 2 am 19.05.2016 mit der Analyse sowie weitere Nachberichterstattung (ZIB 24 vom 19./20.05.2016 und ZIB 13 vom 20.05.2016)

In der nachfolgenden Sendung ZIB 2 um 22:00 Uhr hatte der Moderator Dr. Armin Wolf den Medien- und Kommunikationstrainer Georg Wawschinek und den Politologen Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier zu Gast, um die vorangegangene Live-Diskussion und die Antworten bzw. Reaktionen der Kandidaten zu analysieren.

Es wurde eingangs von Dr. Armin Wolf dargestellt, dass der Beschwerdeführer mehrfach von einem Israel-Besuch im Juli 2014 und einem Terrorakt einer schwer bewaffneten Frau, die nur wenige Meter neben ihm erschossen worden wäre, berichtet habe, und dass der Beschwerdeführer mit der beschwerdegegenständlichen Fragestellung von Moderatorin Ingrid Thurnher konfrontiert worden sei, weil Recherchen des Beschwerdegegners und Auskünfte der israelischen Polizei diesen Vorfall nicht bestätigen konnten. Daraufhin wurde die Sequenz mit der Reaktion des Beschwerdeführers eingespielt und im Anschluss Georg Wawschinek um seine Einschätzung der Reaktion des Beschwerdeführers gebeten.

Im Anschluss an die Analyse von Georg Wawschinek berichtete Dr. Armin Wolf wie folgt:

„Wir haben natürlich versucht diese Fotos von Herrn Hofer zu bekommen, beziehungsweise von seinem Pressesprecher, um sie Ihnen jetzt zu zeigen. Sie wurden uns nicht gegeben, allerdings hat der [...] FPÖ-Pressesprecher hier im ORF-Zentrum drei Fotos an mehrere andere Journalisten gezeigt, von einem Polizeieinsatz. Mittlerweile konnten wir auch herausfinden, was da tatsächlich passiert ist. Es wurde tatsächlich, nicht am Tempelberg, sondern vor der Klagemauer unterm Tempelberg, eine Frau von der israelischen Polizei angeschossen, weil sie

sich nicht aufhalten ließ und nicht identifizieren hat lassen. Es war eine jüdische Israelin. Sie hatte keine Maschinenpistolen dabei und auch keine Handgranaten. Als Terrorakt hat das die Polizei nicht qualifiziert. Wie fanden Sie denn die Reaktion, Herr Filzmaier?“

Daraufhin äußerte sich Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier dazu befragt im Wesentlichen dahingehend, dass er nicht aufklären könne, was wirklich passiert sei, sowie dass es vermutlich drei verschiedene Gruppen von Zusehern gebe, die auf entsprechend unterschiedliche Weise mit den Informationen umgehen. Er erörterte daraufhin diese Varianten.

Danach äußerte sich Dr. Armin Wolf wie folgt:

„Herr Hofer hat hier im Studio gestern gesagt: *„Vielleicht werden Sie jetzt auch noch bestreiten, dass die Frau erschossen wurde.“* Die Frau wurde tatsächlich nicht erschossen. Sie wurde aber tatsächlich angeschossen von der israelischen Polizei. Also einen Zwischenfall offenbar in der Nähe von Herrn Hofer hat es dort gegeben. Jetzt noch ganz kurz allgemein: Es sind noch zwei Tage Wahlkampf. Es gibt nur mehr die großen Abschlusskundgebungen, sonst keine großen öffentlichen Auftritte mehr. Kann einer der Kandidaten noch etwas dramatisch richtig oder dramatisch falsch machen bis dahin?“

Auch in der ZIB 24 am 19./20.05.2016 sowie in der ZIB 13 am 20.05.2016 erfolgte eine Berichterstattung über die Sendung „Das Duell“ sowie die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Umstände eines Zwischenfalls am Eingang zur bzw. nahe der Klagemauer während der Israel-Aufenthalts des Beschwerdeführers am 30.07.2014.

In der ZIB 24 des 19./20.05.2016 wurde in diesem Zusammenhang ausführlich darüber berichtet, wie es zu der beschwerdegegenständlichen Fragestellung in der Sendung „Das Duell“ gekommen war, etwa weil der Beschwerdeführer in einigen Sendungen des Beschwerdegegners von einem Terroranschlag mit einer bewaffneten Frau während seines Israel-Besuchs berichtet hatte. Weiters wurden jene Fotos gezeigt, die der Beschwerdeführer in der Diskussionssendung angesprochen hatte. Sie wurden im Anschluss an die Diskussionssendung abgefilmt und zeigten nur undeutlich ein Tor mit bewaffneten Sicherheitskräften und eine kleine Menschenansammlung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Israel-Reise des Beschwerdeführers, die dieser vom 29.07.2014 bis zum 01.08.2014 gemeinsam mit einer Delegation von FPÖ-Funktionären unternommen hat, sowie zu der am 30.07.2014 erfolgten Besichtigung der Ausgrabungen im Nahebereich der Klagemauer und den Wahrnehmungen der Delegation beruhen vor allem auf den glaubwürdigen Schilderungen des am 15.11.2016 in der mündlichen Verhandlung als Zeugen befragten Nationalratsabgeordneten der FPÖ, A.

Insbesondere die Feststellung, dass sich am 30.07.2014 außerhalb des abgesperrten Areals bei der Klagemauer, in dem sich die beim parkenden Auto wartende Delegation mit dem Beschwerdeführer befand, zwischen 20:00 Uhr und 20:30 Uhr ein Vorfall ereignet hat, der ein Verlassen des Areals durch die Delegation zunächst verhinderte bzw. verzögerte, beruht auf den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen. Auch die Feststellung, dass der beim parkenden Auto wartenden Delegation vom Dolmetscher die Auskunft einer Sicherheitskraft am Eingangstor übermittelt worden ist, dass ein Terroranschlag stattgefunden habe, bei dem eine schwer bewaffnete Frau versucht habe, in das gesicherte und abgesperrte Areal bei der Klagemauer vorzudringen, beruht auf der glaubwürdigen Zeugenaussage von A.

Die Feststellung, wonach vom Standort des parkenden Autos aus betrachtet, bei dem die Delegation auf ihren Dolmetscher wartete, lediglich Lichter von Einsatzfahrzeugen und

Hektik der Sicherheitskräfte wahrzunehmen waren, beruht ebenso auf den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen A und den von diesem vorgelegten Ausdrucken zweier mit seinem Handy gemachter Fotos. Diese als Beilage ./B und ./C im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fotos zeigen eine bei Dunkelheit entstandene und eher unscharfe Aufnahme eines Tores, hinter dem sich eine bewaffnete Sicherheitskraft befindet sowie eine unscharfe Aufnahme roter Lichter hinter einem Tor.

Die Feststellung, dass die zu diesem Zeitpunkt (nach Besichtigung der Ausgrabungen bzw. vor dem Verlassen des abgesperrten Geländes, in dem das Auto geparkt war) der Delegation bekannten Informationen über den Zwischenfall, nämlich dass ein Terroranschlag stattgefunden habe, bei dem eine mit Maschinenpistolen und Handgranaten bewaffnete Frau versucht habe, in das abgesperrte Gelände bei der Klagemauer vorzudringen, nicht auf eigenen Wahrnehmungen der Mitglieder der Delegation, sondern auf den vom Dolmetscher B übermittelten Auskünften der israelischen Sicherheitskräfte beruhten, basieren ebenfalls auf den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen A in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2016. Insoweit konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer selbst Augen- oder Ohrenzeuge des Schusswaffengebrauchs oder des Umstands einer am Boden liegenden Frau gewesen wäre.

Die Feststellungen zum Vorfall, dass Sicherheitskräfte beim Eingang zum Areal der Klagemauer am 30.07.2014 gegen 20:30 Uhr abends einer jüdischen Frau, die in Decken eingehüllt war, nach mehrfachen fruchtlosen Aufforderungen, anzuhalten und sich auszuweisen, sowie nach einem Warnschuss, ins Bein geschossen haben, beruhen auf den übereinstimmenden Berichten der Jerusalem Post vom 30.07.2014, der Times of Israel vom 31.07.2014, der Jewish Telegraphic Agency vom 31.07.2014 sowie der Vos Iz Neias vom 31.07.2014, welche als Ausdrücke vom 23.05. und 24.05.2016 der jeweiligen Online-Artikel vom Beschwerdeführer vorgelegt wurden (Beilagen ./D bis ./G). Die Jerusalem Post und Vos Iz Neias zitierten dabei auch den Polizeisprecher Micky Rosenfeld. Insoweit ist davon auszugehen, dass diese Informationen den Geschehnisablauf korrekt wiedergeben; dies wurde weder vom Beschwerdeführer noch vom Beschwerdegegner dem Grunde nach bestritten. Feststellungen, warum der Delegation des Beschwerdeführers durch die Sicherheitskräfte vor Ort andere Informationen übermittelt wurden, konnten nicht getroffen werden; sie haben auch keine Entscheidungsrelevanz.

Die geringfügig divergierenden Zeitangaben zum Vorfall (laut Zeuge A: ca. 20:00 Uhr; laut Medienberichterstattung: at approximately 8:30 p.m.) waren mangels Entscheidungsrelevanz nicht weiter aufzuklären; im Übrigen handelt es sich jeweils um ungefähre Angaben, die sich insoweit nicht widersprechen.

Die Feststellungen zur israelischen Medienberichterstattung stützen sich auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten und zitierten Meldungen in den genannten Zeitungen.

Die Feststellung zum Inhalt der Presseaussendung der FPÖ-Wien vom 02.08.2014 beruht auf einer Einsichtnahme im Rahmen der APA OTS Datenbank, wo diese Presseaussendung unter „OTS0014, 2. Aug. 2014, 12:35“ abrufbar ist.

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer in diversen Interviews österreichischer Tageszeitungen im Frühjahr 2016 im Vorfeld der Sendung „Das Duell“ am 19.05.2016 von seiner Israel-Reise im Juli 2014 bzw. insbesondere davon berichtete, dass sich während dieser am Tempelberg in seiner unmittelbaren Nähe ein Terroranschlag ereignet habe, bei dem eine mit Maschinenpistolen und Handgranaten bewaffnete Frau nur wenige Meter neben ihm erschossen worden sei, beruhen auf den am 22.06.2016 ausgedruckten Online-Zeitungsartikeln (Beilagen ./1 bis ./3, ./5), die der Beschwerdegegner vorgelegt hat.

Die Feststellungen zu den vom Beschwerdeführer in den ORF-Sendungen „Report“ vom 05.04.2016 und der ZIB 2 vom 18.05.2016 getätigten Aussagen über einen Terroranschlag

während seiner Israel-Reise im Juli 2014 beruhen vor allem auf der Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner vorgelegten Sendungsmittschnitte bzw. Aufzeichnungen dieser Sendungen sowie weiters auf der glaubwürdigen Zeugenaussage von C im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2016, der das Interview mit dem Beschwerdeführer in der ZIB 2 am 18.05.2016 geführt hat.

Die Feststellungen zum üblichen Ablauf der Vorbereitungen einer Diskussions-Sendung und der konkreten Sendung „Das Duell“, beruhen vor allem auf den glaubwürdigen Aussagen der als Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2016 befragten Moderatorin Ingrid Thurnher. Auf der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Zeugenaussage von Ingrid Thurnher beruht auch die Feststellung, wonach die Entscheidung über die Aufnahme des beschwerdegegenständlichen Themas in die Diskussionssendung „Das Duell“ einvernehmlich auf Basis der Recherchen von C getroffen wurde. Diese Aussage stimmt im Übrigen mit jener des ebenfalls als Zeuge befragten Chefredakteurs, D, überein.

Die Feststellungen zu den konkreten Recherchen und Vorbereitungshandlungen für die beschwerdegegenständliche Fragestellung zum Themenkomplex des Vorfalles am 30.07.2014 in der Jerusalemer Altstadt bzw. den Rechercheergebnissen beruhen insbesondere auf den glaubwürdigen Ausführungen des als Zeuge in der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2016 befragten stellvertretenden Chefredakteurs des Aktuellen Dienstes, C. Nachvollziehbar und überzeugend waren dabei vor allem seine Schilderungen der umfangreichen Nachforschungen in der Medienberichterstattung, bei der Knesset und der Österreichischen Botschaft zur Vorbereitung des Interviews in der ZIB 2 vom 18.05.2016 sowie den hieraus resultierenden weiteren Nachforschungen in der Austria Presse Agentur (APA) und im APA-Zeitungsarchiv, sowie beim ORF-Auslandskorrespondenten in Israel, Dr. Ben Segenreich, auf Basis derer die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden konnten.

Glaubwürdig waren überdies die Ausführungen C, dass auch seine mit diversen englischen Suchbegriffen durchgeführte Google-Abfrage keine Resultate brachte, dass aber womöglich die Eingabe des Wortes „shot“ anstelle von „killed“ ein anderes Ergebnis hervorbringen hätte können. Auf der glaubwürdigen Zeugenaussage von C beruht auch die weitere Feststellung, dass Grundlage seiner Recherchen die mehrfachen Schilderungen des Beschwerdeführers über den gegenständlichen Vorfall mit den dabei genannten Tatbestandselementen war, nämlich eines Terroranschlags am Tempelberg, durchgeführt von einer mit Maschinenpistolen und Handgranaten bewaffneten Frau, die letztlich von Sicherheitskräften erschossen worden sei, weshalb unter anderem auch das Wort „killed“ abgefragt wurde, da er von der Tötung der Frau ausging.

Die Feststellung, wonach sich Ergebnisse von Google-Suchanfragen im Laufe der Zeit aufgrund des von Google verwendeten Suchalgorithmus (der neben Verlinkungen etwa auch Suchanfragen und Seitenaufrufe durch Nutzer berücksichtigt) ändern, beruht ebenso auf der glaubwürdigen Zeugenaussage von C; sie sind im Übrigen amtsbekannt. Die Tatsache, dass eine Abfrage zum heutigen Tag möglicherweise andere Ergebnisse liefert, vermag insoweit nichts an der Nachvollziehbarkeit der unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen Cs zu ändern.

Die Feststellung, dass die Entscheidung über eine Aufnahme des beschwerdegegenständlichen Themenkomplexes in die Diskussionssendung „Das Duell“ nach eingehenden Überlegungen in der Chefredaktion von D, C und E sowie dem Chef des Auslandsressorts F, nach einer vom Chefredakteur des Aktuellen Dienstes durchgeführten zusätzlichen Abfrage der Medienagenturen und nach gemeinsamer Einsichtnahme in das vom Auslandskorrespondenten übermittelte Bildmaterial, in welchem die bisherigen Rechercheergebnisse von offizieller Seite bzw. vom israelischen Polizeisprecher Micky Rosenfeld bestätigt wurden, nach 18:00 Uhr getroffen wurde, beruht auf der glaubwürdigen

Zeugenaussage von D, die auch mit allen anderen Zeugenaussagen, insbesondere jener von F, übereinstimmt.

Die Feststellungen zu den Fragen, die von Dr. Ben Segenreich an Micky Rosenfeld gestellt wurden, beruhen auf einer Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner übermittelten, ungeschnittenen Rohfassungen des Interviews. Hierauf beruht auch die Feststellung, dass der Informationsgehalt der Rohfassungen, konkret zwei kurze Clips, mit jenem „Einspieler“ identisch ist, der in der beschwerdegegenständlichen Sendung „Das Duell“ dem Beschwerdeführer und dem Publikum präsentiert wurde.

Die Feststellung, dass die Entscheidung, das beschwerdegegenständliche Thema im Rahmen der Diskussionssendung „Das Duell“ zu behandeln, auch vor dem Hintergrund getroffen worden ist, dass dieses Sendungsformat eine Befragung bzw. Konfrontation des Beschwerdeführers ermöglicht, beruht auf der glaubwürdigen Aussage des als Zeugen befragten Chefredakteurs D.

Die Feststellung, wonach dem Beschwerdeführer vor Beginn der Live-Sendung nicht mitgeteilt worden ist, dass sich eine Fragestellung auf den Vorfall am 30.07.2014 und seine Israel-Reise beziehen werde, und eine solche Vorabinformation von Interviewgästen durch den Beschwerdegegner auch nicht üblich ist, beruht vor allem auf den glaubwürdigen und übereinstimmenden Zeugenaussagen von Ingrid Thurnher und D.

Die Feststellung, dass die mit der Recherche zum beschwerdegegenständlichen Vorfall befassten Redakteure (im In- und Ausland) und die Moderatorin der Sendung vor Beginn der Sendung „Das Duell“ keine Kenntnis davon hatten, dass sich am 30.07.2014 in der Nähe der Klagemauer ein (anders gelagerter) Zwischenfall mit Schusswaffen ereignet hat, beruht auf den glaubwürdigen und auch übereinstimmenden Zeugenaussagen von Ingrid Thurnher, C, D und F.

Die Feststellungen zum Ablauf der beschwerdegegenständlichen Sendung und der Art der Fragestellung durch die Moderatorin, beruhen auf der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Sendung vom 19.05.2016. Auch die Feststellungen zur Mimik der Moderatorin, etwa dass diese ihr Gesicht ungläubig oder verneinend verzogen hat, als der Beschwerdeführer vermeinte, der Beschwerdegegner habe den ganzen Tag recherchiert, um jemand etwas anhängen zu können, oder ihre Augen einmal deutlich nach oben rollte, als der Beschwerdeführer seinem Ärger über C und dessen Twitter-Meldungen Ausdruck verlieh, beruhen ebenso auf einer Einsichtnahme in die Sendungsaufzeichnungen.

Auch die zusammengefassten Feststellungen, wonach die Moderatorin sowohl den Beschwerdeführer als auch Dr. Alexander Van der Bellen in ungefähr demselben Ausmaß mit pointiert-kritischen, teilweise provokativen Fragen konfrontiert sowie beiden gleichermaßen je zwei Aussagen aus der Vergangenheit vorgehalten hat, stützen sich auf die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und die in wesentlichen Teilen wörtlich wiedergegebenen Passagen der Diskussion. Selbiges gilt für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer – verglichen mit Dr. Alexander Van der Bellen – sich stärker in einer „Konfliktsituation“ mit der Moderatorin befunden hat.

Nicht festgestellt werden konnte auf Basis der Sendungsaufzeichnungen – entgegen dem Beschwerdevorbringen –, dass die Moderatorin auf die Aussage des Beschwerdeführers „*Also wenn jetzt wirklich versucht wird, mir vorzuwerfen, ich hätte die Unwahrheit gesagt...*“ ca. in Minute 58‘27“ in hämischem Tonfall „*Was tun wir dann?*“ gesagt haben soll. Tatsächlich hat diese – relativ leise und in ruhigem Tonfall – mit der Aussage „*Das tun wir gar nicht*“ geantwortet. In diesem Moment ist die Moderatorin nicht im Bild, sodass eine allfällige Häme in ihrer Aussage nur anhand ihres Tonfalls ausgemacht hätte werden können. Ein hämischer Tonfall ist allerdings nicht zu hören. Die Auswertung der vorgelegten Sendungsaufzeichnung zeigt ferner, dass die Moderatorin ca. in Minute 59‘28“ auf die

Aussage des Beschwerdeführers „Ja, ja, Sie haben den ganzen Tag recherchiert beim ORF, um irgendetwas jemandem anhängen zu können,...“ nicht übertrieben mit den Augen gerollt hat, sondern ihr Gesicht etwas ungläubig bzw. die Vorhaltungen des Beschwerdeführers offensichtlich nicht teilend verzogen hat.

Ebensowenig konnte auf Basis der Aufzeichnungen festgestellt werden, dass die Moderatorin in dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer den Vorfall am Tempelberg als Reaktion auf die Einspielung des Interviews von Dr. Ben Segenreich mit dem Polizeisprecher Micky Rosenfeld schildert und in weiterer Folge auch darüber spricht, dass man sich als Politiker viel gefallen lassen müsse und er im Wahlkampf Vieles erlebt habe, das Gesicht verzogen hätte. Der Beschwerdeführer unterbricht seine Ausführungen ca. in Minute 60'00“ für einen Moment, um die Moderatorin zu fragen: „...ich weiß nicht warum Sie das Gesicht so verziehen?“. Die Kamera ist in dieser Sequenz jedoch nicht auf die Moderatorin gerichtet, sodass deren Gesichtsausdruck nicht gesehen und daher auch dessen Wirkung auf die Zuseher nicht beurteilt werden kann. Die Moderatorin Ingrid Thurnher ist lediglich zu hören: „Nein, weil Sie das hier sicher nicht erleben.“ Erst in diesen Sekunden rückt die Kamera auch die Moderatorin wieder ins Bild.

Auch konnte auf Basis der Sendungsaufzeichnungen nicht festgestellt werden, dass sich die Moderatorin eines – vom Beschwerdeführer als „Sing-Sang“ bezeichneten – besonders auffälligen Tonfalls bedient hätte: Ca. in Minute 60'25“ nachdem der Beschwerdeführer sagt „...und dann... wird behauptet, das wäre nicht passiert“ antwortet die Moderatorin „Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer“, wobei hier – entgegen dem Beschwerdevorbringen – keine Veränderung der Stimmlage nach oben und unten wahrzunehmen ist. Als der Beschwerdeführer mit den Worten „Ich war ja nicht alleine dort, ich war unter... mit Zeugen dort“ fortsetzt und die Moderatorin neuerlich erklärt „Es... Hier wird nichts behauptet, Herr Hofer“, ist eine Veränderung ihrer Stimmlage wahrzunehmen. Die Moderatorin wirkt dadurch etwas forscher, wobei allerdings zeitgleich der Beschwerdeführer deutlich im empörten Tonfall seiner augenscheinlichen Verärgerung Ausdruck verleiht und seine Ausführungen fortsetzt. Dass die Moderatorin versucht hätte, den Beschwerdeführer mit spezifischen Stilmitteln lächerlich zu machen, konnte nach Einsichtnahme in die Sendungsaufzeichnungen nicht festgestellt werden.

Zur rechtlichen Beurteilung des festgestellten Moderationsstils bzw. einzelner Elemente vgl. auch die rechtliche Würdigung unten unter Punkt 4.

Die Feststellung, dass dem Chefredakteur D gegen Ende der Sendung „Das Duell“ bzw. etwa um 21:45 Uhr von einem Twitter-Eintrag berichtet wurde, der von Erich Nuler von der Tageszeitung „Heute“ geschrieben worden war und einen Link zu einem Artikel der „Jerusalem Post“ über einen Zwischenfall mit Schusswaffen in der Jerusalemer Altstadt enthielt, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen des als Zeuge befragten D in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2016. Diese Aussagen stimmen auch mit den Ausführungen von C und Ingrid Thurnher überein, wonach im Anschluss an die Sendung über dieses Twitter-Posting diskutiert wurde.

Die Feststellung, dass in weiterer Folge an C das Ersuchen herangetragen wurde, diesen Informationen nachzugehen und darüber zum Zweck der Aufklärung der Zuseher und Vervollständigung der Berichterstattung ergänzend in der nachfolgenden ZIB 2 zu berichten, beruht auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen D. Dass im Anschluss in der ZIB 2 und weiteren Sendungen über den Zwischenfall berichtet wurde, beruht auf der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen bzw. den Mitschnitt der Sendung ZIB 2 vom 19.05.2016 und den weiteren Nachrichtensendungen ZIB 24 vom 19./20.05.2016 und ZIB 13 und ZIB 1 des 20.05.2016.

Die Feststellungen zu den Reichweiten der Sendungen „Das Duell“ und der nachfolgenden ZIB 2, die sich jeweils im Bereich von über einer Million Zuseher bewegt haben, beruhen auf

der vom Beschwerdegegner im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Beilage ./D vorgelegten Tabelle über die Reichweiten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Live-Diskussionssendung „Das Duell“ wurde am 19.05.2016 im Programm ORF 2, beginnend um 20:15 Uhr ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 30.05.2016 ist am 31.05.2016 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und begründet dies damit, dass der Beschwerdegegner in der inkriminierten Sendung versucht habe, ihn als Lügner darzustellen. Dadurch hätte der Beschwerdegegner die objektiven Tatbestände des § 111 Abs. 1 und 2 StGB (OGH 9 Os 109/68 0 EvBI 1969/246, 356; OLG Wien 17 Bs 229/14x = MR 2014, 287) und des § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB (OGH 4 Ob 1092/95; 4 Ob 2269/69x; 6 Ob 315/02w; 6 Ob 258/11a) verwirklicht. Dies sei umso gravierender, als kurz nach der inkriminierten Sendung die Wahl zum Bundespräsidenten stattgefunden habe, für die der Beschwerdeführer kandidiert habe. Zudem habe der Beschwerdegegner versucht, die Akzeptanz des Beschwerdeführers bei den Wahlberechtigten in Bezug auf die Wahl zum Bundespräsidenten zu zerstören, indem mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und

Satzwiederholungen, wie gegenüber einem trotzigen Kind, hämischen Aussagen, usw.) versucht worden sei, den Beschwerdeführer lächerlich zu machen.

Nach ständiger Spruchpraxis umfasst die „unmittelbare Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G neben materiellen auch immaterielle Schäden. Bei immateriellen Schäden besteht eine Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie etwa die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB oder Ruf- und Kreditbeschädigung (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 325, mwN). Nach der Spruchpraxis des BKS liegt die Legitimation zur Beschwerdeführung weiters nur dann vor, wenn eine immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers im Bereich des Möglichen liegt, etwa weil die kritisierte Form der Berichterstattung auch die Wahlchancen des Beschwerdeführers verringern kann (vgl. u.a. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002; 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006; KommAustria 09.06.2011, KOA 12.002/11-005).

Der Beschwerdeführer macht sowohl Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB, als auch üble Nachrede gemäß § 111 Abs. 1 und 2 StGB geltend, da in der beschwerdegegenständlichen Sendung der Eindruck vermittelt worden sei, dass ein vom Beschwerdeführer geschilderter Vorfall während dessen Israel-Reise im Juli 2014 gar nicht stattgefunden habe und der Beschwerdegegner versucht habe, ihn mit bestimmten Stilmitteln („Sing-Sang-Ton“, „hämische Aussagen“ etc.) lächerlich zu machen.

Vor dem Hintergrund der zwei Tage nach der Sendung stattfindenden Stichwahl zum Bundespräsidenten, die noch mehr als andere Wahlen eine Persönlichkeitswahl darstellt, sowie im Hinblick darauf, dass gerade die gegenständliche Live-Sendung „Das Duell“ der Information potentieller Wähler über die Standpunkte der beiden Kandidaten und deren Verständnis vom Amt des Bundespräsidenten dienen sollte, ist nicht auszuschließen, dass durch die behauptetermaßen rechtswidrige Form der beschwerdegegenständlichen Fragestellung bzw. der Moderation ein für den Beschwerdeführer negativer Einfluss auf das Wahlverhalten der Zuseher und damit seine Wahlaussichten bewirkt hätte werden können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.990/001-BKS/2011, in dem Fall allerdings die Beeinflussbarkeit der Wahlaussichten einer politischen Partei verneinend; vgl. auch KommAustria 12.08.2013, KOA 12.008/13-005).

Eine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 lit. a Z 1 ORF-G ist daher im gegenständlichen Fall zu bejahen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.“*

§ 10 Abs. 5 und 7 ORF-G lauten:

„(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“

Das zu prüfende Beschwerdevorbringen geht im Wesentlichen in zwei Richtungen; einerseits beinhaltet es den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe dem Publikum den falschen Eindruck vermittelt, dass ein vom Beschwerdeführer in früheren Interviews geschilderter Vorfall gar nicht stattgefunden hätte, wodurch er als Lügner hingestellt worden wäre. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer damit völlig überraschend in der Live-Sendung konfrontiert worden, in deren Rahmen die Vorhaltungen gar nicht adäquat widerlegbar gewesen wären. Daran schließt die weitere Kritik an, dass dem Beschwerdeführer eine Widerlegung dieses falschen Eindrucks leicht möglich gewesen wäre, hätte ihn der Beschwerdegegner rechtzeitig vor der Live-Sendung über die beabsichtigte Fragestellung zu diesem Thema informiert. In diesem Kontext bemängelt der Beschwerdeführer schließlich auch, dass der Beschwerdegegner während der Sendung nicht erwähnt habe, dass aufmerksame Zuseher noch während dieser darauf hingewiesen hätten, dass die Recherchen des Beschwerdegegners falsch gewesen seien.

Darüber hinaus richtet sich die vorliegende Beschwerde gegen die Moderation der Live-Diskussionssendung vom 19.05.2016, insbesondere dagegen, dass lediglich der Beschwerdeführer, nicht aber auch dessen Kontrahent, mit falschen Vorhalten angegriffen worden sei, und die Moderatorin des Beschwerdegegners versucht habe, den Beschwerdeführer – und zwar nur diesen – mit bestimmten Stilmitteln (Sprechen im Sing-Sang-Ton, übertriebenem Augenrollen, Wort- und Satzwiederholungen, wie gegenüber einem trotzigen Kind, und hämischen Aussagen) lächerlich zu machen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungskategorien vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die dem Beschwerdegegner gebotene objektive Berichterstattung, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) zu beruhen (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161; VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016).

Besonderes Gewicht kommt dem Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot vor allem im Hinblick auf jene vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen zu, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007; KommAustria 28.05.2013, KOA 12.015/13-005; KommAustria 12.08.2013, KOA 12.008/13-005).

Dies trifft nach Auffassung der KommAustria gerade auch auf die beschwerdegegenständliche Sendung zu, deren Ziel es war, kurz vor der Bundespräsidentenstichwahl am 22.05.2016 allen potentiellen Wählern noch einmal die Möglichkeit zu bieten, sich umfassend über die politischen Standpunkte der beiden Kandidaten und über deren Amtsverständnis eines Bundespräsidenten der Republik Österreich zu informieren, um darauf basierend eine Wahl treffen zu können.

Nach der Spruchpraxis des BKS und der Höchstgerichte ist der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontexts der Sendung zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist ferner der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Unzulässig wäre es allerdings, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009).

Eingangs ist zunächst festzuhalten, dass dem Beschwerdegegner bei der Auswahl und Gewichtung seiner Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die er selbst gestaltet, ein weiter Spielraum zukommt (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VfSlg. 19.915/2014), der dem Gebot der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nach Art I Abs. 2 BVG-Rundfunk und den damit intendierten Zielsetzungen entspringt. In ähnlicher Weise hat auch schon die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Rundfunkkommission, RFK) ausgeführt, dass *„ein Ermessensspielraum bei Beurteilung des Nachrichtenwerts erhalten bleiben muss, um das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gänzlich zugunsten der Programmaufträge der Objektivität und Pluralität in den Hintergrund zu drängen. Wird dieser Spielraum in rational einsichtiger und sachspezifischer Weise genutzt, so ist keine unvollständige, verzerrende, kurzum unobjektive Berichterstattung zu vermuten.“* (RFK, 29.06.1995, RfR 1997, 1; Hervorhebung hinzugefügt). Somit obliegt dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen hat (vgl. BKS 11.09.2013, 611.810/0004-BKS/2013; BKS 01.07.2010, 611.940/0011-BKS/2010).

Ungeachtet des noch zu prüfenden Beschwerdevorwurfs, dass eine Live-Sendung keine ausreichende bzw. adäquate Möglichkeit böte, sich zu einem für den Beschwerdeführer offenbar überraschenden Thema entsprechend zu äußern und den eigenen Standpunkt darzustellen, ist daher die Entscheidung des Beschwerdegegners, die in Rede stehende Thematik in die Sendung einzubeziehen, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Gerade die

Frage der Glaubwürdigkeit eines Kandidaten für ein politisches Amt, wie jenes des Bundespräsidenten, kann jedenfalls ein relevantes Kriterium für die Wahlentscheidung der sich auf diese Weise informierenden Zuseher darstellen. Eine Konfrontation der sich einer Bundespräsidenten-Wahl stellenden Kandidaten mit Unklarheiten bzw. Widersprüchen ihrer Aussagen in Bezug auf ein konkretes Thema im Verhältnis zu den Rechercheergebnissen des Beschwerdegegners bildet ein Kernelement der journalistischen Tätigkeit auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist zweifelsfrei von öffentlichem Informationsinteresse und im gegebenen Kontext daher vom Ermessensspielraum des Beschwerdegegners gedeckt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang unter anderem auch das am Vortag in der ZIB 2 geführte Interview von C mit dem Beschwerdeführer, in welchem vor dem Hintergrund des kritischen Verhältnisses zwischen dem offiziellen Israel und der FPÖ der Fokus auf die Frage gelegt worden war, ob es einen „offiziellen Empfang“ einer FPÖ-Delegation in der Knesset gegeben bzw. ob es sich hierbei um einen offiziellen Empfang einer Delegation des österreichischen Parlaments gehandelt habe. Dabei trat zutage, dass die verschiedenen Darstellungen dieses Besuchs durch den Beschwerdeführer Diskrepanzen aufgewiesen und daher Fragen aufgeworfen haben. Zusätzlich hat der Beschwerdeführer in dieser Sendung von sich aus den Vorfall am Tempelberg erwähnt (und davon wiederum im Indikativ gesprochen). Dass dies zum Anlass genommen wurde, auch in diesem zweiten Punkt weiter nachzurecherchieren, ist somit nicht nur unproblematisch, sondern durchaus naheliegend, wenn man berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer durch die Aussage: *„Vielleicht sagen Sie dann auch, beim Terrorakt ist niemand zu Tode gekommen?“* in gewisser Weise zu weiteren Nachforschungen „eingeladen“ hat.

Die KommAustria kann daher nicht erkennen, dass die Entscheidung des Beschwerdegegners, das beschwerdegegenständliche Thema im Rahmen der Live-Diskussionssendung aufzuwerfen, unsachlich oder nicht sachspezifisch gewesen wäre und deshalb dem Objektivitätsgebot widersprochen hätte (vgl. dazu auch EGMR 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07, zur Aufgabe der Medien; darauf verweisend: BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

Darauf aufbauend ist in weiterer Folge der Frage nachzugehen, ob die Live-Diskussionssendung „Das Duell“ dem Beschwerdeführer eine adäquate Möglichkeit geboten hat, zu den aufgrund der Konfrontation mit der offiziellen Aussage des israelischen Polizeisprechers, dass am 30.07.2014 am Tempelberg bzw. im Bereich der Klagemauer oder einem anderen Ort in Israel kein Terroranschlag einer schwer bewaffneten Frau und definitiv kein Vorfall mit Handgranaten und Maschinenpistolen stattgefunden hat, aufgeworfenen Diskrepanzen zu seinen Aussagen Stellung zu nehmen und diese allenfalls aufzuklären.

Kurz nach der Hälfte der ca. 100 Minuten dauernden Live-Sendung kam es zur Erörterung des Themenbereichs „Staatsbesuche des Bundespräsidenten“, in dessen Rahmen die Moderatorin dem Beschwerdeführer nach Einspielung seiner Aussage im Report vom 05.04.2016 und des Interviews mit Micky Rosenfeld vom 19.05.2016 eine offen formulierte Frage nach einer allfälligen „Verwechslung von Ereignissen in seiner Erinnerung“ gestellt hat. Damit wurde ihm die Möglichkeit gegeben, sich zum Widerspruch zwischen seiner Aussage und der Aussage des israelischen Polizeisprechers unmittelbar in der Sendung in jede Richtung zu äußern.

Selbst unter der vom Beschwerdeführer vertretenen Annahme, dass in dieser Fragestellung zusammen mit der Einspielung des Interviews des Polizeisprechers mittelbar ein Vorwurf in Richtung unwahrer Behauptungen enthalten wäre, ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des BKS eine Gegenäußerungsmöglichkeit grundsätzlich in der die Vorwürfe enthaltenden Sendung selbst einzuräumen ist (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010 und 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012). Der VfGH hat seinerseits ausgesprochen, dass es an sich zutrefte, dass der Beschwerdegegnere eine

„Gegendarstellung“ kraft geltenden Rechts nicht zwingend bereits in der die Angriffe bringenden Fernsehdarbietung selbst vorsehen und gestatten muss, sondern unter Umständen auch in einer anderen (zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängenden) Sendung ermöglichen kann, wobei der Betroffene aber auf andere Gelegenheiten zur Darlegung seines Standpunktes nur ganz ausnahmsweise zu verweisen ist, nämlich etwa dann, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine wirksame und adäquate Wahrung seiner – durch den Beschwerdegegner berührten – Interessen, sei es bereits vor der kritisierten Sendung erlaubten, sei es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erwarten ließen (VfSlg. 12.491/1990).

Die direkte Konfrontation eines Betroffenen mit wie auch immer gearteten „Vorwürfen“ in der diese transportierenden Sendung stellt daher nach der Rechtsprechung den vom Objektivitätsgebot gebotenen Regelfall dar. Dies muss umso mehr gelten, wenn – wie vorliegend – ein Vorwurf allenfalls mittelbar im Rahmen einer offen formulierten Fragestellung hinsichtlich der Aufklärung von Divergenzen zwischen Aussagen des Betroffenen und Rechercheergebnissen des Beschwerdegegners transportiert wird (und auch durch die Moderatorin eine Relativierung dahingehend erfolgt, dass eine Aufklärung nicht möglich war und unterschiedliche Wahrnehmungen bestehen).

Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich in diesem Punkt in der Behauptung, dass eine adäquate Widerlegung des Vorhaltes in einer Live-Sendung nicht möglich sei, lässt dabei jedoch offen, weshalb ein anderes Sendungsformat dafür geeigneter sein soll. Indem der Beschwerdegegner das Thema gerade nicht auf die nachfolgende Nachrichtensendung ZIB 2 verlagert hat, in der dem Beschwerdeführer nämlich gar keine unmittelbare Stellungnahme möglich gewesen wäre, wurde dem Objektivitätsgebot sogar besser Rechnung getragen. Der KommAustria erschließt sich insbesondere nicht, weshalb eine adäquate Replik auf die Fragestellung, wonach der vom Beschwerdeführer in diversen Interviews geschilderte und aktiv angesprochene Vorfall (in dieser Form) vom Beschwerdegegner nicht anhand der (aus Sicht des Beschwerdegegners) erwartbaren Medienberichterstattung verifiziert werden konnte, in derselben Sendung bzw. einer Live-Sendung nicht adäquat möglich wäre, verfügt doch allen voran der Beschwerdeführer über die entsprechenden umfassenden Informationen hinsichtlich des tatsächlichen Vorfalls bzw. seine Wahrnehmungen hierzu. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Live-Interview in der ZIB 2 vom Vortag (18.05.2016) zu verweisen, wo der Beschwerdeführer auf vergleichbare kritische bzw. genaue Nachfragen des Moderators zum Knesset-Besuch sachlich seine Aussagen hinsichtlich des „offiziellen“ oder „nichtoffiziellen“ Charakters des Treffens mit der Vizepräsidentin präzisiert und insoweit zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hat.

Ebensowenig kann das Vorbringen nachvollzogen werden, dass dem Beschwerdeführer durch Konfrontation mit einem „völlig überraschenden Thema“ während einer Live-Fernsehsendung jegliche Gelegenheit genommen worden wäre, den Behauptungen „mit Sachbeweisen“ entgegen zu treten. Weder konnte das Thema überraschend sein, hatte der Beschwerdeführer dieses doch mehrfach in den Medien platziert, insbesondere noch am Abend zuvor in der ZIB 2 aus eigenem erwähnt, und hatte er – seinen eigenen Aussagen in der verfahrensgegenständlichen Sendung zufolge – anhand der Twitter-Einträge von C am 19.05.2016 Kenntnis von weiteren Recherchetätigkeiten auf Seiten des Beschwerdegegners zu diesem Thema, noch wurde er von der Moderatorin daran gehindert, während der Live-Sendung „Sachbeweise“ – etwa die mehrfach erwähnten und mitgebrachten Fotos – zu präsentieren. Welche andere Form des Sachbeweises dem Beschwerdeführer darüber hinaus vorschwebt, lässt er offen.

Aus dem Ablauf der maßgeblichen Sendungssequenz ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm mit der relativ offenen Fragestellung (Möglichkeit einer Verwechslung) eingeräumte Gelegenheit, seinen Standpunkt darzustellen, augenscheinlich vor allem als „Angriff“ interpretiert hat, und darauf aufbauend dem Beschwerdegegner

mangelnde Objektivität vorgeworfen hat. Dass der Beschwerdeführer demgegenüber keine Klarstellung dahingehend vorgenommen hat, dass der Delegation am 30.07.2014 von den Sicherheitskräften vor Ort die Auskunft erteilt worden war, es habe sich ein Terroranschlag mit einer schwer bewaffneten Frau ereignet, dessen unmittelbarer Augenzeuge er aber offenkundig nicht war, hat letztlich auch zu dem entstandenen Eindruck beitragen, dass ein ungeklärter Sachverhalt vorliegt. Ein Verstoß des Beschwerdegegners gegen das Objektivitätsgebot bzw. den Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ kann darin nicht erkannt werden (vgl. dazu auch: VfSlg 12.086/1989).

Soweit der Beschwerdeführer weiters behauptet, dass eine adäquate Widerlegung des für ihn überraschenden Vorhaltes leicht möglich gewesen wäre, hätte ihn der Beschwerdegegner rechtzeitig vor der Live-Diskussionssendung über die beabsichtigte Fragestellung informiert, ist grundsätzlich festzuhalten, dass dem durch Einräumung einer angemessenen Gegenäußerungsmöglichkeit („*audiatur et altera pars*“) zu realisierenden Objektivitätsgebot nicht unterstellt werden kann, dass Teilnehmern einer Live-Diskussionssendung vorab die Fragestellungen mitgeteilt werden müssten. Die Konfrontation der Teilnehmer politischer Diskussionssendungen mit unerwarteten, jedenfalls aber vorab im Detail nicht bekannten Fragestellungen stellen ein wesentliches Merkmal einer Live-Diskussionssendung dar und ist folglich auch zu erwarten. Eine Verpflichtung zur „Vorabinformation“ widerspräche wohl auch dem Prinzip der journalistischen Unabhängigkeit (vgl. dazu § 4 Abs. 6 ORF-G, § 32 ORF-G sowie den unter „http://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=177“ abrufbaren Verhaltenskodex des Beschwerdegegners).

Daraus folgt als Zwischenergebnis, dass die unmittelbare Konfrontation des Beschwerdeführers mit Unklarheiten bzw. Widersprüchen zwischen seiner Schilderung des beschwerdegegenständlichen Vorfalls und den Rechercheergebnissen des Beschwerdegegners im Rahmen der Live-Diskussionssendung „Das Duell“ jedenfalls in Einklang mit dem Objektivitätsgebot stand.

In einem weiteren Schritt ist der Frage nachzugehen, ob das Objektivitätsgebot allenfalls dadurch verletzt wurde, dass der beschwerdegegenständlichen Fragestellung eine unzureichende Vorbereitung im Sinne nicht gründlich durchgeführter Recherchen vorangegangen war. Aufgrund der zwischenzeitig bekannt gewordenen Berichterstattung israelischer Zeitungen (z.B. „Jerusalem Post“), denen zufolge sich zum maßgeblichen Zeitpunkt zwar ein Zwischenfall in der Jerusalemer Altstadt ereignet hat, der jedoch in wesentlichen Punkten (bewaffnete/unbewaffnete Frau; Terrorangriff/Zwischenfall; tödliche/nichttödliche Schüsse etc.) nicht mit den Schilderungen des Beschwerdeführers übereinstimmt, stellt sich die Frage, ob es dem Beschwerdegegner im Zuge der Überprüfung der Interviewaussagen des Beschwerdeführers möglich bzw. abzuverlangen gewesen wäre, herauszufinden, was sich tatsächlich am 30.07.2014 in der Nähe der Klagemauer ereignet hat, was wiederum Auswirkungen auf die Art der Fragestellung an den Beschwerdeführer haben hätte können. Daran knüpft vor allem die Frage an, ob die in Rede stehenden israelischen Zeitungsberichte bei entsprechend gründlicher Recherche leicht auffindbar gewesen wären.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse (VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 22.04.2009, 2007/04/0158; BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012 [im zweiten Rechtsgang] nach VwGH 17.03.2011, 2011/03/0031; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161).

Bekannt ist, dass Maßstab bzw. Gegenstand der Recherchen des Beschwerdegegners die Schilderung des Beschwerdeführers in zahlreichen Interviews im Vorfeld der

beschwerdegegenständlichen Sendung, zuletzt im ZIB 2-Interview am 18.05.2016, war. Die wesentlichen Elemente der Interviewaussagen des Beschwerdeführers waren dabei „Terroranschlag am Tempelberg“, „mit Handgranaten und Maschinenpistolen bewaffnete Frau“, die nur wenige Meter neben dem Beschwerdeführer „erschossen“ wurde.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer stets den Indikativ verwendet und sich somit jenes Tempus bedient hat, mit dem die Wirklichkeit zum Ausdruck gebracht wird. Er hat den Vorfall bzw. wesentliche Umstände (konkret: eine Frau wurde zehn Meter neben ihm erschossen, nachdem sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten) so geschildert, dass dem durchschnittlichen Rezipienten der Eindruck vermittelt wurde, dass er Augenzeuge desselben gewesen sei bzw. sich der Vorfall genauso ereignet habe. Dass der Beschwerdegegner die entsprechenden Interviewaussagen des Beschwerdeführers auf Grundlage ebendieser Elemente überprüft hat, ist schon deshalb nicht zu beanstanden, weil die mehrfachen Schilderungen des Beschwerdeführers keinerlei Hinweise auf mögliche andere Abläufe der Geschehnisse beinhalten; insbesondere erfolgte keine Relativierung dahingehend, dass seine Schilderung der Einzelheiten des Vorfalls nicht auf eigenen Wahrnehmungen, sondern auf Auskünften des die Delegation begleitenden Dolmetschers beruht, die dieser wiederum von den Sicherheitskräften am Eingangstor erhalten hatte.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (vgl. oben 2.4.1. und 3.) ist festzuhalten, dass vom Beschwerdegegner anhand der ihm bekannten Elemente des Vorfalls sehr gründliche Recherchen im Wege von Suchabfragen in den ihm zur Verfügung stehenden Datenbanken von Agenturen und Medienarchiven sowie eine Google-Abfrage durchgeführt wurden. Es erfolgte ferner eine Anfrage beim israelischen Polizeisprecher per E-Mail und in weiterer Folge ein Fernsehinterview des Auslandskorrespondenten mit diesem, um auch eine Auskunft von offizieller Stelle zu dem hinterfragten Vorfall zu erhalten, die als „Einspieler“ verwendet werden konnte. Überdies wurden die Ergebnisse der Recherchen vom Chefredakteur des Aktuellen Dienstes, D, insofern einer Kontrolle unterzogen, als von diesem eigene Suchabfragen anhand der erwähnten Tatbestandselemente vorgenommen wurden, die zum gleichen – negativen – Ergebnis führten, wie jene von C.

Nach Auffassung der KommAustria kann nicht bemängelt werden, dass der Beschwerdegegner bei seinen auf Deutsch und auf Englisch durchgeführten Recherchen nicht auf die (ausschließlich israelischen) Zeitungsartikel gestoßen ist. Dies einerseits deshalb, weil der tatsächliche Zwischenfall augenscheinlich aufgrund seiner Alltäglichkeit in der stark bewachten Jerusalemer Altstadt über die israelische Berichterstattung hinaus keinen Niederschlag in der internationalen Medienberichterstattung gefunden hat und andererseits, weil die israelischen Medien von einer in wesentlichen Elementen anderen Version des Vorfalls bei der Klagemauer berichtet haben. Selbst bei einem sehr hohen Anspruch an die journalistische Sorgfalt kann aus den dem Objektivitätsgrundsatz entspringenden Verpflichtungen nicht abgeleitet werden, dass jede denkbare Version einer Schilderung mit divergierenden Tatbestandselementen abgeklärt werden müsste, bevor ein Betroffener mit diesen Rechercheergebnissen konfrontiert wird. Im Übrigen wurde an den Auslandskorrespondenten G auch explizit das Ersuchen gerichtet, den Polizeisprecher Micky Rosenfeld nach allfälligen anderen Zwischenfällen im maßgeblichen Zeitraum in Israel zu fragen. Auch diese ergänzende Abfrage war negativ.

Hinsichtlich der Online-Recherchen ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das englische Verb „to shoot“ in der deutschen Übersetzung „schießen, auf jemanden schießen“ bedeutet. Erst in der Kombination des Verbs mit einem Pronomen bzw. Fürwort, also „to shoot someone“, oder „to shoot to death“ lautet die deutsche Übersetzung „jemanden niederschließen“ bzw. „jemand erschießen“ (vgl. eine Einsichtnahme in das Englische Wörterbuch Pons bzw. eine Abfrage unter der Übersetzungswebsite <https://dict.leo.org/englisch-deutsch/>). In den vom Beschwerdeführer vorgelegten israelischen Zeitungsberichten lauteten die entsprechenden Passagen allerdings „was shot

in the leg“, was in der deutschen Übersetzung „wurde ins Bein geschossen“ bedeutet. Umgekehrt kann man „jemanden töten“ ins Englische auch mit „to kill someone“ übersetzen.

Wollte man daher soweit gehen, dem Beschwerdegegner bzw. dessen Redakteur C vorzuwerfen, bei der auf Englisch durchgeführten ergänzenden Google-Suchabfrage nicht den Begriff „shot“ verwendet zu haben, der womöglich auch zu den Zeitungsberichten der Jerusalem Post und anderer israelischer Medien geführt hätte, da diesfalls auch die zutreffende Version des Ereignisses mit einer „angeschossenen“ anstelle einer „erschossenen“ bzw. „getöteten“ Frau gesucht worden wäre, würde man nach Auffassung der KommAustria die aus dem Objektivitätsgebot resultierenden Verpflichtungen journalistischer Tätigkeit bzw. Sorgfalt überspannen (vgl. VwGH vom 17.03.2011, 2011/03/0031; BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Dies schon deshalb, weil auch alle anderen Kombinationen von Suchbegriffen kein Ergebnis erbracht haben.

Wenn, wie im gegenständlichen Fall, ein Redakteur ausführliche Recherchen in zuverlässigen Informationsquellen – als solche gelten erfahrungsgemäß Agenturen wie die APA – durchführt (vgl. dazu RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5; BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013) und eine Google-Abfrage vornimmt, sowie zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse den Auslandskorrespondenten in Israel befragt, und schließlich eine Auskunft von einer ausdrücklich gegenüber den Medien zur Auskunftserteilung beauftragten Person, wie dem israelischen Polizeisprecher Micky Rosenfeld, einholt, darf von der Richtigkeit der so ermittelten Recherche-Ergebnisse ausgegangen werden. Es lässt sich nämlich weder aus den Regelungen des ORF-G noch aus sonstigen journalistischen Grundsätzen eine Verpflichtung ableiten, „offiziell“ vermittelte Information überprüfen zu müssen, sofern nicht aus anderen Umständen berechtigte Zweifel an deren Richtigkeit abgeleitet werden können (siehe VwGH vom 17.03.2011, 2011/03/0031 und BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161). Solche Hinweise, die Zweifel an der Richtigkeit der Informationen hervorrufen hätten müssen, lagen – wie schon erwähnt – im gegebenen Zusammenhang nicht vor und konnten auch im Zuge der nachprüfenden Kontrolle durch den Chefredakteur nicht gefunden werden.

Somit kann festgehalten werden, dass der Beschwerdegegner seiner zentralen journalistischen Verpflichtung, eine Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, nachgekommen ist, und ihm ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot nicht deshalb unterstellt werden kann, weil die Berichterstattung israelischer und vor allem regional bedeutsamer Medien über die Geschehnisse am 30.07.2014 nicht aufgefunden wurde. Damit erweist sich aber unter diesem Gesichtspunkt die Fragestellung an den Beschwerdeführer in der verfahrensgegenständlichen Sendung als unproblematisch, zumal dieser lediglich um Aufklärung hinsichtlich der (nach den Rechercheergebnissen des Beschwerdegegners) fehlenden Berichterstattung über den Vorfall sowie im Lichte des Statements des Polizeisprechers nach der Möglichkeit einer allfälligen Verwechslung befragt wurde, seitens des Beschwerdegegners aber keine Behauptung aufgestellt wurde, dass der verfahrensgegenständliche Vorfall sich überhaupt nicht zugetragen hätte (vgl. nicht zuletzt die Relativierung durch die Moderatorin am Ende der Passage hinsichtlich des Vorliegens unterschiedlicher Wahrnehmungen).

In Zusammenhang mit dem sich auf den Themenkomplex der Israel-Reise beziehenden Beschwerdevorbringen ist weiters noch auf die Frage einzugehen, ob der Beschwerdegegner dadurch, dass die ihm bzw. dem Chefredakteur gegen Ende der Live-Sendung zugegangene Twitter-Meldung mit Hinweisen auf israelische Zeitungsberichterstattung nicht noch während der Live-Sendung bekanntgegeben wurde, gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat. Wie die Feststellungen ergeben haben, wäre es dem Beschwerdegegner theoretisch zwar technisch möglich gewesen, diese Informationen der Moderatorin während der Live-Diskussion zu kommunizieren. Nach Auffassung der KommAustria wurde jedoch durch die Aussagen des Chefredakteurs D glaubwürdig dargelegt, dass dies aus journalistischer Sicht untunlich gewesen wäre, weil die Moderatorin

diesfalls ihre Aufmerksamkeit der so zugetragenen komplexen (und auch noch nicht restlos klaren) Information widmen und die bereits bei einem völlig anderen Themenbereich befindliche Diskussion möglicherweise unterbrechen hätte müssen. Es erscheint daher sachgerecht, dass seitens des Beschwerdegegners entschieden wurde, den via Twitter kommunizierten Informationen noch bis zur nachfolgenden ZIB 2 nachzugehen, um die sich auch einer Analyse der Diskussionssendung widmenden Nachrichtensendung zur Ergänzung und Klarstellung zu nutzen. Da der Beschwerdegegner die Klarstellung in der zeitlich unmittelbar darauffolgenden und – aufgrund der Analyse – inhaltlich zusammenhängenden ZIB 2 vorgenommen, und auch noch in weiteren Nachrichtensendungen desselben und des folgenden Tages darauf hingewiesen hat, vermag die KommAustria in der unterlassenen Information über eine Twitter-Meldung während der Sendung „Das Duell“ keinen Verstoß gegen das Objektivitätsgebot zu erkennen.

Die Beschwerde wendet sich darüber hinaus auch gegen den Moderationsstil in der Sendung, konkret gegen die seitens der Moderatorin behauptetermaßen nur gegenüber dem Beschwerdeführer eingesetzten Stilmittel, wie etwa deren „Sing-Sang-Ton“, deren Mimik und hämische Aussagen sowie Wort- und Satzwiederholungen, die den Beschwerdeführer hätten lächerlich machen sollen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Einsichtnahme in die Sendungsaufzeichnung ergeben hat (vgl. dazu 2.4.2. und 3.), dass beiden Diskutanten in etwa gleichem Ausmaß kritische, pointierte und bisweilen auch provokativ formulierte Fragen gestellt wurden. Auch wurden beide je zweimal mit früheren Aussagen aus dem Archiv konfrontiert. Eine einseitige oder verzerrende Parteinahme zugunsten des Kontrahenten des Beschwerdeführers und somit eine verzernte Wirkung der Diskussionssendung kann insofern nicht nachvollzogen werden.

Die Moderatorin hat im Zuge der – auch aus Sicht des durchschnittlichen Zusehers – „emotionaler“ gewordenen Diskussion in Zusammenhang mit dem beschwerdegegenständlichen Themenkomplex einmal ihr Gesicht ungläubig bzw. verneinend verzogen, als der Beschwerdeführer vermeinte, „*der ORF habe den ganzen Tag recherchiert, um jemand etwas anhängen zu können*“. Ferner hat die Moderatorin einmal – für den Fernsehzuseher sichtbar – auch ihre Augen nach oben gerollt, als der Beschwerdeführer seinen Ärger über C und dessen Twitter-Meldungen zum Ausdruck brachte. Die Moderatorin hat zeitweise durchaus bestimmend gewirkt, vor allem als sie versuchte, den Beschwerdeführer zu beschwichtigen und diesem darzulegen, dass der Beschwerdegegner nichts behaupten wolle. Ein „Sing-Sang-Ton“ oder Häme in ihren Äußerungen waren jedoch nicht festzustellen.

Im Lichte des Objektivitätsgebots kann nach der stRspr grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die Moderatorin an sich einen pointierten und provokanten Fragen- bzw. Moderationsstil verwendet hat, da das Objektivitätsgebot nicht verlangt, dass Fragen im sachlich nüchternen Ton und getragenen Stil eines Nachrichtensprechers vorgetragen werden (vgl. dazu BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009). Die Aufgabe der Moderatorin *„erschöpft sich also nicht in der Beisteuerung neutraler Stichworte für Statements der Interviewten, vielmehr können in alle gewählten Fragen – aus berechtigtem Interesse an offener Wechselrede – durchaus auch scharf ausgeprägte Standpunkte und provokant-kritische Stellungnahmen ‚unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen‘ einfließen [...], wenn der Befragte dazu sogleich in freier Antwort selbst Stellung nehmen und seinen eigene Auffassung der Öffentlichkeit ungesäumt und ungehindert zur Kenntnis bringen kann.“* (siehe VfSlg 12.086/1989).

Dass die Moderatorin versucht hätte, den Beschwerdeführer mit spezifischen Stilmitteln lächerlich zu machen, konnte die Einsichtnahme in die Sendungsaufzeichnung nicht bestätigen. Gerade in der Passage rund um das beschwerdegegenständliche Thema konnten kein wie auch immer gearteter „Sing-Sang-Ton“ oder „Häme“ erkannt werden; auch äußerte sich die Moderatorin weder spöttisch, höhnisch, noch sarkastisch oder zynisch.

Der Gesichtsausdruck und die Gestik der Moderatorin (einmaliges Augenrollen, Verziehen des Gesichts und Blick nach oben) ließen in der gegenständlichen Sequenz erkennen, dass sie die zum Teil emotional vorgetragene Sicht des Beschwerdeführers nicht teilte und dessen augenscheinliche Verärgerung über die mit der Einspielung aus Jerusalem verbundene Infragestellung seiner Schilderung nicht nachvollziehen konnte. Ebenso war daran zu erkennen, dass sie sich – eine Zeit lang – vergebens bemühte, wieder eine sachliche Diskussion herbeizuführen. Zwar darf erwartet werden, dass Moderatoren kontroverser Diskussionen mit provokanten und angriffigen Reaktionen der Diskussionsteilnehmer umzugehen verstehen, nachdem sich diese auch entsprechend pointierten Fragestellungen stellen müssen. Dem Objektivitätsgebot kann aber nicht entnommen werden, dass Moderatoren immer völlig unbeeindruckt auf emotionale und zum Teil angriffige Äußerungen der Interviewpartner zu reagieren hätten, vor allem wenn sich die Emotionen auch unmittelbar gegen diese richten. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer sich bereits im vorangegangenen Teil der Sendung mehrfach einer durchaus konfrontativ wirkenden Wortwahl gegenüber der Moderatorin bedient hat, wenn er etwa im Sendungsteil ab Minute 13'40“ auf die beharrliche Nachfrage, ob er eine bestimmte Entscheidung trifft, mit der Aussage *„Ja wer denn sonst? Der Hustinettenbär wird keine Zeit haben das zu entscheiden.“*, antwortet, oder im Sendungsteil ab Minute 43'00“ die Moderatorin fragt, ob sie sich auskenne, bzw. ihr vorwirft, sie hätte die meiste Redezeit. Insoweit ist auch der Maßstab der der Moderatorin bei weiteren vergleichbaren konfrontativen Äußerungen abzuverlangenden Distanz weniger streng anzusetzen, als in einer von Beginn an völlig neutral und emotionslos geführten Interviewsituation.

Im Lichte der Judikatur des VwGH und des BKS, wonach einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt sein können, solange diese nicht eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und es nicht erkennbar darum geht, jemand bloß zu stellen (VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161; 23.06.2010, 2010/03/0009, mwN.; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009), können daher Gesichtsausdruck bzw. Miene der Moderatorin in einzelnen Sequenzen schon deshalb nicht überbewertet werden, als der Beschwerdeführer sowohl vor, als auch während der beschwerdegegenständlichen Sendungspassage konfrontative Äußerungen gegenüber der Moderatorin getätigt hat. Keinesfalls lässt sich behaupten, dass die Moderatorin die Gebote des Taktes und guten Tons außer Acht gelassen hätte, und dadurch entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine sachliche Auseinandersetzung verhindert worden wäre. Vielmehr lässt sich sowohl in der beschwerdegegenständlichen Passage als auch während der gesamten Sendung nachvollziehen, dass die Moderatorin erkennbar bemüht war, die Diskussion von den vereinzelt „emotionaleren Zwischengeplänkeln“ auf eine sachliche Gesprächsebene zurückzuführen, was ihr nach Auffassung der KommAustria auch gelungen ist. Ausgehend von der stRspr, wonach bei der Prüfung der Objektivität vom Durchschnittskonsumenten der Sendungen auszugehen ist und daher weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen den Maßstab bilden können (RFK 25.08.1975, RfR 1978, 47; RFK 17.08.1988, RfR 1989, 18; RFK 16.03.1990, RfR 1990, 33; RFK 18.01.1994, RfR 1995, 46), liegt daher kein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die

Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.033/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15.03.2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)